

Gemeinde Niederkrüchten 61. FNP-Änderung „Militärgelände Elmpt“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **30.03.2020 bis einschließlich 15.05.2020** und während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.09.2023 bis einschließlich 03.11.2023** aus der Öffentlichkeit eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 01	<p>Schreiben (1) aus der Öffentlichkeit vom 21.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) Ich betreibe Amateurastronomie und mir ist eine möglichst Lichtemissionsarme und damit sinnvolle umweltfreundliche Beleuchtung ein Anliegen. Noch ist hier in unserer Gemeinde der Nachthimmel für astronomische Beobachtungen nutzbar, und ich befürchte, dass sich das mit der unkontrollierten Zunahme von Lichtquellen im geplanten Gewerbegebiet nachteilig entwickeln wird. Lichtverschmutzungskarten zeigen Jahr für Jahr auch in unserer Region eine stete Zunahme, die so eigentlich nicht sein müsste. Lichtverschmutzung führt leider dazu, dass unser Sternenhimmel immer mehr verschwindet und anspruchsvolle astronomische Beobachtungen unmöglich werden. Der Sternenhimmel an sich ist mittlerweile als schützenswertes Gut oder gar als Welterbe eingestuft und es gibt z.B. hierzulande in Bayern oder Hessen entsprechende Vorgaben für künstliche Beleuchtung. Ich habe Verständnis dafür, dass sich nur wenige Leute für Astronomie interessieren aber es gibt genügend Gründe, weshalb man unnötige Lichtemissionen auch noch reduzieren sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Energieeinsparung durch zielgerichtetes Licht (Nicht in den Himmel, sondern blendarm von oben nach unten Richtung Boden.) Die Lichtstärke sollte nicht zu hoch sein. Auch bei LED Leuchten kostet das Licht im Betrieb immer noch Geld und verursacht relevante CO2 Emissionen. ▪ Streulicht zieht viele Insekten an, die an oder in den Leuchten verenden. Diese Art von Insektensterben ist nur wenig bekannt, führt aber immer mehr zu Problemen in der Landwirtschaft durch fehlende Bestäuber etc. Zugvögel und nachtaktive Vögel werden durch das in den Himmel abgestrahlte Licht in ihrer Orientierung gestört. ▪ Wenn die Nächte nicht mehr dunkel werden hat dies sogar auf den Menschen Auswirkungen. (=> Melatoninbildung) <p>Ich erlaube mir hier einfach mal auf die Seite von Herrn Dr. Hänel zum Thema Lichtverschmutzung und dessen Zunahme zu verweisen: http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/seite2.php</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.</p> <p>Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der (nachfolgenden) verbindlichen Bauleitplanungen - fachlich qualifiziert - planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein.</p> <p>Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant. Ferner ist bei baulichen Entwicklungen der gemeinsame Runderlass „<i>Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung</i>“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 zu beachten. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung zur Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) soll zudem die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme vorgesehen werden, die auf Ebene der Teil-Bebauungspläne verbindlich planungsrechtlich umgesetzt werden kann.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Folgen ist folgende Seite sehr informativ: https://www.paten-der-nacht.de/folgen-lichtverschmutzung/</p> <p>Ich würde mir wünschen, dass dieser eher übersehene aber doch schädliche Einfluss von Beleuchtung in die Bauvorschriften zur Gewerbeansiedelung aufgenommen wird. Insbesondere die Nähe zu den Naturschutzflächen, in denen ja nachtaktive Tiere wie z.B. der Ziegenmelker vorhanden sind dürfte dies schon rechtfertigen. So könnte z.B. vorgeschrieben werden nur blend-arme nach unten abstrahlende Leuchten einzusetzen, die sich bedarfsorientiert (Zeit, Umgebungshelligkeit oder Bewegungsgesteuert) anpassen. Die Gemeinde Niederkrüchten z. B. realisiert diesen Ansatz derzeit ja auch schon bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Beleuchtung nach oben in den Himmel sollte konkret untersagt werden. (Bestrahlung von Gewerbehallen oder Werbetafeln).</p> <p>Gerne möchte ich Ihnen hierzu noch einen Link zu einem übersichtlichen Leitfaden des Umweltministeriums aus Hessen zukommen lassen. Es wird anhand von Praxis-Beispielen erläutert, was man im industriellen Umfeld gegen Lichtemissionen und die damit verbundenen Nachteile tun kann: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hessen_aussenbeleuchtung_0401_bf.pdf (...)“</p>	<p>Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung des GIB-Bereiches wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z.B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen.</p> <p>Dem Belang der Lichtverschmutzung wird somit auf Ebene der Bauleitplanung in einem der Planungstiefe angemessenen Maße Rechnung getragen.</p> <p>Zudem finden fortlaufend bilaterale Abstimmung mit dem Verfasser der Stellungnahme statt, wie sichergestellt werden kann, dass sinnvolle und erforderliche Maßnahmen auch auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Bauausführungsebene umgesetzt werden können.</p>	
B 01	<p>Ergänzendes Schreiben (2) aus der Öffentlichkeit vom 22.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) ich danke Ihnen recht herzlich für die schnelle Antwort! Das Thema Lichtverschmutzung ist aufgrund der indirekten Zusammenhänge und Auswirkungen in der Vergangenheit allgemein wenig beachtet worden, was sich derzeit aber verändert. Bayern hat nun seit Anfang diesen Jahres ein aktualisiertes Immissionsschutzgesetz, das vermeidbare Lichtemissionen konkret verbietet (Artikel 9): true">https://www.gesetzebayern.de/Content/Document/BayImSchG>true</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben B 01 aus der Öffentlichkeit vom 21.05.2020.</i></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für die aufzustellenden Teil-Bebauungspläne innerhalb des FNP-Änderungsbereiches über entsprechende Maßnahmen konkretisiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sicherlich wird die Entscheidung des Rates von einer geeigneten Entscheidungsgrundlage und auch der Art der Darstellung abhängen und es sollte zumindest formal die aktuell geänderte Gesetzeslage in Bayern erwähnt werden, um zu verdeutlichen, dass es hier um mehr als die Wahrnehmung eines einzelnen Amateurastronomen geht. So hätte die Gemeinde hiermit die Möglichkeit, proaktiv Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden und sich somit als fortschrittlich und nachhaltig handelnd darzustellen. Ich werde mich natürlich gerne selber einbringen, um für die notwendige Kenntnislage zu sorgen. Erlauben Sie mir bitte noch die Frage, wer die Umweltprüfung durchführen wird. Ich würde hier gerne im Vorfeld Kontakt aufnehmen wollen.“</p>	<p>Soweit Landesgesetze betroffen werden, so ist im Zuge der Bauleitplanungen der Gemeinde Niederkrüchten von denjenigen des Landes Nordrhein-Westfalen auszugehen (und nicht Bayerns). Die Gemeinde Niederkrüchten lässt die Bauleitplanung, den Umweltbericht sowie erforderliche Gutachten usw. fachlich qualifiziert erarbeiten. Die Öffentlichkeit erhält im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung nach § 3 BauGB Gelegenheit, sich zur Bauleitplanung sowie begleitenden Fachplanungen und –gutachten zu äußern. Die dabei vorgebrachten Anregungen werden von der Plangeberin im Zuge der Abwägung behandelt. Eine direkte Beteiligung Einzelner im laufenden Planungsprozess ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p>	
B 01	<p>Ergänzendes Schreiben (3) aus der Öffentlichkeit vom 08.06.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) Da mir der direkte Kontakt zum Fachbüro somit leider nicht möglich ist, möchte ich Sie herzlich bitten, folgende im Zusammenhang mit der Umweltprüfung relevante Information weiterzugeben:</p> <p>Da wir in besagtem Gebiet und den angrenzenden Naturschutzgebieten u. a. eine seltene und erhaltenswerte Population des Ziegenmelkers haben, möchte ich Sie bitten, eine aktuelle Studie aus der Schweiz an das betreffende Büro weiterzugeben. Es hat sich herausgestellt, dass Lichtverschmutzung ein Hauptfaktor ist, weshalb der Ziegenmelker verdrängt wird (Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps). JOURNAL OF ORNITHOLOGY, 160 (3). pp. 749761) http://www.birdl-ens.com/2019/12/24/lichtverschmutzungeinegefahr fuer denziegenmelker/</p> <p>So sollte in jedem Fall der Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz dort verpflichtend werden, um einem Interessenkonflikt mit dem Artenschutz proaktiv aus dem Wege zu gehen. Hier der Link zum aktuellen Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen für Kommunen und Lichtplanende: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf</p> <p>Leider findet dieser z. Z. noch keine Anwendung bei der laufenden Umrüstung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde, aber ich versuche diese Aspekte nun an die NEW als technischen Betreiber heranzutragen.</p> <p>Mit Herrn (...) stand ich hierzu aber auch schon in Kontakt. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Informationen an das Fachbüro weitergeben könnten. (...)“</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben B 01 aus der Öffentlichkeit vom 21.05.2020.</i></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für die aufzustellenden Teil-Bebauungspläne innerhalb des FNP-Änderungsbereiches über entsprechende Maßnahmen konkretisiert.</p> <p>Der angeführte Leitfaden ist der Gemeinde Niederkrüchten und den Fachplanenden bekannt.</p> <p>Die laufende Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde ist jedoch nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 02	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 12.06.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) nach meiner Einsicht in die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken und Änderungsvorschläge für dieses Vorhaben in beigefügte, Schreiben mit. Den Eingang dieses Briefes werden Sie mir bitte bestätigen. Meine Anlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt": Hier nun zunächst meine Bedenken zu der vorgeschlagenen Änderung: In Zeiten der jetzigen Coronakrise und des weltumfassenden Niedergangs aller Wirtschaftszweige ist eine derartige Planung, die auf die Ansiedlung neuer Wirtschafts- und Gewerbezweige durch Umwandlung von 8.700 m² Wohnbaufläche abzielt, verantwortungslos. Hier durch ginge wertvolles Bauland, das die Gemeinde dringend benötigt, verloren. Die dort vorhandene Fläche für Wohneinheiten nimmt mit ca. 41 ha ein Drittel des Änderungsbereiches ein.</p> <p>Ob sich in dem gesamten Gebiet zurzeit überhaupt genügend Interessenten für derartig hochfliegende Pläne der Gemeinde Niederkrüchten bei dem schon jetzt abzusehenden Niedergang und Insolvenzen von Industrie und Gewerbe gibt, ist momentan durch nichts bewiesenes Wunschdenken.</p> <p>Der Rat der Gemeinde und der Bürgermeister zeigen mit einem Festhalten an einem längst durch Einspruch der Natur zur nicht Verwirklichbarkeit erklärten Plan bisher keine Beweglichkeit und bringen sämtliche auch nachfolgende Bürger der Gemeinde in Zukunft in eine durch sie nicht verschuldete Notlage.</p>	<p>Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um, nach Angaben der IHK Mittlerer Niederrhein, um „(...) eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. (...)“ Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung und den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen setzt die Gemeinde Niederkrüchten diese regional bedeutsame Planzielsetzung um. Eine Umnutzung der Flächen im Änderungsbereich für eine Wohnungsbauentwicklung widerspräche den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und sie entspricht auch nicht den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Niederkrüchten und des Kreises Viersen für das Plangebiet. Darüber hinaus bzw. in der Folge hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als ehemalige Grundstückseigentümerin die Flächen im Änderungsbereich gezielt an eine Investorin veräußert, die Gewerbeimmobilien erschließt und entwickelt. Der Grundstücksveräußerung hat der Deutsche Bundestag zugestimmt.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.</p> <p>Auf Kapitel 1.3 der Begründung zum Änderungsentwurf wird verwiesen.</p> <p>Der Standort Niederkrüchten profitiert von der Lage des Projektes in einer starken, länderübergreifenden Wirtschaftsregion. Über gut ausgebaute Verkehrsknotenpunkte besteht eine Anbindung an die Metropolregion Düsseldorf, die niederländischen Häfen Rotterdam und Roermond und nach Belgien.</p> <p>Die Nachfrage nach modernen und nachhaltigen Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus diesen Gründen und weitere von mir angeführten Argumente fordere ich nun hiermit Rat und Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten auf, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" momentan abzulehnen und die ganze Angelegenheit um 2 Jahre zu verschieben, denn dann kann man vielleicht klar sehen und erkennen, was man mit den neu für die Gemeinde Niederkrüchten hinzugewonnenen Flächen zukunftsicher machen kann. Der Sinn nach momentaner Mehreinnahme durch höhere Einkünfte aus Gewerbesteuereinnahmen in einem vorgesehenen Gebiet von 135 ha ist aus der damit verbundenen Ungewissheit und Absicherung von Pleiten groß.</p> <p>Was nützt es der Gemeinde, wenn sie dort mehrere große Flächen für Ansiedlungen bis zu 10 ha veräußern kann und dann letztendlich doch keine Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielt, wenn ein Unternehmen dort nicht mehr produziert oder gar nicht erst mit einem Neuanfang beginnt, aber das Grundstück schon erworben hat und es nun brachliegt und auch die Gemeinde keinen weiteren Zugriff auf die brachliegenden Flächen hat?</p> <p>Aus vielfältigen weiteren Gründen ist die Zustimmung des Rates zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" zu verweigern. Man kann schon jetzt sehen, dass der Vorschlag einer Partei, eine Umgehungsstraße für den Ortsteil Elmpt anzudenken, weitere tiefgreifende Eingriffe in die Landschaft und das Leben in ganz Niederkrüchten hat. Die Coronakrise hat den Parteien (allen) noch keine wirkliche Einsicht und die Erkenntnis gebracht, dass es mit dem weiter so wie bisher nicht mehr möglich ist.</p>	<p>Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei. Seit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung an der 61. Flächennutzungsplanänderung im Jahre 2020 sind inzwischen drei Jahre anhaltender und stetig steigender Gewerbeflächennachfrage vergangen, durch die der Gewerbeflächenbedarf in der Gemeinde (und der Region) bestätigt wird. Der Vorwurf, die Gemeinde würde ihre Bevölkerung „in Zukunft in eine durch sie nicht verschuldete Notlage“ bringen, wird zurückgewiesen.</p> <p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.</p> <p>Die Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des anhaltenden Gewerbeflächenbedarfs sind, aus Sicht der Plangeberin, keine Anhaltspunkte für die Befürchtung von zukünftig brach fallenden (Gewerbe-) Flächen im Plangebiet zu erkennen.</p> <p>Mit der 61. FNP-Änderung setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowie eigene Planzielsetzungen für die Umnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft um. Die Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben oder (auf Teilflächen) die geplante gewerbliche Nutzung zugunsten einer Wohnungsbauentwicklung zu ändern und/oder ein Naturschutzgebiet vorzusehen, steht in Widerspruch dazu und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gibt für jetzt und auch für die Zukunft für die Menschen der ganzen Welt nur noch eine Chance zu überleben, nämlich im Einklang mit der Natur zu leben und sich deren Gesetzen zu stellen und nicht andersherum nach dem Motto: alles was wir andenken und machen ist beherrschbar und für uns machbar. Sonst gibt es für die Menschheit keine Überlebenschance, denn die überall auf der Welt stattfindenden tiefgreifenden und nicht so leicht wieder rückgängig machbaren Veränderungen durch den Menschen bedrohen schon jeden von uns.</p> <p>Alles was wir machen oder auch nicht hat immer eine Auswirkung, so oder so. Große Gesellschaften und Konzerne reduzieren nun weltweit ihre Aktivitäten und die Anzahl ihrer Mitarbeiter. Die für die Zustimmung zur Nutzung des 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" gemachten Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben. Für eine Gemeinde die sich gerne selbst lobt und sich als grün und naturverbunden zeigen will und dieses auch als Aushängeschild für sich benutzt, ist dieses Vorhaben der industriellen Prägung mit hohem Verkehrs- und Emissionsaufkommen schändlich.</p> <p>Die gesamte Planung ist veraltet, abzulehnen und in naher Zukunft in reduzierter Form und im Einklang mit Mensch und Natur zeitgemäß zu verwirklichen. Nur dann entsteht eine neue, eine vielleicht bessere und leider momentan düster aussehende Zukunft für eure Kinder und deren Nachkommen. Besinnt euch, ihr habt es nun in der Hand. Nur immer mehr wollen geht nicht. Dafür müssen nachfolgende Generationen den Preis zahlen.</p> <p>Nun will ich auch einige positive Denkanstöße für die Entwicklung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Ermpt" geben. Die Änderung könnte, wenn sie denn in einer kleineren Form vorgenommen wird, durchaus eine positive Entwicklung in der Gemeinde sein. Mein Denkanstoß ist dazu wie folgt:</p> <p>Der Wohnbereich sollte auch für neuen bezahlbaren Wohnraum erhalten bleiben. Die Gemeinde hätte damit das Problem von sonst nicht zur Verfügung stehenden Baulandes für einige Jahre gelöst. Es wird ja händeringend nach neuem Bauland gesucht.</p> <p>Es sind dort ja schon 8.700 qm zur Nutzung vorhanden. Einen Mehraufwand hierfür gibt es auch nicht, denn die alten Gebäude müssen ohnehin abgerissen werde. Eine Erschließung ist auch bei dem Neubau von Wohneinheiten im ganzen Gemeindegebiet nötig. Des Weiteren ist auch die Ansiedlung von Kleingewerbebetrieben und Geschäften für die nahe Versorgung der dort lebenden und arbeitenden Menschen machbar.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es sollte, da man ja dadurch auch auf die Nutzung von größeren Flächen, jeweils bis 10 ha verzichtet, der Wille bei der Gemeinde Niederkrüchten vorhanden sein, hier eine größere Fläche an die Natur zurück zu geben. Das was die Gemeinde bisher als großen Schritt mit den grünen Flächen bisher gemacht hat, ist leider immer noch erbärmlich wenig. Für ein wirklich mit der Natur im Einklang stehendes Konzept gehört viel mehr. Ich will hier nur einige wenige Beispiele nennen.</p> <p>Neben dem sortenreichen Ausbringen von Wildwiesen gehört auch der Schutz- und Rückzugsraum für die Wildtiere, sprich Sträucher und Bäume sowie größere Hecken dazu oder habt ihr schon einmal eine Gruppe von Vögeln auf Grashalmen sitzen gesehen? Ich nicht.</p> <p>Es muss auch eine Baumschutzsatzung geben. Eine eigene von der Gemeinde entworfene, nicht immer auf andere warten. Geht selbst voran.</p> <p>Was ich mit meinen Aufzählungen nun bewirken möchte, ist folgendes: Ihr habt hier nun mit dem Gelände des ehemaligen Flughafens Elmpt die Chance, wirklich zur grünen Gemeinde zu werden. Schafft dort in Verbindung mit der schon vorhandenen Natur ein größeres Biotop in dem die Natur sich frei entfalten kann und die Gemeinde mit ihrer Hilfe die Startvorbedingungen gibt. Ich selbst habe schon vor mehr als 15 Jahren einen größeren Bauernhof in den Niederlanden besucht, der eine große Fläche seines angrenzenden Landes der Natur überließ und dort nur 2 Mal im Jahr mähte. Ihr werdet staunen, viele bisher nicht gesichtete Arten stellen sich wieder ganz von selber ein.</p> <p>Bei in begrenztem Maße begehbarer Anlegung des ganzen Geländes könnte dies auch ein sehr attraktiver Anziehungspunkt für alle Bürger der Gemeinde werden und diese kann dann nicht nur auf viele Worte sondern auch auf wirkliche Taten hinweisen. Experten für die Gestaltung gibt es in der Gemeinde genug. Was fehlt ist ein wirklicher Umsetzungswille aller Ratsmitglieder.</p> <p>Zum Schluss möchte ich jedoch noch den vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens bemängeln. Es ist nicht damit getan, wie der Leiter des Bauamtes schon verlauten ließ, dass man diese Anlagen zum Schutze des Ziegenmelkers nachts außer Betrieb nimmt. Diesen nachtaktiven Vogel konnte ich schon vor mehr als 10 Jahren im Munitionsdepot in Bracht bei einer Führung der Biologischen Station Krickenbeck hören und auch im Tiefflug sehen. Da es hier nun auch Brutpaare dieses seltenen Vogels gibt, sollten wir alles tun oder in diesem Falle lassen, was seinen Lebensbereich drastisch verändert.</p>	<p>Die Erarbeitung einer Baumschutzsatzung ist nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für diesen Vogel sind derart hohe Masten, mit einer Höhe die kein Baum erreicht, eine starke Beeinflussung in seinem sensiblen Lebensbereich. Ich sagte es schon einmal hier weiter oben, wenn auch mit etwas anderen Worten: Alles was wir tun oder auch lassen hat eine Wirkung, so oder auch so.</p> <p>Nun hoffe ich, dass ich mit meinen Einwendungen genügend Ratsmitglieder zum Nachdenken gebracht habe und dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder den eingebrachten Antrag zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" ablehnt.</p> <p>Alternativ dazu kann auch der Bürgermeister nach § 54 der Gemeindeordnung dem Beschluss des Rates schriftlich widersprechen. (...)"</p>	<p>Die Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der 61. FNP-Änderung spiegeln den Planungswillen der Gemeinde Niederkrüchten und die (übergeordneten) Ziele der Raumordnung und Landesplanung wider und werden deshalb nicht aufgegeben.</p>	
B 03	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 08.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p>		
	<p><i>Schreiben an einen Träger öffentlicher Belange (Schwalmverband):</i> „(...) als Träger öffentlicher Belange wurden Sie im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten vor kurzem angeschrieben und gebeten eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Ich schreibe Ihnen als Bürger und ökologisch überzeugter Sozialkatholik, der die Pläne - ein Industrie- und Gewerbegebiet von 178 ha mitten in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, welches in der Endbauphase größer sein wird als das knapp 169 ha große Kerndorf Elmpt -, die der Änderungen des Flächennutzungsplanes zu Grunde liegen, als eine Katastrophe für Mensch und Umwelt sieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 44 ha z.T. über dreihundert Jahre alten Baumbestandes ▪ eine nicht vollausgebaute Autobahn ▪ keine Schiene ▪ kein Wasser ▪ unvermeidbarer vermehrter Verkehrsdruck innerorts ▪ Vernichtung von 500 Wohnungen im Mischwald bei Wohnungsbedarf für tausende Zuziehende ▪ Bedarf an bis zu 8.500 Arbeitskräften bei Vollbeschäftigung in der Region rechts und links der Grenze ▪ Sprengung der Dorfstrukturen links und rechts der Grenze ▪ Gefahren für die öffentlichen Finanzen ▪ erhöhter Steuerdruck für die Kommune(n) und ihre Bürger ▪ nötige Erweiterungen von Infrastruktur mit unvermeidlicher Naturvernichtung ▪ Verschlimmerung der sowieso vorhandenen Frischwasserproblematik in der Region 	<p><i>Diese Stellungnahme ist nicht im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 61. FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen, sondern stellt eine versuchte Einflussnahme eines Trägers öffentlicher Belange aus der Öffentlichkeit dar.</i></p> <p><i>Die aufgeführten Punkte werden im Rahmen anderer Stellungnahmen behandelt und sind demnach der Abwägung zugänglich.</i></p>	<p>Kennntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ungeklärte Abwasserentsorgung und drohende Verschmutzung des Grundwassers im Naturschutzgebiet ▪ Licht- und Lärmemmissionen in unmittelbarer Nähe einer Kette von FFH-Gebieten ▪ ein Keil in das von Nimwegen/Kleve zur Selfkant reichende grüne Band des Grenzlandes ▪ Biodiversitätsverlust durch Zersplitterung des Naturgebietes ▪ Störung eines der wichtigsten und gerade in der Erweiterung befindlichen Vogelschutzgebietes mit u. a. der wichtigsten Ziegenmelkerpopulation des Landes ▪ Zersplitterung und damit Sabotierung eines der möglichen Standorte für einen neuen Nationalpark und transnationalen in NRW ▪ Vernichtung des wertvollsten Naherholungsgebietes für die Menschen von Mönchengladbach und Düsseldorf bis Roermond und Eindhoven ▪ mögliche Spannungen im deutsch-niederländischen Verhältnis ▪ Akzentuierung des Stadt-Land-Konfliktes ▪ keine Zahlung von Mieteinnahmen ▪ fragliche Zahlung von kommunalen Abgaben ▪ keine Zahlung von Steuern für einen sogenannten Steuerausländer, all' dies zu Gunsten der Partikularinteressen eines kanadischen Pensionsfonds. <p>Meine Frau und ich selbst, als Zahnarzt resp. Tierarzt seit dreißig Jahren hier in Niederkrüchten-Elmpt niedergelassen, sind aus diesem Grunde seit drei bis vier Jahren aktiv und haben zusammen mit anderen Bürgern aus Roermond, Roerdalen, Niederkrüchten, Brüggen und Schwalmtal zwischenzeitlich den binationalen Verein, "Groen Grensland - Grünes Grenzland e.V.", gegründet, der versucht, durch gemeinnützige Öffentlichkeitsarbeit auf die Gefahren dieses Projektes für Mensch, Gesellschaft und Natur hinzuweisen.</p> <p>Wir plädieren für die moderate Erweiterung des bereits in der Gemeinde Niederkrüchten vorhandenen Gewerbegebietes "Dam" und den Einbezug des nun zur Diskussion stehenden und allseits von Naturgebieten umgebenden Areals in die anstehende Erweiterung des niederländischen Nationalparks "De Meinweg". Die beiliegende Karte illustriert dieses Plädoyer bzw. belegt seine Notwendigkeit.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Umsetzung unseres Vorschlages würde helfen, die 1992 von der Bundesregierung in Rio de Janeiro eingegangenen Verpflichtungen zum Erhalt der Biodiversität zu erfüllen; die Umsetzung würde auch helfen, die Vorgaben der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung von 2007, die insbesondere vorsehen, zwei Prozent der Landesoberfläche für Natur zu nutzen, insbesondere mit Gebieten, die 1000 Hektar Größe haben; die Umsetzung würde schließlich helfen, den Erhalt des von Papst Franziskus am Mittwoch in seiner Exhortatio "Laudate Deum" noch beschworenen gemeinsamen Hauses anzugehen. Zunächst einmal hoffen wir, daß der Schwalmverband von seinem Wortrecht Gebrauch macht. Gerne würden wir das Thema aber auch einmal ausführlicher mit Ihnen besprechen.</p> <p>Von besonderem Interesse dürfte hierbei die Abwasserverarbeitung und die weitere Austrocknung des Einzugsgebietes der Schwalm sein. Vielleicht können wir Ihnen dabei Anregungen und Informationen für Ihre bis zum 3. November abzugebende Eingabe geben. (...)"</p>		
B 04	<p>Schreiben (1) aus der Öffentlichkeit vom 24.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p>		
	<p>„(...) Wir möchten diese Gelegenheit nutzen. Das folgende Inhaltsverzeichnis gibt die Punkte wieder, auf die wir antworten möchten.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir auf die unter Kapitel 11 enthaltene Schlussbestimmung hinweisen, in der wir auf die Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen in Oberhausen und der Natur en Milieufederatie Limburg bzw. Natuur en Milieufederatie Gelderland hinweisen. Auch diese Einwände machen wir in vollem Umfang zum Gegenstand unserer Beanstandungen.</p> <p>1. Allgemein</p> <p>1.1. Außergewöhnlich starke Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten stellt einen außergewöhnlich schweren Eingriff in den natürlichen Lebensraum des Ortsteils Elmpt und der gesamten Region dar. Denn die Änderung betrifft ein Planungsgebiet von 217 ha, wovon im Endausbau ca. 151 ha zu ca. 80% (121 ha) bebaut werden sollen. Im Vergleich dazu umfasst der Ortskern von Elmpt eine Fläche von ca. 169 ha, die nur zu etwa 20% (33 ha) bebaut ist.</p> <p>1.2. Fehlende soziale Kosten-Nutzen-Analyse Schon eine oberflächliche Kosten-Nutzen-Betrachtung (SCBA1) zeigt, dass der von der Gemeinde erwartete Nutzen des Projekts in Höhe von 6,5 Mio. € Einnahmen aus der Gewerbesteuer pro Jahr die Belastungen nicht aufwiegen kann.</p>	<p>Die aufgeführten Stellungnahmen werden innerhalb der Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt (<i>siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu T 19 Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.11.2023, T 27 Natuur en milieu federatie gelderland vom 26.10.2023 und T 28 Natuur en milieu federatie limburg vom 02.11.2023</i>).</p> <p>Für die Gemeinde wird aus der Stellungnahme nicht ersichtlich, welche „Belastungen“ die Einwendenden ansprechen. Hinsichtlich anfallender Planungs- und Erschließungskosten ist anzumerken, dass diese von der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet (Verdion) übernommen werden.</p> <p>Bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 (!) die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.</p> <p>Folgende der gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung für den früheren Militärstandort sind in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von rund 151 ha als Industrie- und Gewerbeflächen in den baulich vorgeprägten Bereichen der Konversionsfläche ▪ Einbindung regenerativer Energien über die Errichtung von Windenergie- und/oder Photovoltaikanlagen – insbesondere auf Flächen der ehemaligen Start- und Landebahnen, die im Regionalplan Düsseldorf als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen sind ▪ Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft in weiten Teilen des ehemaligen Militärgeländes ▪ Erhalt und Entwicklung von naturorientierter Freizeit und Erholung, d. h. insbesondere Erhalt des vorhandenen Golfplatzes <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Folgenutzungskonzept für den Standort beschlossen.</p> <p>Ausgehend davon sind die gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) mit Zweckbindung b) gemeindlicher Eigenbedarf: ca. 20 ha (vorrangig für den örtlichen Flächenbedarf von Betrieben klassischer gewerblicher Prägung) <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Die vorgenannten Punkte stellen die Grundlagen der 61. FNP-Änderung dar.</p> <p>Im Januar 2019 haben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmt“ (EGE) einen Kooperationsvertrag geschlossen. Gesellschafter der EGE sind die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Viersen.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zerstörung von 44 ha Wald mit zum Teil mehr als dreihundert Jahre alten Bäumen;</p>	<p>Um gezielt den künftigen Bedarf am Wohnungsmarkt zu ermitteln, der durch die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks voraussichtlich entstehen wird, hat die Gemeinde die „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie - & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden“ durch planlokal, Dortmund für verschiedene Szenarien untersuchen lassen (<i>Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023; veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten</i>). Der ermittelte Bedarf bewegt sich demnach zwischen 300 und 1300 Wohnungen (Haushalten) in der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.</p> <p>Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung (und der Aufstellungs des ersten Bebauungsplans Elm-131 im zeitlich etwas nachlaufenden Parallelverfahren) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen und festlegen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt. Der Flächennutzungsplan entfaltet noch keine bodenrechtliche Wirkung, so dass auch keine „Zerstörung von von Wald“ durch die 61. FNP-Änderung erfolgt. Verbindliches Planungsrecht wird durch die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine nicht vollständig ausgebaute Autobahn, keine Eisenbahn, keine Wasser- verbindung, erhöhter Verkehrsdruck innerhalb der bebauten Gebiete, not- wendiger Ausbau der Infrastruktur mit weiterer Zerstörung von Naturwerten;</p>	<p>Der tatsächliche Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der verbindlichen Pla- nungsebene dargestellt und eine Maßnahmenkonzeption zum Ausgleich der natur- und artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe erarbeitet. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird planungsrechtlich und/oder vertraglich gesichert.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der 61. FNP-Änderung hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) wie folgt Stellung genommen (siehe auch Abwägungsunterlage T04): <i>„Da die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industriean- siedlung auf das bestehende Straßenverkehrsnetz erst im Rahmen der (verbind- lichen, Anm.) Bauleitplanung fachlich qualifiziert untersucht werden und derzeit laut Begründung zur 61. FNP-Änderung davon ausgegangen wird, dass die Hauptanbindung des Standorts (über den Nollesweg) auch zukünftig ohne bimodale oder trimodale Erschließungsansätze möglich ist, melde ich für (Teil-) Dezernat 25.02 als Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen (hier: A52) Fehlanzeige.“</i></p> <p>Im Zuge der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung hat sich Dez. 25 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht weiter geäußert.</p> <p>Die verkehrliche Auswirkungen des Planvorhabens wurden fachlich qualifiziert ermittelt und werden in der Verkehrsuntersuchung zur Bauleitplanung darge- legt. Demnach lässt sich das Verkehrsaufkommen, das sich durch das Planvor- haben künftig erhöhen wird, verträglich im Verkehrsnetz abwickeln.</p> <p>Ein Anschluss an ein schiffbares Gewässer ist nicht möglich, da keines am Plan- standort vorhanden ist. Der ehemalige Gleisanschluss des Plangebiets diente ausschließlich den dort stationierten britischen Streitkräften und hatte keine zivile Funktion. Die ehemals vorhandenen Gleisanlagen wurden sowohl im Än- derungsbereich als auch außerhalb davon bereits weitestgehend zurückgebaut. Gleichwohl stellt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf weiter- hin einen Gleisanschluss im Osten des Plangebiets dar, der auch in die 61. FNP- Änderung aufgenommen wurde. Eine Reaktivierung des Gleisanschlusses wäre aus verkehrlichen Gründen und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zwar grundsätzlich wünschenswert, ist in Zukunft allerdings äußerst unwahrschein- lich; Es handelt sich somit um die Darstellung einer langfristigen Option.</p> <p>Richtig ist, dass die Gemeinde Niederkrüchten im Zuge der weiteren verbindli- chen Bauleitplanung beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlegung der Autobahnanschlussstelle (ASS) Elmpt zu schaffen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zerstörung von fünfhundert Häusern unter den Bäumen, obwohl aufgrund des Migrationsdrucks eine große Anzahl von Häusern benötigt wird;</p> <p>Ein Personalbedarf von 8.500, während in der gesamten Region rechts und links der Grenze ein enormer Personalmangel herrscht,</p> <p>Störung der dörflichen Strukturen;</p> <p>Licht-, Feinstaub-, Stickstoff- und Lärmemissionen in unmittelbarer Nähe einer Reihe von Natura 2000-Gebieten, ein buchstäblicher Keil im Grüngürtel der Grenzregion von Nijmegen und Kleve bis zum Selfkant, Verlust der biologischen Vielfalt durch die Zersplitterung von Naturschutzgebieten, Störung eines der wichtigsten und auch expandierenden Gebiete der Vogelschutzrichtlinie mit u. a. der wichtigsten Ziegenmelkerpopulation des Landes, Sabotage eines möglichen Standortes für einen neu zu errichtenden (trans-)nationalen Nationalpark, Konterkarierung der Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung;</p>	<p>Der hierfür vorgesehene Bereich, westlich der bestehenden ASS, wird in der 61. FNP-Änderung entsprechend als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. Mit der (Planung zur) Verlegung der ASS wird ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein, der auf der verbindlichen Planungsebene (sog. Planfeststellung ersetzender Bebauungsplan) zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen sein wird.</p> <p>Eine Umnutzung (vorhandener Gebäude) zu Wohnzwecken entspricht nicht den Planungszielen, die die Gemeinde Niederkrüchten mit der 61. FNP-Änderung verfolgt.</p> <p>Der aktuell bestehende Personalmangel in vielen Wirtschaftsbereichen ist nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung. Diesbezüglich sind allgemein politische Handlungsansätze und betriebliche Maßnahmen jedes einzelnen Wirtschaftsunternehmens erforderlich. Mit der 61. FNP-Änderung wird eine künftige gewerbliche Nutzung des ehemaligen Militärstandorts planungsrechtlich vorbereitet und die Bauleitplanung ist langfristig ausgerichtet.</p> <p>Insofern stellt die gegenwärtige Situation am Arbeitsmarkt für die Gemeinde Niederkrüchten (auch) keinen Grund dar, die Planungen für den Änderungsbe- reich aufzugeben und/oder in der Fläche einzuschränken.</p> <p>Anhaltspunkte für eine „Störung dörflicher Strukturen“ durch die 61. FNP-Änderung sind für die Gemeinde nicht erkennbar. Soweit sich die angeführte Befürchtung auf einen möglichen Zugzug neuer Bürgerinnen und Bürgern be- zieht, die künftig im Industrie- und Gewerbepark in Elmpt arbeiten und evtl. im Gemeindegebiet wohnen werden, wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Niederkrüchten durch entsprechende Planungen und Maßnahmen eine geord- nete städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB verfolgt.</p> <p>Die benannten Emissionen und die hiermit einhergehenden Störwirkungen auf die Umgebung und benachbarte Schutzgebiete sollen auf nachgelagerter Pla- nungsebene durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Dies entspricht dem grundsätzlichen Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der notwendigen Berücksichti- gung der naturschutzfachlichen Schutzziele und artenschutzrechtlicher Bestim- mungen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum es durch die Realisierung der Planung zu einer Zersplitterung von Naturschutzgebieten kommen soll, da sich die Plangebietsabgrenzung an bereits bestehenden städtebaulichen Struk- turen orientiert, die nach Aufgabe der militärischen Nutzung reaktiviert werden sollen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verschärfung bereits bestehender Wasserprobleme in der Region, ungelöste Abwasserprobleme, drohende Grundwasserverschmutzung in angrenzenden Naturgebieten;</p>	<p>Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen, durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.</p> <p>Aus der Stellungnahme geht für die Gemeinde nicht hervor, welche konkreten Probleme die Einwendenden ansprechen, „<i>ungelöste Abwasserprobleme</i>“ bestehen jedenfalls weder aktuell noch werden solche durch das Planvorhaben ausgelöst.</p> <p>Das Gemeindegebiet wird – wie auch der räumliche Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung – von Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebergbaus betroffen. Im Zuge dessen kann es zu Beeinflussungen des Grundwasserstands und hierdurch bedingte Bodenbewegungen kommen. Ein Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung des Tagebaus ist nicht auszuschließen. Dies ist bei der Bebauung und Entwässerung im Änderungsbereich zu berücksichtigen. Hierauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.</p> <p>Die Flächennutzungsplanung führt nicht zu einer „<i>Grundwasserverschmutzung in angrenzenden Naturgebieten</i>“. Ferner wird für die Gemeinde nicht ersichtlich, auf welche Grundlage diese Befürchtung gestützt wird.</p> <p>Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben in der geplanten gewerblichen Baufläche wird darüber hinaus nicht nur den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 (sowie weiterer Bebauungspläne für den Änderungsbereich) unterliegen. Vielmehr sind auf der Genehmigungsebene außerdem verschiedene Gesetze und Verordnungen zu beachten und einzuhalten, die z. B. den Schutz des Bodens und des Grundwassers zum Inhalt haben. Im Änderungsbereich ist auch keine Grundwasserentnahme geplant, sodass hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme derzeit keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar sind.</p> <p>Für die Umsetzung des gesamten Planvorhabens sind die Erweiterung der vorhandenen Kläranlage (GKA) Overhetfeld und der Bau einer Zuleitung zwingend erforderlich. Mit den Planungsüberlegungen zum Weitertransport, zur Beseitigung und zur Behandlung des Schmutzwassers außerhalb des Änderungsbereichs ist das Ingenieurbüro Achten & Jansen GmbH, Aachen, beauftragt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zerstörung der Erholungsmöglichkeiten für Menschen von Mönchengladbach bis Düsseldorf und Eindhoven;</p> <p>Mögliche Spannungen mit dem Nachbarland, z.B. in der Stickstofffrage und beim Straßenbau;</p> <p>Verschärfung des Konflikts zwischen Stadt und Land,</p> <p>Eine zu erwartende erhöhte Steuer-, Abgaben- und Prämienbelastung der Gemeinde(n) und ihrer Bürger, Nichtzahlung der Grunderwerbssteuer, keine Steuern auf Mieteinnahmen, überfällige Zahlung von kommunalen Abgaben durch den Projektentwickler, Nichtzahlung von Körperschaftssteuern für einen qualifizierten ausländischen Steuerzahler, Ermittlungen wegen Veruntreuung bei einem der Geschäftsführer³.</p>	<p>Die GKA Overhetfeld ist auf den Anschluss von 25.000 EW (Einwohnergleichwerte) ausgelegt. Die hydraulische und stoffliche Kapazität ist im unterschiedlichen Maß ausgelastet. Während die hydraulische Kapazität zurzeit bei 7 l/s liegt, weist die stoffliche Auslastung noch Kapazitäten von rund 3.500 EW auf, was einer Wassermenge von ca. 20 bis 25 l/s entsprechen würde. Da zum heutigen Zeitpunkt weder eine Überleitungstrasse zur GKA Overhetfeld noch ausreichende Behandlungskapazitäten bestehen, erfolgen vertiefende Planungen für die Schmutzwasserentwässerung, die zwischen einer Übergangslösung und dem Endzustand unterscheiden. Diese Überlegungen berücksichtigen, dass sich die Erschließung des „Javelin Parks“ schneller realisieren lässt als der Bau einer Überleitungstrasse und die Erweiterung der Kläranlage.</p> <p>In einem ersten Schritt ist vorgesehen, ein Teilgebiet im Osten des räumlichen Geltungsbereichs der 61 FNP-Änderung provisorisch an die Kanalisation im Kiefernweg anzuschließen und das Abwasser (max. 7 l/s) über die vorhandene Kanalisation zur GKA Overhetfeld zu bringen. Maßnahmen an dem vorflutenden System sind dabei nicht vorgesehen. Auf Kap. 2.12 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zur 61. FNP-Änderung (Fassung der öffentlichen Auslegung) wird hingewiesen.</p> <p>Die ehemalige militärische Liegenschaft bzw. die Plangebietsfläche stand und steht seit vielen Jahrzehnten selbst nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung. Dementsprechend erfolgt auch bei Umsetzung des Planvorhabens keine „Zerstörung der Erholungsmöglichkeiten“.</p> <p>Die sog. Stickstofffrage wird im Rahmen der Bauleitplanung fachlich qualifiziert untersucht und entsprechend der geltenden Gesetzeslage beurteilt – dies selbstverständlich auch in Bezug auf die Niederlande als Nachbarland.</p> <p>Für die Gemeinde wird nicht ersichtlich, welcher mutmaßlich bestehende Konflikt hier konkret angesprochen wird. Anhaltspunkte für eine „Verschärfung des Konflikts zwischen Stadt und Land“ durch die 61. FNP-Änderung sind für die Gemeinde dementsprechend nicht erkennbar.</p> <p>Die Verwaltung sieht keine Anhaltspunkte für die pauschal angeführten Befürchtungen. Die Einwendenden lassen auch nicht erkennen, auf welche Grundlage die Annahme für „eine zu erwartende erhöhte Steuer-, Abgaben- und Prämienbelastung der Gemeinde(n) und ihrer Bürger“ gestützt wird.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich um Vermutungen</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir sind sehr überrascht, dass trotz des Umfangs des Projekts keine soziale Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wurde. Aus diesem Grund fordern wir, dass vor dem Projekt eine soziale Kosten-Nutzen-Analyse erstellt wird. Zumal diese auch die sozialen Kosten für den Verlust von Freizeiteinrichtungen in dem Gebiet und die Kosten für die Unterbringung des neuen Personals aufzeigen wird. Das Gleiche gilt für den Bau neuer Verkehrswege und Abwasserleitungen.</p> <p>1.3. Im Widerspruch zur eigenen Vision der Gemeinde Vision Gemeinde Niederkrüchten: <i>"Die Gemeinde Niederkrüchten im Herzen des Naturparks Schwalm-Nette beeindruckt mit ihrem hohen Wohn- und Freizeitwert, einer einzigartigen Natur, einer gesunden Struktur von Kitas über Schulen bis zur Wirtschaft und mit guten beruflichen Perspektiven."</i></p> <p>Das Leitbild der Gemeinde verweist ausdrücklich auf eine ihrer Kernqualitäten, nämlich die Lage im Herzen des Naturparks Swalm-Nette. Der vorliegende Plan steht im Widerspruch zu diesem Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und der Region.</p> <p>Es ist ein großer Planungsfehler, mitten in diesem Naturpark, dem Grenzpark Maas-Schwalm-Nette, ein so großes Bauvorhaben zu entwickeln. Seine Kernqualitäten - hoher Wohn- und Erholungswert und einzigartige Natur - werden am Ende das Kind der Rechnung sein.</p> <p>Eine verantwortungsvolle Standortstudie auf regionaler Ebene wird in diesem Zusammenhang schmerzlich vermisst. Da die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 immer noch nicht erreicht sind, wäre hier im Herzen des Grenzparks eine Grünzonierung statt eines Gewerbegebietes naheliegender gewesen.</p>	<p>Es gehen keine bestehenden Freizeiteinrichtungen durch das Planvorhaben verloren. Dementsprechend entstehen auch keine „sozialen Kosten für den Verlust von Freizeiteinrichtungen in dem Gebiet“. Für die Gemeinde sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Kommune „Kosten für die Unterbringung des neuen Personals“ (des geplanten Industrie- und Gewerbeparks) entstehen. Die Planungs- und Erschließungskosten trägt die Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet. Die Kostenübernahme wird vertraglich gesichert. <i>(Hinsichtlich der Forderung nach einer „sozialen Kosten-Nutzen-Analyse“ siehe auch Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.2 am Anfang)</i></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der 61. FNP-Änderung folgt die Gemeinde Niederkrüchten diesem gesetzlich verankerten „Planungsgebot“ im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Plangeberin sieht aber weder einen Widerspruch der Bauleitplanungen für den ehemaligen Militärstandort zu dem genannten Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und der Region noch einen großen Planungsfehler.</p> <p>Vielmehr entsprechen die Planungen den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung, insbesondere unter Berücksichtigung des Aufwands für Sicherung/Unterhaltung, Abriss/Altlastenbeseitigung/Baureifmachung und Erschließung des Planstandorts – Aufgaben, die den Haushalt der Gemeinde Niederkrüchten bei weitem übersteigen würden.</p> <p>Für die Gemeinde wird nicht ersichtlich, welche Art „verantwortungsvolle Standortstudie“ von den Einwendenden vermisst wird. Sollte hier eine Studie gemeint sein, die alternative Nutzungsmöglichkeiten untersucht, so wird wiederum auf die Ergebnisse des Werkstattverfahren, die Erarbeitung des Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 und den Ratsbeschluss vom 14. Februar 2012 über das Folgenutzungskonzept verwiesen, in dem die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1.4. Kursänderung erforderlich</p> <p>Weltanschauungsführer ermutigen uns, dass wir in Europa und in Deutschland Verantwortung für die Lebensbedingungen aller Menschen übernehmen müssen⁴. Manche widersprechen dem und argumentieren, dass unsere Handlungen auf globaler Ebene keine Bedeutung haben. Aber gerade weil Deutschland von 1850 bis 2021 auf Platz 6 der umweltschädlichsten Länder steht⁵, gibt es hier eine moralische Verantwortung, zu handeln. Außerdem haben die Maßnahmen in Deutschland eine größere Wirkung als in anderen Ländern.</p> <p>Moritz Schularick, Präsident des Kieler Instituts für Weltwirtschaftsforschung, analysiert, dass das kurzfristige und ressourcenverzehrende Verhalten der Deutschen mit einem nostalgischen Blick auf die vergangene Glorie ihrer Industriemacht⁶ zu erklären ist. Tatsache ist jedoch, dass die Untätigkeit beim Klimaschutz schon heute wirtschaftliche Kosten verursacht; eine Studie des Versicherers Allianz beziffert die Auswirkungen aufeinanderfolgender Hitzewellen im Sommer 2023 auf einen Produktivitätsverlust von 0,6 % des Bruttoinlandsprodukts⁷. Der Wissenschaftsjournalist André Larané hat errechnet, dass die gesamte Energiewende ins Leere führt, da der Kohlendioxid-Einsparereffekt vieler der vorgeschlagenen Alternativen wie Elektroautos unter Berücksichtigung aller Faktoren gegen Null geht⁸.</p>	<p>Diesen Zielsetzungen entsprechen die Inhalte der laufenden Bauleitplanverfahren für den Planstandort. Sie entsprechen außerdem den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, hinsichtlich derer das Gegenstromprinzip für kommunale Planungen gilt. Weitere Untersuchungen zu Planungsalternativen waren im Zusammenhang mit der 61. FNP-Änderung dementsprechend nicht zu erarbeiten.</p> <p>Die regionalwirtschaftliche Einordnung einer gewerblich-industriellen Folgenutzung auf Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes in Elmpt und vorhandene Potenziale hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Wirkungen hat die Gemeinde Niederkrüchten untersuchen lassen (<i>Prognos: Regionalwirtschaftliche Einordnung der gewerblich/industriellen Folgenutzungen auf Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes in Niederkrüchten Elmpt – Endbericht, Düsseldorf/Bremen, August 2017</i>). Regionalwirtschaftlich werden darin für den Kreis Viersen Branchenstärken insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Textilwirtschaft sowie Logistik und Großhandel festgestellt.</p> <p>Die persönliche Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass es weder Aufgabe einer einzelnen Bauleitplanung noch durch sie möglich ist, die weltweiten Anforderungen beim Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu lösen. Aus Sicht der Plangeberin sind diesbezüglich die politischen Akteure und Akteurinnen auf Bundes- und Landesebene sowie der Gesetzgeber in der Verantwortung, entsprechende Grundlagen zu schaffen, die dann auf den nachfolgenden Handlungs- und Planungsebenen zu berücksichtigen und umzusetzen sind.</p> <p>Für die Verwaltung ist nicht ersichtlich, was die Einwendenden im Zusammenhang mit der 61. FNP-Änderung als „moralische Verantwortung, zu handeln“ betrachten.</p> <p>Soweit hier die mehrfach in ihrer Stellungnahme auftauchende Forderung nach zumindest teilweiser Aufgabe der Bauleitplanung gemeint ist, wird auf die vorangehenden und nachstehende Erläuterungen der Verwaltung verwiesen. Festzuhalten ist außerdem, dass auch der Bund mit der Veräußerung der ehemaligen Bundesliegenschaft an eine Projektentwicklerin für Gewerbeimmobilien den vorliegenden planerischen Zielsetzungen für den ehemaligen Militärstandort gefolgt ist. Planungsalternativen waren im Rahmen der 61. FNP-Änderung dementsprechend nicht zu erarbeiten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die einzige Option besteht daher nach Ansicht einer Allianz von 27 europäischen Umweltverbänden darin, die Sparsamkeit in den Mittelpunkt zu stellen und radikal auf weiteres Wachstum zu verzichten⁹. Viele, darunter Wirtschaftsführer, Juristen und Wissenschaftler, sind inzwischen der Meinung, dass wir den Bedürfnissen der Gesellschaft am besten gerecht werden, wenn wir die Integrität der Natur respektieren¹⁰. Letzteres haben auch die Menschen in Ecuador getan. Obwohl es ein relativ armes Land ist, beschloss es in einem Referendum, ein 88 Hektar großes Erdölfeld zu schließen, das bis 2021 rund 350 Millionen Dollar an Einnahmen pro Quartal generierte¹¹. Im Gegensatz dazu ist man in Elmpt, Deutschland, bereit, 77 ha Wald- und Naturflächen im Austausch für 6,5 Mio. Euro an erwarteten jährlichen Steuereinnahmen zu opfern, von denen nur ein Teil kompensiert wird.</p> <p>1.5. Die postulierte Prämisse "Grün bleibt grün" ist falsch Von den ursprünglich 77,4 ha Grünfläche sind nur noch 60,6 ha im Plan enthalten.</p> <p>1.6. Eine niederländische Version der Pläne fehlt fälschlicherweise Angesichts der erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist es ein großes Manko, dass die Berichte nicht vollständig in einer niederländischen Fassung zur Verfügung gestellt wurden. Lediglich "allgemein verständliche Zusammenfassungen" von vier Berichten wurden auf Niederländisch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten sieht unter Berücksichtigung der vom Bundesgesetzgeber nunmehr geschaffenen Anforderungen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung keine Veranlassung, die beschlossenen Planungsziele grundsätzlich in Frage zu stellen oder zurückzunehmen. Die gesetzlichen Anforderungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, ohne dass dafür die Planungsziele aufgegeben werden müssten.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung umfasst die bebauten und versiegelten Flächen im Norden des ehemaligen Militärgeländes und nimmt etwa ein Fünftel der gesamten Konversionsfläche ein. Die früheren Start- und Landebahnen, die weitläufigen Waldflächen mit einzelnen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen, den ehemaligen Shelterbereichen und einem Golfplatz im Süden und Osten des bebauten Teils des ehemaligen Militärgeländes werden durch die 61. FNP-Änderung nicht erfasst. Die Prämisse „Grün bleibt grün“ bezog sich insofern immer und bezieht sich weiterhin auf diese Bereiche des ehemaligen Militärgeländes von insgesamt rund 880 ha! Die Übersetzung der allgemein verständlichen Zusammenfassungen der Gutachten und Planungsunterlagen entspricht der ständigen Verwaltungspraxis, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbart worden ist. Gemäß der <i>Gemeinsamen Erklärung</i> beider Staaten zur sogenannten Konvention ist der Öffentlichkeit im Nachbarland eine gleichwertige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür haben die beiden Staaten vereinbart, dass es erforderlich sein kann, neben der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in einer übersetzten Sprachfassung zur Verfügung zu stellen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Frankreichs Landfläche wird im Jahr 2023 noch zu 31 % aus Wald bestehen, aber davon werden 4,1 % absterben¹³. In Deutschland hingegen sind 80 % der Wälder krank und 3 % bereits abgestorben¹⁴.</p> <p>In den letzten 57 Jahren ist die ursprüngliche Waldfläche in Bayern um 30 % geschrumpft, und jedes Jahr verschwinden weitere 2 %. Die Situation ist so ernst, dass selbst im walddreichen Frankreich die Wälder ihre Rolle als natürliche Kohlenstoffspeicher nicht mehr erfüllen können und in einigen Gebieten bereits zu Netto-Kohlenstoffemittenten geworden sind¹⁵.</p> <p>Was die Situation in der Gemeinde Niederkrüchten betrifft, so darf bei der Berechnung der Waldfläche nicht vergessen werden, dass neben dem Bau des Flughafens in den 1950er Jahren auch der Bau der Autobahn in den 2010er Jahren und die Ausdünnung des Waldes nördlich der Autobahn bereits jetzt zu einem erheblichen Verlust an Bäumen geführt haben. Angesichts dieser noch recht jungen Entwicklungen ist es nicht vertretbar, dass eine weitere große Waldfläche gerodet werden soll.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es auch merkwürdig, dass der Initiator keine natur- bzw. waldverträglichen Alternativen zur Landschaftsgestaltung untersucht hat. Auch wenn wir die Pläne aus verschiedenen in dieser Stellungnahme genannten Gründen ablehnen. Immerhin gibt es mögliche Anpassungen, die den Schaden begrenzen könnten.</p> <p>Zum Beispiel eine doppelte Flächennutzung mit u.a. Tiefgaragen und Büroflächen als Aufstockung der Produktionshallen, so dass ein Großteil des vorhandenen Grüns erhalten werden kann.</p> <p>Tatsächlich ist die einzige Begründung für die Standortwahl die Tatsache, dass der Plan im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf als Industriegebiet (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) oder der Zweckbestimmung "Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie" ausgewiesen ist.</p> <p>Auch Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt fallen unter das Ziel 3 (Z3) "Standorte mit überregionaler Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Entwicklung". Es wird argumentiert, dass diese Entwicklung in den letzten Jahren bereits auf einer höheren Planungsebene (Regionalplan Düsseldorf) vorbereitet wurde. Alternative Standorte oder andere Nutzungen stehen daher nicht mehr zur Diskussion.</p>	<p>Mit der bauleitplanerischen Realisierung und zukünftigen städtebaulichen Umgestaltung des ehemaligen Militärgeländes werden umfangreiche Eingriffe in örtliche Waldbestände (überwiegend Nadelholzbestände) einhergehen, die jedoch durch entsprechende Ersatzaufforstungen in gleicher Flächengröße auszugleichen sind, so dass es mittel bis langfristig nicht zu einem Verlust in der Waldflächenbilanz kommen wird.</p> <p>Der Flächennutzungsplan liefert jedoch noch keine Grundlage, diese Ersatzaufforstungsflächen konkret darzustellen, da der genaue Eingriffsumfang auf dieser Planungsebene noch nicht ermittelt werden kann und auch die bisherige Darstellung im FNP keine Waldflächen im Bereich der ehemaligen Militärkasernen dargestellt hat, die in einer Bilanz gegenübergestellt werden können.</p> <p>Die Konfliktbewältigung kann somit erst auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen. Für die Gemeinde ist im Übrigen nicht ersichtlich, welche „natur- bzw. waldverträgliche Alternativen zur Landschaftsgestaltung“ untersucht werden sollen.</p> <p><i>Zu den planerischen Zielsetzungen und den Vorgaben durch übergeordnete Planungen sowie zur Thematik von Planungs-/Standortalternativen siehe vorangehende und nachfolgende Stellungnahmen der Verwaltung.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nachdem sich nun aber abzeichnet, dass der Plan die Erhaltungsziele des europäischen Naturschutzes gefährdet - siehe unten unter Umweltauswirkungen (Stickstoff und Wasser) -, nachdem die Auswirkungen des Klimawandels in den letzten Jahren immer deutlicher geworden sind, nachdem Nordrhein-Westfalen einen zweiten Nationalpark anstrebt, sollte die Standortwahl für ein solches großflächiges Gewerbegebiet neu überdacht werden.</p> <p>Naheliegender wäre es, großflächige Industrie- und Gewerbegebiete zu entwickeln, z. B. auf den Abgrabungsflächen rund um den demnächst stillgelegten Braunkohletagebau Garzweiler, siehe Abbildung 4a.</p> <p>Eine weitere Alternative wäre die behutsame Erweiterung bestehender Gewerbegebiete, die sich in ihre Umgebung einfügen, siehe Abbildung 4b.</p> <p>Wir fordern daher, dass dieser Planungsfehler korrigiert wird. Dabei liegt es auf der Hand, dass der von den Initiatoren selbst gewählte Grundsatz "Grün bleibt grün" wörtlich genommen werden sollte. Ein Blick auf die Nachbargemeinden genügt, um zu sehen, was hier am besten passt. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet, wie sie beim ehemaligen Munitionsdepot Brachterwald vorgenommen wurde, erscheint hier am naheliegendsten. Für die Realisierung von großen Industrieflächen bietet sich der Bau auf bereits großflächig ausgehobenen Flächen an. Davon gibt es im Rheinland reichlich, zum Beispiel in Garzweiler.</p> <p>Selbst wenn das von der 61. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet letztendlich als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen würde, was wir selbstverständlich ablehnen, gibt es Möglichkeiten, die Auswirkungen auf die Natur zu verringern:</p> <p>Eine kleine, relativ unbedeutende Anpassung des Planungsgebiets der 61. Änderung des Flächennutzungsplans im äußersten Nordwesten würde die Lärmbelastung für die angrenzende Natur erheblich reduzieren. Die in Abbildung 4c rot markierte Fläche könnte zusammen mit der darunter liegenden Ausgleichsfläche als Pufferzone gegen Lärmbelastung dienen.</p> <p>Darüber hinaus würde die westlich angrenzende Fläche, die sich im Besitz der DBU Naturerbe befindet und bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, in diese integriert werden.</p> <p>Grünes Grenzland e. V. hat den Ratsmitgliedern von Niederkrüchten kürzlich einen Fragebogen zur Verfügung gestellt. Dies geschah anlässlich des Arbeitsbesuches des Gemeinderates im Gewerbegebiet Emstek, das Verdion als vorbildlich betrachtet. Der Fragebogen enthält u.a. Fragen zur Standortwahl.</p>	<p>Im Hinblick auf die auf der vorliegenden Planungsebene bereits prognostizierbaren Auswirkungen auf Luftschadstoffe und den Wasserhaushalt sind keine Erhaltungsziele des europäischen Naturschutzes gefährdet. Dies wird im Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit und im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Gemeint ist hier die Fläche im äußersten Nordwesten des Änderungsbereichs (sog. „Wurmfortsatz“). Der genannte Bereich ist Teil der Grundstücksfläche, die die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) an die heutige Eigentümerin zur Entwicklung von Gewerbeimmobilien veräußert hat.</p> <p>Dementsprechend wird auch für diese Fläche die planerische Zielsetzung einer gewerblichen Nutzung verfolgt (<i>Die angeführte Naturerbe-Fläche hat die DBU im Übrigen inzwischen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) zurückgegeben.</i>).</p> <p>Die Fragen betreffen den Besuch von Ausschuss- und Ratsmitgliedern der Gemeinde Niederkrüchten bei einem Referenzprojekt in Emstek und nicht die Inhalte und/oder das Verfahren zur 61. FNP-Änderung. Die angeführten Fragen sind im Abwägungsprozess nicht zu beantworten, da sie sich spezifisch an das Projekt in Emstek richten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sie finden den Fragebogen in den Anhängen zu diesem Positionspapier unter Punkt 8. Wir bitten darum, die damals bereits aufgeworfenen Fragen im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" zu berücksichtigen.</p> <p>2.3. Grün bleibt grün ist nicht wahr</p> <p>Ein zentraler Grundsatz des Plans war und ist: "Grün bleibt grün". Dies galt offensichtlich nicht für den Bebauungsplan und auch nicht für die Flächennutzungsplanänderung 2020. Nachdem der jetzige Flächennutzungsplan die ehemaligen Shelter im Südwesten und Osten des Änderungsbereichs als Naturausgleichsflächen ausweist, könnte dies anders sein.</p> <p>Deshalb haben wir die vorhandenen Bäume, den vorhandenen Wald und die vorhandenen Naturschutzgebiete - hauptsächlich Magerrasen - kartiert und auf den Flächennutzungsplan von 1981 projiziert (siehe Abbildung 5). Daraus geht hervor, dass 77,4 ha aus Wald, Bäumen und spärlichem Grasland bestehen. Das sind 36 % der insgesamt 217,1 ha. Nach Tabelle 3 des Umweltberichts bestehen 60,6 ha im neuen FNP aus Wald und grünen sogenannten Schutzgebieten. Das sind nur 28 % der Gesamtfläche. Es reicht also nicht aus, die ehemaligen Schutzräume als Ausgleich hinzuzufügen, da sie bereits weitgehend "grün" sind.</p> <p>Wir fordern, dass in der zukünftigen Kommunikation rund um das Projekt der Slogan "Grün bleibt grün" nicht mehr verwendet wird, wenn er nicht auch nachweislich erfüllt wird.</p> <p>2.4. Keine Aussicht auf eine räumliche Entwicklung des Plans</p> <p>Die Höhen der Hallen sind nicht festgesetzt, maximal 15 m an der Ostseite und maximal 40 m an der Westseite. Für die Fabrikhallen gelten bisher keine Einschränkungen, obwohl § 16 Abs. 5 und 6 BauNVO und § 9 Abs. 4 BauGB bzw. § 12 BauGB die notwendigen Regelungen enthalten. Einen konkreten Entwurf gibt es jedoch noch nicht. Vielmehr wurde die Flexibilität für interessierte Unternehmer als Ausgangspunkt gewählt. Die räumlichen Auswirkungen sind daher nicht klar. Es wurden auch keine "künstlerischen Eindrücke" oder sonstige Visualisierungen des Vorhabens für die Öffentlichkeit vorgestellt.</p> <p>Wir fordern, dass die räumlichen Auswirkungen großer Hallen, einschließlich Windkraftanlagen, durch physische Modelle aus verschiedenen Perspektiven veranschaulicht werden, damit die räumlichen Auswirkungen des Gesamtplans für alle sichtbar werden. Wir fordern auch, dass bereits jetzt alle möglichen landschaftsschützenden Beschränkungen hinsichtlich der (Auf-)Bauhöhen in die Flächennutzungsänderung aufgenommen werden.</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.5 der Einwendenden.</i></p> <p>Eine konkrete Eingriffsermittlung und vergleichende Gegenüberstellung von Grünflächen kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erfolgen, da der Flächennutzungsplan keine Festlegungen zum zukünftigen Eingriffsumfang und Versiegelungsgrad trifft. Der planerische Grundsatz „Grün bleibt Grün“ bezieht sich zudem nicht auf jede einzelne Grünfläche im Plangebiet sondern im übergeordneten Maßstab auf die räumlich zusammenhängenden Nutzungseinheiten, insbesondere die Flächen des ehemaligen Militärgeländes außerhalb des Plangebiets. Dass innerhalb der ehemaligen Militärkaserne räumliche Umstrukturierungen erforderlich werden, ist seit langer Zeit politisch und planungsrechtlich verankert und kommuniziert.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Plangeberin ändert die 61. FNP-Änderung nichts an der Prämisse, die sich auf die Bereiche der Konversionsfläche, die auch zu Zeiten der militärischen Nutzung nicht bebaut waren.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Auf FNP-Ebene werden dagegen keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, wie z. B. zur Höhe baulicher Anlagen. Solche Regelungen erfolgen - soweit von der Plangeberin beabsichtigt - auf der verbindlichen Planungsebene.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten sieht weder das Erfordernis noch eine Möglichkeit, Auswirkungen einer künftigen Bebauung aus verschiedenen Perspektiven (durch physische Modelle) darzustellen, da die hochbauliche Nutzung durch den FNP nicht bestimmt wird und konkrete Bauvorhaben noch nicht vorliegen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Umweltbericht</p> <p>3.1. Menschen/Gesundheit</p> <p>Bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen wird ein zu günstiges Bild gezeichnet.</p> <p>3.1.1. Gesundheit</p> <p>Die Gesundheit der Bevölkerung ist aufgrund zahlreicher Faktoren unter Druck. Einige dieser Faktoren werden durch das künftige Gewerbegebiet negativ beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigende Temperaturen führen zu mehr Herzinfarkten und hitzebedingten Todesfällen¹⁶; ▪ Die Verschmutzung des Grundwassers führt zu einem Anstieg von Schadstoffen wie Nitrat im Körper¹⁷; ▪ Die Zunahme des Verkehrs führt zu zusätzlichen Feinstaubemissionen und Lärmbelästigung sowie zu einer Zunahme exotischer Krankheitserreger¹⁸; ▪ und durch die Zunahme von Menschen, die unsere Sprache nicht sprechen, können Kommunikationsprobleme entstehen, die zu mehr Unfällen führen¹⁹. <p>Es sollte eine Studie über die zunehmenden Gesundheitsrisiken durch den Bau des Industrie- und Gewerbeparks durchgeführt werden. Von besonderem Interesse ist dabei die rechtliche Frage, ob für die lokale Bevölkerung nicht der Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte ("Grandfather-Klausel" / "Anterioritätsklausel") gelten sollte.</p>	<p>Sie sieht auch keine Veranlassung, pauschal „alle möglichen landschaftsschützenden Beschränkungen hinsichtlich der (Auf-)Bauhöhen“ in die Flächennutzungsänderung aufzunehmen. Im Übrigen definieren die Einwendenden nicht, was darunter verstanden werden soll.</p> <p>Die eingebrachten Stellungnahmen und Anregungen zum Umweltbericht werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie zeugen davon, dass sich der/die Verfasser:in sehr umfassende Gedanken zu möglicherweise eintretenden Umweltbelastungen gemacht hat, die im Rahmen der Umweltprüfung für das Bauleitplanverfahren auch gebührend berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der notwendigen planerischen Abschtichtung zwischen den Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren können zahlreiche der vorgebrachten Belange jedoch aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der 61. FNP-Änderung erst im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt und beurteilt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden und für das Bauleitplanverfahren erarbeiteten Fachgachten ist nicht ersichtlich, warum die städtebauliche Reaktivierung einer ehemaligen Militärkaserne und Entwicklung hin zu einem modernen und zeitgemäßen Gewerbe- und Industriegebiet zunehmende Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung mit sich bringen wird.</p> <p>Die benannten Aspekte werden, soweit dies auf FNP-Ebene möglich und im Umweltbericht fachlich erforderlich ist, untersucht und in die Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen. Im Übrigen werden gesundheitsrelevante Auswirkungen der Bauleitplanung im Rahmen der gesetzlichen Pflichten und unter Beachtung gesetzlich geregelter Grenzwerte berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.1.2. Nutzung zu Wohnzwecken Eine mittelbare Auswirkung auf Wohneigentum außerhalb des Plangebiets, insbesondere auf die umliegende Wohnbebauung des Ortsteils Elmpt und einzelne Gebäude an der Roermonder Straße, könne auf der Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird argumentiert. Ein durchgehender Grünzug am nördlichen Rand des Planungsgebietes sowie eine Begrenzung der Gebäudehöhe könnten sich grundsätzlich sehr positiv auswirken. Diese Behauptung kann nicht belegt werden, da noch kein Bebauungsplan verabschiedet wurde.</p> <p>Wenn aber in einem ungenutzten großen Gebiet plötzlich ein riesiges Industriegebiet mit mehr als 22.000 Fahrzeugen pro Tag entsteht und sich zudem die Verkehrsdichte davor fast verdreifacht, kann man diese Auswirkungen unmöglich als "gering" oder "nicht signifikant" bezeichnen.</p> <p>3.1.3. Lärm Es wird argumentiert, dass der Verkehrslärm und der künftige Lärm von technischen Anlagen innerhalb des Planungsgebiets nach den Anforderungen der "Technischen Anleitung Lärm" beurteilt werden sollte. Letzteres kann jedoch nur auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft werden.</p> <p>Diese Aussage ist äußerst merkwürdig. Es ist doch merkwürdig, dass das Verkehrsaufkommen sehr genau angegeben wird, aber eine Lärmberechnung nicht möglich ist.</p>	<p>Soweit die Einwendenden klimawandebedingte Auswirkungen benennen, werden diese gemäß § 13 KlimaSchG und § 8 Klimaanpassungsgesetz bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen lassen sich auf FNP-Ebene noch nicht prognostizieren. Es werden aber in diesem Zusammenhang Vorschläge erarbeitet, wie Auswirkungen auf die Umgebung reduziert werden können (z. B. Beschränkung der Bauhöhen, Verkehrskonzept etc.).</p> <p>Auf dieser Planungsebene lässt sich zunächst nur ableiten, dass das zukünftig zu prognostizierende Verkehrsaufkommen über ein gezieltes Verkehrskonzept abgewickelt werden muss, welches u. a. auch die im FNP dargestellte Verlagerung der Autobahnanschlussstelle umfassen wird, und dass auf dieser Grundlage negative Auswirkungen auf die ortsansässige Wohnbevölkerung weitestmöglich gemindert werden müssen. Eine erhebliche Umweltauswirkung kann hierbei nur dann abgeleitet werden, wenn sich eine konkrete Betroffenheit für einen einzelnen Wohnstandort ableiten lässt. Hierzu liegen auf FNP-Ebene jedoch noch keine genauen Erkenntnisse vor, so dass die etwaigen Auswirkungen erst im weiteren Planverfahren ermittelt und bewertet werden können.</p> <p>Die Berechnung des Verkehrslärms wurde bereits in der schalltechnischen Untersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (BBW) dokumentiert. Diese Untersuchung war Bestandteil der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung.</p> <p>Die Betrachtung der Geräuschemissionen von den Anlagengrundstücken der einzelnen Nutzer ist jedoch an ein konkretes Baukonzept gebunden, das zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht vorliegt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.1.4. Luftverschmutzung Hinsichtlich der Luftverschmutzung wird festgestellt, dass die durchschnittlichen Hintergrundbelastungen aus den Stationsdaten deutlich unter den zulässigen Grenzwerten liegen, so dass keine empfindliche Vorbelastungssituation für das menschliche Wohlbefinden angenommen werden kann. Für potenziell relevante Emissionen aus den zukünftigen Betrieben können jedoch auf der Ebene der Stadtplanung keine Auswirkungen prognostiziert werden.</p> <p>Auch hier kommt die bekannte Salamtaktik zum Tragen. Es wird kein Gesamtbild der zu erwartenden Luftverschmutzung dargestellt. Auch der Reifenverschleiß der mehr als 22.000 Fahrzeuge pro Tag wird hier nicht berücksichtigt.</p> <p>3.1.5. Freizeitbeschäftigung Es wird festgestellt, dass durch die 61. Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Erholungsfunktionen im Plangebiet verloren gehen. Diese Aussage ist falsch, denn durch die Pläne geht ein großes Erholungsgebiet verloren. Zum Beispiel werden die Wälder in der Nähe des Parkplatzes "Die Waldstraße" durch den Bau des neuen Autobahnanschlusses verloren gehen.</p> <p>Das Gewerbegebiet selbst wird sich darüber hinaus negativ auf die angrenzende Landschaft mit ihren wertvollen Naturräumen (Meinweg etc.) auswirken, die gerade wegen der Lärmbelastigung, der Beleuchtung und der hohen Hallen von großer Bedeutung für die Erholung sind. Darüber hinaus wird die Erweiterung der Kläranlage im Schwalmthal den Erholungswert dieses Gebietes beeinträchtigen.</p>	<p>Mögliche Auswirkungen auf die Luftverschmutzung können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur auf Grundlage der bereits verbindlichen Planungsinhalte prognostiziert werden. Für betriebliche Schadstoffemissionen ist dies noch nicht abschließend möglich, da noch nicht bekannt ist, welche Betriebe sich zukünftig im Gebiet ansiedeln werden. Die Verkehrszunahme lässt sich hingegen auf Grundlage der Plangebietsgröße bereits überschlägig prognostizieren und wurde daher der Wirkungsabschätzung im lufthygienischen Fachgutachten zu Grunde gelegt, ohne dass hier Richtwertüberschreitungen abzuleiten sind.</p> <p>Der „Naturfriedhof“ liegt nördlich der BAB 52 und ist vorrangig von dort über bestehende Waldwege zu erreichen. Die Erschließungsfunktion der Roermonder Straße in diese Richtung kann demgegenüber als deutlich untergeordnet betrachtet werden.</p> <p>Eine „<i>Erholungsfunktion</i>“ der Roermonder Straße sieht die Verwaltung nicht. Sie stellt gleichwohl einen wichtigen Teilabschnitt im übergeordneten Radwegnetz (in Richtung Niederlande) dar.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung wird der weit überwiegende Teil der prognostizierten Verkehrszunahme zukünftig über die Straßen innerhalb des GE/GI-Gebiets und die verlagerte Autobahnanschlussstelle geführt. Die Roermonder Straße wird hingegen als Anliegererstraße eine deutlich untergeordnete Verkehrsfunktion einnehmen und soll für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Funktionale Auswirkungen auf die <u>Erholung nördlich der Autobahntrasse</u> oder die Wegeerschließung bzw. den Parkplatz an der Waldstraße sind daher nach derzeitiger Einschätzung nicht bzw. allenfalls während der Bauzeit zu erwarten.</p> <p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 3.2 der Einwendenden.</i></p> <p>Für die Gemeinde ist nicht ersichtlich, inwiefern die beabsichtigte Erweiterung der Kläranlage (GKA) Overhelfeld „den Erholungswert dieses Gebietes beeinträchtigen“ wird. Unabhängig davon ist das Erweiterungsvorhaben nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung. Die umweltbezogenen Auswirkungen dieses Planvorhabens werden im Rahmen der 70. FNP-Änderung, die die Gemeinde für die Erweiterung durchführt, erfasst und bewertet sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung/Genehmigungsplanung hierzu.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus wird die Erholungsfunktion der Roermonder Straße durch die enorme Zunahme des Verkehrsaufkommens erheblich beeinträchtigt: der Verkehr wird von derzeit 1.578 auf 6.450 Fahrzeuge pro Tag ansteigen. Spaziergänge zum Beispiel zum Naturfriedhof werden dadurch unattraktiv.</p> <p>3.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>3.2.1. Direkter Verlust von Lebensraum</p> <p>Der vorliegende Plan wird den Lebensraum der hier vorkommenden Flora und Fauna vernichten (siehe Abbildung 6). Wald, Bäume und Magerrasen werden verschwinden, während die Unterkompensation in den ohnehin schon wertvollen Schutzgebieten noch dazu weitgehend geplant ist.</p> <p>Laut Umweltbericht wird es aufgrund der großen Anzahl schützenswerter Arten, darunter mehrere gefährdete Vogelarten, im Plangebiet zu erheblichen Veränderungen der Lebensraumbedingungen kommen, die auf Ebene des Flächennutzungsplans als Umweltbelang von erheblicher Bedeutung eingestuft wurden, siehe auch Abbildung 7.</p> <p>Es ist derzeit unklar, wie Arten wie z. B. der Ziegenmelker geschützt werden sollen und ob überhaupt eine Lösung in Form der Bereitstellung eines Überlebensraumes gefunden werden kann. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht sehr wohl davon aus, dass die Planungen für das Gewerbegebiet trotz des Vorhandenseins einer Reihe streng geschützter (europäisch geschützter) Arten trotzdem weitergehen können. Allerdings wird in diesem Bericht auch darauf hingewiesen, dass noch nicht bekannt ist, welche Unternehmen sich im Plangebiet ansiedeln werden und dass mögliche negative Auswirkungen auf geschützte Arten daher noch nicht richtig eingeschätzt werden können.</p> <p>Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für geschützte Arten in Kürze ausreichen werden.</p>	<p>Stellungnahmen können in den entsprechenden Verfahren eingebracht werden und werden dort in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der „Naturfriedhof“ liegt nördlich der BAB 52 und ist vorrangig von dort über bestehende Waldwege zu erreichen. Die Erschließungsfunktion der Roermonder Straße in diese Richtung kann demgegenüber als deutlich untergeordnet betrachtet werden. Eine „<i>Erholungsfunktion der Roermonder Straße</i>“ sieht die Verwaltung nicht. Sie stellt gleichwohl einen wichtigen Teilabschnitt im übergeordneten Radwegenetz (in Richtung Niederlande) dar.</p> <p>Die mit der Realisierung der Planung einhergehenden Lebensraumverluste werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der vertiefenden Artenschutzprüfung auf Bebauungsplanebene untersucht.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans lässt sich aufgrund des geringen räumlichen Konkretisierungsgrades der zukünftigen baulichen Eingriffsbereiche und etwaiger betrieblicher Störwirkungen auf die Umgebung noch nicht abschließend beurteilen, welche Lebensraumverluste und Störwirkungen mit der Realisierung der Planung einhergehen werden.</p> <p>Auf dieser Planungsebene kann daher nur abgeschätzt werden, ob Lebensraumverluste grundsätzlich ausgleichbar sind oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Schallschutz, Beleuchtungskonzept, Erhalt einzelner wertvoller Biotop- und Grünflächen) unterbunden werden können. In den Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung werden zudem umfangreiche Grünflächen einbezogen, die aufgrund eigentumsrechtlicher Verhältnisse als Raum für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Ob diese Flächen für den erforderlichen Ausgleich ausreichen oder weitere Flächen im Umfeld zusätzlich aufgewertet werden müssen, kann erst auf Ebene der jeweiligen Bebauungspläne ermittelt werden, die zudem zeitlich gestaffelt entwickelt werden, was insofern auch einen zeitlichen Vorlauf für die Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.2.2. Einfluss von Kunstlicht</p> <p>Das Vorkommen des Ziegenmelkers wird im Umweltbericht zum Gewerbegebiet zwar zu Recht als planungsrelevante Art beschrieben, aber aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Kunstlicht fehlen völlig. Eine kurze Beschreibung hierzu findet sich in einem Bericht aus dem Jahr 2019²⁰. Nach den Ergebnissen dieser Schweizer Studie wird der Ziegenmelker vor allem durch Lichtverschmutzung vertrieben. Ein weiteres Problem ist die Fragmentierung von Lebensräumen und die Verdrängung von Tieren aufgrund von Lichtverschmutzung, wie kürzlich eine Studie in der Schweiz über den Ziegenmelker ²¹ ²² zeigte.</p> <p>Die Lichtverschmutzung wird inzwischen kontinuierlich von Satelliten gemessen und über öffentlich zugängliche Quellen²³ zugänglich gemacht. Es zeigt sich zum Beispiel, dass ähnliche Industrieansiedlungen wie die in Mönchengladbach-Rheindahlen die Belastung durch künstliches Licht deutlich erhöhen. Die Lichtintensität hat sich dort innerhalb weniger Jahre um den Faktor 30 erhöht! Berechnungen der deutschen Sektion des Vereins "Freunde der Nacht" für das von Verdion als Modell vorgestellte Gewerbegebiet Emstek haben ergeben, dass dort trotz einer bisher relativ geringen Bebauung die Lichtbelastung innerhalb weniger Jahre um 16 Prozent zugenommen hat, siehe Abbildungen 8a und 8b. Vor allem der Logistiksektor stellt ein Problem dar, da die LKW-Standorte die ganze Nacht beleuchtet sind.</p> <p>Eine ähnliche Entwicklung ist auch hier in Niederkrüchten zu erwarten. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wären katastrophal, da das Gebiet noch relativ dunkel ist und es viele Schutzgebiete bis hin zu Naturdenkmälern mit wertvollen und schützenswerten Arten gibt.</p> <p>Der Standort des neuen Gewerbegebiets inmitten des Grenzpark Maas-Schwalm-Nette hätte also kaum ungünstiger gewählt werden können. Hinzu kommt, dass im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Januar 2023) die Auswirkungen von künstlichem Licht (Lichtverschmutzung) auf unsere Umwelt völlig ausgeklammert wurden, was auf eine geringe Sensibilität für Umweltbelange schließen lässt. Und das, obwohl das Bundesnaturschutzgesetz klare Vorgaben für den Artenschutz macht.</p>	<p>Die besondere Sensibilität des Ziegenmelkers hinsichtlich indirekter Störeinflüsse (wie insbesondere Lichtimmissionen aber auch Lärm) ist bekannt und wird bei der Auswirkungsbeurteilung im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung auf Bebauungsplanebene umfassend berücksichtigt. Dies war auch bereits Gegenstand artenschutzrechtlicher Untersuchungen zum geplanten Windpark. Im Ergebnis wird es absehbar erforderlich sein, für den Ziegenmelker an geeigneter Stelle außerhalb des Einwirkungsbereiches von Gewerbegebiet und Windpark neue Rückzugsräume zu schaffen. Wo diese Ausgleichsflächen genau liegen und wie sie zu gestalten sind, kann jedoch erst durch die Maßnahmenplanung zum Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist jedoch vorgesehen, durch entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ein begleitendes Beleuchtungskonzept die Beleuchtungsintensität in den zukünftigen Bauflächen soweit wie möglich zu reduzieren und eine Abstrahlung in die Umgebung zu unterbinden.</p> <p>Der benannte Umweltbericht vom Januar 2023 wurde für die frühzeitige Beteiligung zum BP Elm-131 erarbeitet und entspricht somit nicht mehr dem aktuellen Planungsstand bzw. den Inhalten der 61. FNP-Änderung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.2.3. Auswirkungen von Stickstoff auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Vorhaben vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch Stickstoffeinträge nicht ausgeschlossen werden kann. Die Lage der Natura 2000-Gebiete ist in Abbildung 9 dargestellt. Die kritische Deposition (kritische Belastung) der verschiedenen geschützten Biotope ist jedoch im Bericht nicht angegeben. Aus anderen Quellen (Datei NRW-Lebensraumtypen) konnten wir sie jedoch ableiten, siehe Abbildung 10.</p> <p>Im Emissionsbericht wird die Hintergrunddeposition in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben, während die kritischen und berechneten Depositionen in Kilogramm pro Hektar und Jahr [$\text{kg N ha}^{-1} \text{ j}^{-1}$] angegeben werden. Dies macht es unmöglich, Fälle zu vergleichen, um die tatsächlichen Auswirkungen abzuschätzen.</p>	<p>Die vorliegende 61. FNP-Änderung weist noch keinen konkreten Vorhabenbezug auf, insofern können die Auswirkungen zukünftig zu errichtender Bauvorhaben auf dieser Planungsebene auch noch nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Die Ausweisung der Hintergrundbelastung (Kapitel 6 des lufthygienischen Untersuchungsberichts) dient zur Berechnung der Gesamtimmisionsbelastung der Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid (NO_2) sowie Feinstaub der Fraktionen $10 \mu\text{m}$ und $2,5 \mu\text{m}$.</p> <p>Die Beurteilungsgrundlage gemäß 39. BImSchV in Form von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird in der Messeinheit $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben. Eine Hintergrunddeposition wird im lufthygienischen Untersuchungsbericht an keiner Stelle angegeben. Mit dem lagrangeschen Partikelmodell LASAT wird die Stickstoffdeposition als Zusatzbelastung, induziert durch das Vorhaben, ermittelt.</p> <p>Gemäß H PSE Leitfaden ist eine Prüfung für erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag dann durchzuführen, wenn die zukünftige Gesamtbelastung oberhalb des relevanten Critical Load liegt. Im vorliegenden Fall liegt die Gesamtbelastung oberhalb der Critical Loads der FFH-Gebeite, sodass eine Prüfung auf Einhaltung des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ stattfindet. Das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ist unterhalb dieser Grenze die von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Stickstoffeinträge unterhalb des Abschneidekriteriums können nicht mehr mit Messungen belegt und die modellierten Werte damit nicht validiert werden.</p> <p>Diese fachlich anerkannte Methode ist von der Rechtsprechung für die Ermittlung von Stickstoffdepositionen als „naturwissenschaftliche Fachkonvention“ anerkannt worden und entspricht auch den unionsrechtlichen Anforderungen FFH-Richtlinie (vgl. (BVerwG, Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Erfreulicherweise lässt sich aus dem niederländischen Aerius-Modell ableiten, dass die Hintergrunddeposition in der Grenzregion zwischen 14 und 32 kg/ha/Jahr liegt und damit viel höher ist als die kritische Deposition der Lebensgemeinschaften in den Schutzgebieten um den Javelin-Park, siehe Abbildung 10. Diese Gebiete sind bereits im Ist-Zustand mit einer so hohen Stickstoffbelastung konfrontiert, dass sie mit den Schutzzielen nicht mehr vereinbar ist.</p> <p>Im Umweltbericht heißt es dazu Folgendes: <i>"Zusammenfassend zeigen die Berechnungsergebnisse der ACCON GMBH, dass sich die für die Ebene des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Gesamtverkehrsmodells prognostizierte Zunahme der Stickstoffdeposition auf die Bereiche entlang der A 52 sowie an den Autobahnanschlüssen und neuen Straßen im Plangebiet beschränkt. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass durch die Konversion des ehemaligen Militärflugplatzes in Niederkrüchten-Elmpt das für Natura 2000-Gebiete relevante Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) sowohl auf deutschem als auch auf niederländischem Boden deutlich eingehalten wird (ACCON G MBH, 2023, S. 83).</i></p> <p>Für die A 73 in den Niederlanden ist eine projektbedingte Verkehrszunahme nicht eindeutig zu erkennen und nach Angaben des Verkehrsplaners (Büro Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH) liegt die Verkehrszunahme (Differenz zwischen Prognose-Planfall und Prognose-Nullfall) unter 5.000 Fahrzeugen pro 24 Stunden.</p> <p>Dies bedeutet, dass die A 73 für die Untersuchung möglicher Einschränkungen durch Stickstoffeinträge in den nächstgelegenen FFH-Gebieten vernachlässigt werden kann."</p> <p>Die Berechnungen, die zu dieser Schlussfolgerung führten, basierten jedoch auf fehlerhaften oder nicht nachvollziehbaren Berechnungen, siehe u. a. den Bericht von Herrn Knut Haverkamp:</p>	<p>Der Aerius-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staatscourant 2023, 25571). Nach den für die Bauleitplanung anerkannten Berechnungsgrundlagen des der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards ist allgemeine Hintergrundbelastung erst dann zu berücksichtigen, wenn die vorhabenbedingte Belastung das mit 0,3 kg N/(ha*a) festgelegte Abschneidekriterium überschreitet. Dies ist nach der vorliegenden lufthygienischen Untersuchung nicht der Fall. Eine Ermittlung der Hintergrundbelastung nach dem Aerius-Calculator oder anderen fachlich anerkannten Methoden bedarf es daher nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit der Modellrechnungen mit dem niederländischen Aerius-Modell ist folglich auch nicht gegeben, da die Hintergrundbelastung bei Verwendung des Abschneidekriteriums nicht näher bestimmt wird.</p> <p>Gemäß TA Luft 2021 ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg N/(ha*a) beträgt.</p> <p>Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens 1 km betragen. Im vorliegenden Fall bildet der Emissionsschwerpunkt die Autobahnauf- und abfahrten A 52.</p> <p>Gemäß H PSE Leitdaten sind für vorhabenbedingte Erhöhungen der Verkehrsbelastung im übrigen bestehenden Netz dagegen nur die Straßen anzuwenden, die nach Gebietslistung genehmigt wurden und die eine prognostizierte Zunahme des DTV von mehr als fünftausend Fahrzeugen pro Tag aufweisen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bericht enthält Unstimmigkeiten, da die Angaben im Text nicht mit den Angaben in den Berechnungsprotokollen abgeglichen werden können; ▪ Außerdem fehlt eine detaillierte Bewertung der zu erwartenden Einträge in die verschiedenen Biotope sowie der Hintergrunddeposition, so dass nicht beurteilt werden kann, ob geschützte Biotope in diesen Gebieten gefährdet sind; 	<p>Die DTV-Schwelle ist dadurch begründet, dass das bestehende Straßennetz grundsätzlich einem Bestandsschutz hinsichtlich seiner zulässigen und bestimmungsgemäßen Nutzung unterliegt. Zusätzlich ist ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen Maßnahme und Verkehrsveränderung im weiteren Umfeld nicht gegeben, so dass auch über geänderte Stickstoffeinträge keine Aussage gemacht werden kann. Daher ist auch keine Aussage über Wirkungen auf LRT-Flächen möglich. Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismäßig, für jede durch der Verkehrsmengen bedingte Erhöhungen der Stickstoffeinträge im übrigen Straßennetz eine Depositionsrechnung durchzuführen.</p> <p>Der Bericht von Herrn Knut Haverkamp wird fachlich qualifiziert widerlegt, siehe dazu Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme T 19, Anhang A (Landesbüro der Naturschutzverbände).</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebiets zu prüfen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch Stickstoffeinträge nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projektvorhaben unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebiete wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) der H PSE-Leitfaden erarbeitet.</p> <p>Dieser sogenannte Stickstoffleitfaden Straße (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE) ist von der Rechtsprechung als „naturwissenschaftliche Fachkonvention“ anerkannt worden (BVerwG, Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Gemäß H PSE Leitfaden ist eine Prüfung für erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag dann durchzuführen, wenn die zukünftige Gesamtbelastung oberhalb des relevanten Critical Load liegt. Im vorliegenden Fall liegt die Gesamtbelastung oberhalb der Critical Loads der FFH-Gebiete, sodass eine Prüfung auf Einhaltung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) stattfindet und damit die Ausweisung der Hintergrundbelastung entfallen kann. Das Abschneidekriterium ist vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich als taugliche Maß für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage bzw. eines gesamten Planvorhabens anerkannt worden, weil damit wissenschaftlich begründet auf die Messunsicherheit abgestellt werde (BVerwG; Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>▪ Nach der Verkehrsstudie (siehe S. 83 (Anhang S-6)) werden im Jahr 2035 mehr als 29.380 Kraftfahrzeuge pro 24-Stunden-Zeitraum die A52-West passieren. Im Vergleich zur autonomen Entwicklung bedeutet dies also eine Zunahme von 29.380-23.340 = 6.040, was deutlich über der Norm von 5.000 Kfz pro 24-Stunden-Zeitraum liegt.</p> <p>Außerdem wird nicht berücksichtigt, dass aufgrund eines Gerichtsurteils im Jahr 2019 die Stickstoffnormen in den Niederlanden jetzt viel strenger sind.</p>	<p>Eine Einzelfallprüfung durch Ermittlung des voraussichtlichen Eintrags in die verschiedenartigen Biotope sowie die Ermittlung der Hintergrundbelastung ist zudem gemäß Ziff. 4.8 i.V.m. Anhang 9 TA Luft 2021 nur dann erforderlich, wenn „die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt“. Die von den Einwendenden verlangte „detaillierte Bewertung“ der einzelnen Biotope ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Hier liegt ein Missverständnis vor:</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde für den Prognose-Nullfall (= zukünftiges Verkehrsaufkommen ohne das geplante Gewerbe- und Industriegebiet) für die A 52 im Abschnitt westlich der AS Elmpt ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 21.200 Kfz/24h prognostiziert (Summe beider Fahrtrichtungen). Darin ist bereits das Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr enthalten, das 2.140 SV/24h beträgt.</p> <p>Für den Prognose-Planfall (= zukünftige Verkehrssituation nach Vollentwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets) wurde für die A 52 im Abschnitt westlich der AS Elmpt ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 25.300 Kfz/24h prognostiziert (Summe beider Fahrtrichtungen). Darin ist ein Schwerverkehr von 4.080 SV/24h enthalten.</p> <p>Damit beträgt die Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens (DTV) durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet in diesem Abschnitt der A 52 insgesamt 4.100 Kfz/24h (davon 1.940 SV/24h) (jeweils Summe beider Fahrtrichtungen).</p> <p>Es ist richtig, dass das höchste niederländische Gericht Raad van State mit Entscheidung vom 29. Mai 2019 die Anwendung des im niederländischen Naturschutzgesetz geregelten Gesamtprogramms für die Reduzierung der Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (programmatische aanpak stikstof, PAS) untersagt hat. Denn der Europäische Gerichtshof hatte zuvor klargestellt, die Regelungen für im Rahmen des PAS umgesetzte Projekte auch einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf Stickstoffablagerungen enthalten können. Die Voraussetzungen dafür müsse nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sein, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass jedes einzelne Projekt keine schädlichen Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete haben kann (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Anhand dieses unionsrechtlichen Maßstabs hat der Raad van State entschieden, dass die Regelungen des niederländischen Naturschutzgesetzes zum PAS und zur Genehmigungsfreiheit anhand der darin geregelten Grenzwerte keine Gewähr dafür bieten, dass die Integrität von Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt wird (Raad van State, Uitspraak van 29 mei 2019 – 201600614/3/R2 etc. – Rn 1.9, Rn 33).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Berechnung der Zunahme der Deposition aufgrund der Zunahme des Verkehrs auf niederländischem Gebiet mit den in den Niederlanden geltenden Vorschriften wurde fälschlicherweise nicht durchgeführt. In den Niederlanden gibt es nämlich kein Abschneidekriterium von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ in einer solchen Überlastungssituation. Es gilt auch nicht, dass es keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen des Stickstoffeintrags geben kann, wenn die Zahl der Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden (Fahrzeuge pro 24 Stunden) unter 5.000 liegt. Dies möchten wir mit den folgenden Berechnungsbeispielen weiter verdeutlichen. Die räumliche Verteilung des vom neuen Gewerbegebiet ausgehenden Verkehrs basiert u.a. auf in Absprache mit der Gemeinde geschätzten quantitativen Maßstäben, die zum Teil willkürlich sind. Es ist zu erwarten, dass das Berechnungsmodell darauf sehr empfindlich reagiert, zumal die Berechnungsergebnisse u.a. auch für die Stickstoffberechnungen verwendet werden, so dass eine Sensitivitätsanalyse des Verkehrsmodells gerade für diese Teile angebracht gewesen wäre.</p>	<p>Die nunmehr geltende Fassung des niederländischen Naturschutzgesetzes enthält keine vergleichbaren Schwellenwerte für die Genehmigungsfreistellung mehr.</p> <p>Die geänderte niederländische Rechtslage ändert jedoch die Rechtslage für die Planungsverfahren nach BauGB nicht. Im Rahmen dieser Verfahren sind die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Regelungen zur Bewertung von Stickstoffeinträgen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH zum niederländischen Stickstoffprogramm hat das BVerwG das wissenschaftlich begründete Abschneidekriterium und die Ermittlungsmethoden des H PSE-Leitfadens anerkannt (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Die Anwendung der in Deutschland – nunmehr auch durch die Regelungen der TA Luft 2021 – etablierten Methoden genügen daher den unionsrechtlichen Anforderungen auch für Bewertung eventueller Immissionen und Schadstoffeinträge auf niederländischem Gebiet.</p> <p>Die Grundlage zur Berechnung und Beurteilung der Stickstoffdeposition bildet der in Deutschland gültige Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (H PSE-Leitfaden). Demnach gilt: „Ist ein FFH-Lebensraumtyp von einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung > 0,3 kg N/(ha*a) nicht flächig betroffen, ist das Abschneidekriterium eingehalten und die Prüfung abgeschlossen.“ Ferner gilt gemäß H PSE-Leitfaden: Für vorhabenbedingte Erhöhungen der Verkehrsbelastung im übrigen bestehenden Netz die Hinweise zur Prüfung der Stickstoffeinträge dagegen nur bei Straßen anzuwenden, die nach Gebietslistung genehmigt wurden und die eine prognostizierte Zunahme des DTV von mehr als fünftausend Fahrzeugen pro Tag aufweisen. Ferner ist das Untersuchungsgebiet die Fläche die sich innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der durch Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg N/(ha*a) beträgt. Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens 1 km betragen. Im vorliegenden Fall bildet der Emissionsschwerpunkt die Autobahnauf- und abfahrten A 52 und die Austrittshöhe der Emissionen ist kleiner als 20 m.</p> <p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschäfts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Diese Analyse fehlt jedoch, so dass das Vertrauen in die Realitätsnähe des Modells in diesem Bereich gering ist. Wir berechnen daher die Stickstoffdepositionen auf den niederländischen N2000-Flächen nicht nur mit den berechneten Verkehrsdaten aus dem Verkehrsgutachten, sondern auch mit Varianten, bei denen ein größerer Anteil des Verkehrs in westlicher Richtung fließt.</p>	<p>Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 min mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besucherverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besucherverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin/Haupt-Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Schwankungen der Verkehrsnachfrage (sowohl zeitlich als auch räumlich) werden bei der verkehrstechnischen Dimensionierung der herzustellenden Verkehrsinfrastruktur, die im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, entsprechende Kapazitätsreserven berücksichtigt.</p> <p>Für die Verwaltung sind die Vorgehensweise, die Berechnungen und deren Ergebnisse ohne weitergehende Erläuterung nicht nachvollziehbar.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dem Bericht zufolge kommt es am Grenzübergang zu einer Zunahme von 4.100 Pkw (Personenkraftwagen) + 1.940 Lkw (Güterverkehr) = 6.040 DTV (Kraftfahrzeuge)/24h. Dabei wird von einer Verteilung zwischen West und Ost auf der A52 von 25% bzw. 75% ausgegangen.</p> <p>Aerius-Berechnungen zeigen, dass sowohl auf Meinweg, im Schwalmtal als auch im Rurtal eine Zunahme der Stickstoffdeposition in stickstoffempfindlichen Gemeinden auftritt, in denen die Hintergrunddeposition bereits höher ist als die kritische Deposition (siehe Abbildung 11).</p> <p>Geht man von einer Verteilung von 50 % West und 50 % Ost auf der A52 aus, so ergibt sich eine Verkehrszunahme an der Grenze von: 12.290 DTV/24 h (Pkw 8.343 und Lkw 3.947). Auch hier zeigen die Aerius-Berechnungen ein ähnliches Bild mit dem Unterschied, dass die Stickstoffeinträge höher sind. Geht man von einer Verteilung von 75 % West und 20 % Ost auf der A52 aus, so ergibt sich eine Verkehrszunahme an der Grenze von: 18.435 DTV/24 h (Pkw 12.453 und Lkw 5.892). Auch hier zeigen die Aerius-Berechnungen ein ähnliches Bild, nur dass die Stickstoffeinträge deutlich höher sind. Da es sich nicht um eine zufällige, sondern um eine dauerhafte Erhöhung der Stickstoffdeposition handelt, reicht eine zusätzliche Vorprüfung nicht aus. Und es ist eine sogenannte Angemessenheitsprüfung erforderlich, in der der Verursacher prüft, ob die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch seine Tätigkeit gefährdet werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bericht von FF advies, 2023, AERIUS-Berechnungshinweis zur Verkehrszunahme durch die Umwidmung des Militärgeländes Elmpt.</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde für die A 52 im Abschnitt westlich der AS Elmpt ein durchschnittliches tägliches Neuverkehrsaufkommen von 4.100 Kfz/24h ermittelt (Summe beider Fahrtrichtungen). Darin ist das Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr bereits enthalten, das in diesem Abschnitt 1.940 SV/24h beträgt.</p> <p>Der Aerius-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staatscourant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aerius-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p> <p>Nach der Lufthygienischen Untersuchung der Accon GmbH vom 22.12.2023 ist keine weitere Prüfung erforderlich. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass sich durch das Vorhaben Erhöhungen der Stickstoffdeposition entlang der BAB 52, an den Autobahnanschlussstellen und neuen Straßenzügen im Plangebiet ergeben.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es liegt auf der Hand, dass das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete in einer Überlastungssituation bei einer gerichtlichen Überprüfung scheitern wird (siehe Urteil vom 19. Mai 2023 in den Niederlanden), weil die Erhaltungsziele für das europäische Naturschutzgebiet auf diese Weise niemals erreicht werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass wie in den Niederlanden auch in Flandern am 25. Februar 2021 ein Stickstoff-Urteil ergangen ist. In der Zwischenzeit folgten mehrere weitere Urteile. Wir fordern daher, dass diese Kriterien bereits jetzt aufgenommen werden.</p> <p>3.2.4. Auswirkungen des Rückgangs des Grundwasserspiegels auf Natura 2000-Gebiete</p> <p>Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist zu berücksichtigen, dass die Hauptterrasse, auf der sich das Plangebiet befindet, für die Grundwasserneubildung von großer Bedeutung ist. Dieses Grundwasser erreicht dann den weiter westlich und südlich gelegenen Terrassenrand und speist sehr wertvolle Moore im FFH-Gebiet Luzenkamp & Boschbeek (DE-4802-301), siehe Abbildungen 12 und 13.</p> <p>Der Umweltbericht gibt keinen quantitativen Einblick in den aktuellen und zukünftigen Wasserhaushalt.</p> <p>Erwähnt wird lediglich, dass das Planungsgebiet von Grundwasserabsenkungen infolge von Trockenfräsungen durch den Braunkohleabbau betroffen ist. Ferner wird erwähnt, dass der Grundwasserkörper "Rheinische Hauptterrassen" durch hohe Grundwasserentnahmen für die Trink- und sonstige Wasserversorgung belastet ist und somit eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung und einen gewissen Schutzbedarf aufweist.</p>	<p>Bei den vorhabenbedingten Zusatzbelastungen wird jedoch das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete eingehalten. Eine weiterführende Betrachtung der Stickstoffdeposition ist gemäß H PSE-Leitfaden und TA Luft nicht erforderlich. Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden.</p> <p>In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p> <p>Die genannten Entwicklungen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt durch die Mitgliedsstaaten jeweils eigenständig. Aus den genannten Entwicklungen ergeben sich daher keine unmittelbaren Auswirkungen für die Bauleitplanung nach BauGB.</p> <p>Eine quantitative Betrachtung des aktuellen und zukünftigen Wasserhaushalts ist auf FNP-Ebene nicht möglich bzw. erforderlich, da auf dieser Planungsebene keine Aussagen über den zukünftigen Versiegelungsgrad und den Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser bzw. die notwendige Entnahme von Grundwasser getroffen werden können.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ferner wird argumentiert, dass die Flächennutzungsänderung nicht zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserressourcen in der Zukunft führen wird, da der derzeit gültige Flächennutzungsplan bereits die Entwicklung des Plangebiets vorsieht.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Grad der Bodenversiegelung innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets höher sein wird als bei der derzeitigen Ausweisung als Wohngebiet und als Fläche für den Gemeinbedarf. Den daraus resultierenden negativen hydrologischen Auswirkungen könnte jedoch durch die Versickerung von unbelastetem Regenwasser entgegengewirkt werden. Außerdem wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans die Fläche der Wald- und Grünflächen vergrößert. Dadurch werden vormals versiegelte Böden wieder für die Versickerung von Regenwasser geeignet sein. Gravierende Veränderungen der Grundwasserneubildung oder eine gravierende Störung des Wasserhaushalts sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Die obige Argumentation scheitert aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Künftige Grundwasserentnahmen durch die dort ansässigen Unternehmen werden nicht berücksichtigt. Dass es jedoch zu einem Anstieg des Wasserverbrauchs kommen wird, ist offensichtlich, da eine Erweiterung der Kläranlage in Overhelfeld, siehe Abbildung 14, in dem Plan berücksichtigt wird; ▪ Es wird keine weitreichende Umzonung stattfinden, so dass mehr Platz für Flächen zur Versickerung von Regenwasser zur Verfügung steht. Derzeit bestehen 77,4 ha des Plangebiets aus Wald, Bäumen und Magerrasen. Das sind 36 % der Gesamtfläche von 217,1 ha. Nach Tabelle 3 des Umweltberichts sind im neuen Flächennutzungsplan 60,6 ha Wald- und Grünschutz-nutzungen. Das sind nur 28 % der Gesamtfläche. Die Planänderung reduziert also die für die Versickerung von Regenwasser geeignete Fläche. ▪ Darüber hinaus muss aber auch die lokale Bodenkontamination im Untergrund berücksichtigt werden. Die verunreinigten Abwässer werden in Zukunft über ein Kanalsystem abgeleitet. 	<p>Es ist keine Grundwasserentnahme im Änderungsbereich geplant (siehe auch Kap. 2.12 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zur 61. FNP-Änderung). Auf Ebene des Flächennutzungsplans können hinsichtlich einer zukünftigen Überbauung und Versiegelung lediglich überschlägige Annahmen getroffen werden. Grundsätzlich ist hierbei anzumerken, dass wie im Umweltbericht auch mehrfach dargelegt, der Versiegelungsgrad innerhalb der gewerblichen Baufläche über die im Bebauungsplan festzusetzende Grundflächenzahl bestimmt wird und im Regelfall maximal 80 % Versiegelung zulässt, wodurch 20 % der Fläche grundsätzlich unversiegelt sind und somit für eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers zur Verfügung stehen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand soll die Versickerung dieses Wassers über entsprechende Versickerungseinrichtungen (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen) gewährleistet werden.</p> <p>Lokale Bodenkontaminationen sind bei der Planung und Verortung dieser Versickerungseinrichtungen zu beachten und werden kontinuierlich fachgutachterlich begleitet.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>▪ Darüber hinaus sollten insbesondere im Zusammenhang mit künftigen Bauarbeiten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor chemischer Verschmutzung getroffen werden. Dies wird die Grundwasserneubildung durch Regenwasser zusätzlich verringern</p> <p>Kurzum, die Schlussfolgerung, dass es keine gravierenden Veränderungen bei der Grundwasserneubildung oder ein ernsthaftes Wasserungleichgewicht geben wird, ist nicht richtig. Im Gegenteil, eine weitere Austrocknung der genannten Naturräume ist sehr wahrscheinlich.</p> <p>3.2.5. Erhöhung der Barrierereaktivität</p> <p>Auf der A 52 werden nach wie vor tote Dachse gefunden, siehe Abbildung 15. Das bedeutet, dass die Nord-Süd-Verbindung für Wildtiere trotz der Existenz eines Ökoduks über die A 52 weiterhin problematisch ist. Dies wird sich durch den vorgeschlagenen Plan, durch den zunehmenden Verkehr und den Bau zusätzlicher (Zufahrts-) Straßen noch verschärfen.</p> <p>Natürlich werden die sieben geplanten Windturbinen auch ein großes Hindernis für die Wanderrouen vieler Vögel und Fledermäuse darstellen.</p> <p>3.2.6. Naturentschädigung, Zigarre aus eigener Schachtel</p> <p>Es wird festgehalten, dass die Eingriffe in die Lebensgemeinschaften, die sich aus dem Plan ergeben, durch geeignete Maßnahmen funktional und gleichmäßig kompensiert werden müssen. Hierfür stehen im Flächennutzungsplan grundsätzlich ca. 61 ha (ausgewiesen als Wald- und Grünflächen) als Ausgleichsflächen zur Verfügung, die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt in den Bebauungsplänen.</p> <p>Da die Schutzräume bereits zu einem großen Teil aus Wäldern und Magerrasen bestehen, ist dieser Ausgleich eine Freifläche. Dies zeigt sich daran, dass die Gesamtfläche der Grünflächen einschließlich dieser Ausgleichsflächen deutlich geringer ist als in der derzeitigen Situation. In der jetzigen Situation sind es 77 Hektar, während laut Plan nur 61 Hektar für Grünflächen vorgesehen sind.</p>	<p>Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (eingetragen im Altlastenkataster des Kreises Viersen: AS 290_043 "Ehemaliger Militärflugplatz") werden in der 61. FNP-Änderung zeichnerisch gekennzeichnet. Regelungen zum Umgang mit Bodenkontamination im Untergrund trifft der Bebauungsplan Elm-131, der aktuell für den östlichen Teil des Änderungsbereichs aufgestellt wird.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung hat im Übrigen nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Soweit, in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben erforderlich, erfolgen dementsprechende Bestimmungen auf der Genehmigungsebene.</p> <p>Das Thema einer möglichen Barrierewirkung wird im Zuge der Genehmigungsplanung für die Verkehrsanlagen vertiefend zu betrachten sein. Im Bedarfsfall können hier zusätzliche Querungsmöglichkeiten eingeplant werden. Der Flächennutzungsplan liefert hierzu jedoch noch keine Detailinformationen zur zukünftigen baulichen Ausgestaltung von Verkehrswegen.</p> <p>Windenergieanlagen sind südlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 61. FNP-Änderung geplant. Diesbezügliche Stellungnahmen sind in dem entsprechenden Planverfahren einzubringen und werden dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist weder der konkrete Eingriffsumfang noch der Umfang notwendiger Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und festzulegen. Dies erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Außerdem wird der Verlust natürlicher Werte in den Natura-2000-Gebieten aufgrund der zusätzlichen Stickstoffemissionen und der zu erwartenden Austrocknung nicht kompensiert werden.</p> <p>3.3. Boden</p> <p>Es wird argumentiert, dass die ursprünglichen Bodenverhältnisse im Planungsgebiet durch die Besiedlung und Versiegelung (Straßen, Gebäude, Lagerhallen) des ehemaligen Militärgeländes weitgehend anthropogen beeinflusst und durch Bodenerosion verändert worden sind. Die vorhandenen Gebäude, Straßen und sonstigen Einrichtungen stellen bereits einen erheblichen Eingriff und eine erhebliche Beeinträchtigung der ursprünglich vorhandenen Böden dar. Mehr als ein Drittel der heutigen Fläche (77 ha) besteht jedoch derzeit aus Grünflächen, siehe Abbildung 16. Die häufigsten Bodentypen sind die natürlich vorkommenden Braun-Rot-Böden mit Podsol und Plaggenböden²⁴. Diese konnten sich aufgrund des vorhandenen Substrats und der Landnutzung (Wald und Heide) seit dem Mittelalter entwickeln und sind daher unbedingt schützenswert. Dafür gibt es Beispiele in unserer Region. In der Groote Heide, siehe Abbildung 17 in Venlo, wurde der ehemalige Flugplatz wieder unter Schutz gestellt und von der Limburgs landschap als Naturschutzgebiet verwaltet. Es wird also fälschlicherweise behauptet, dass die meisten Böden im Planungsgebiet nicht mehr natürlich und daher nicht schützenswert sind.</p>	<p>Eine entsprechende numerische Betrachtung und Gegenüberstellung von Flächennutzungen kann erst auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen, da sich die konkreten Eingriffsumfänge nicht aus der groben Abgrenzung einer gewerblichen Baufläche im Planungsmaßstab 1:5.000 ableiten lassen. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der 61. FNP-Änderung dargestellte gewerbliche Baufläche den Maximalrahmen einer möglichen bebaubaren Fläche darstellt. Im Gegenzug stellen die Grünflächen jedoch den Minimalrahmen der in jedem Fall erfolgenden Begrünung dar. Hinzu kommt, dass auch die über die Bebauungspläne noch zu konkretisierende gewerbliche Baufläche zukünftig zu mindestens 20 % unversiegelt bzw. begrünt sein wird.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der Böden richtet sich bei Umweltprüfungen nach der Seltenheit und dem Grad der Funktionserfüllung für unterschiedliche bodenkundliche Prozesse (wie z. B. Nährstoffverfügbarkeit, Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, klimarelevante Funktionen) und wird nach den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW (Karte der schutzwürdigen Böden in NRW) bewertet, die für die Ebene der Flächennutzungsplanung einen geeigneten Maßstab aufweist.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen (dominierend Podsol-Braunerden) erfüllen weit überwiegend weder ein naturschutzfachliches Seltenheitskriterium noch eine besondere Funktionserfüllung und werden vom geologischen Dienst NRW daher als nicht schutzwürdig und mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von Naturnähe eingestuft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir sehen hier einen weiteren Verstoß gegen mehrere Bundes- und Landesgesetze, die dem Schutz des Bodens dienen: Dazu gehören das Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 1, BbodSchG), das die langfristige Sicherung des Bodens fordert; das Bodenschutzgesetz des Landes NRW (§ 1, LbodSchG), das den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit dem Boden sowie die Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorschreibt; das Baugesetzbuch (§ 202, BauGB), das die Erhaltung und den Schutz vor Zerstörung oder Vergeudung bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen fordert. Wir fordern, dass der Buchstabe und der Geist dieser Gesetze auch bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>3.4. Wasser</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Derzeit werden die Abwässer zur ehemaligen britischen Kläranlage in Elmpt transportiert (siehe Abbildung 18). Aufgrund des gestiegenen Abwasseraufkommens reicht die Kapazität dieser Anlage nicht mehr aus. Eine Erweiterung ist auch wegen der ökologischen Werte des Gebiets nicht möglich. Daher erfolgt eine Umstellung von der Kläranlage Elmpt auf die von Overhetfeld. Dies erfordert den Bau einer 8 km langen Abwasserleitung.</p> <p>Es ist unklar, wie hoch die ökologischen und ökonomischen Kosten dafür sein werden und wer dieses Projekt bezahlen soll, siehe auch unsere Überlegungen zur SCBA.</p> <p><u>Ableitung von Regenwasser</u></p> <p>Eine gute Wasserqualität des Versickerungswassers ist nicht garantiert. Nach den vorliegenden Unterlagen und Studien ist die Versickerung von Regenwasser möglich. Dies sollte über dezentrale Mulden und Gräben erfolgen.</p>	<p>Lediglich im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich gemäß Bodenkarte NRW auf einer Fläche von ca. 7 ha Plaggenesche, denen zwar eine Schutzwürdigkeit beizumessen ist, die aufgrund bestehender Siedlungsstrukturen, ehemaliger Gärten und Straßen jedoch bereits erheblich anthropogen überprägt bzw. versiegelt und insofern weitestgehend nicht mehr in ihrer natürlichen Ausprägung vorhanden sind. Die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes sind dennoch auf der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen und auch wichtiger Grundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Die Kosten für sämtliche Erschließungsanlagen übernimmt die Vorhabenträgerin im Änderungsbereich. Die Länge der notwendigen Kanalleitung beträgt rund vier Kilometer (anstelle der genannten acht Kilometer).</p> <p>Im Übrigen werden im Flächennutzungsplan die Grundzüge der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt.</p> <p>Die Grundzüge der beabsichtigten Entwässerung werden in Kap. 2.12 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Änderungsentwurf dargestellt. Die weitergehende Entwässerungsplanung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene.</p> <p>Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ist die wasserrechtliche Genehmigung für geplante Entwässerungsanlagen einzuholen. Auf FNP-Ebene wird die geplante Entwässerung des Änderungsbereichs in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe skizziert:</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Plangebiet ist und bleibt wegen des kontaminierten Bodens vor Ort ohnehin eine Schadstoffquelle - siehe gelbe und rote Punkte auf der Karte, Abbildung 19. Hinzu kommen nun die Aktivitäten im Gewerbegebiet. Das Regenwasser muss daher über eine so genannte revitalisierte Bodenzone behandelt werden. Es bleibt unklar, ob alle Verunreinigungen, z. B. Schwermetalle, vom Boden aufgenommen werden und ob die Versickerung des Regenwassers nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen wird.</p> <p><u>Löschwasser</u> Der Elmpter Wald und das Meinweg-Gebiet waren immer wieder Schauplatz von großflächigen Waldbränden. Der letzte Großbrand wütete im April 2022 und legte rund 200 ha Naturfläche in Schutt und Asche.</p>	<p>Die Versickerung des Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken erfolgt entweder über eine bewachsene Oberbodenschicht oder über unterirdische Rigolen. Die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt über Mulden, d. h. die belebte Bodenschicht. Das Regenwasser wird mit dem Durchlauf einer bewachsenen Oberbodenschicht (in ausreichender Stärke), gemäß den Regelwerken, ausreichend gereinigt. Bei der Versickerung über Rigolenanlagen wird das Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Untergrund über entsprechende Reinigungsanlagen vorbehandelt. Hier sind Sedimentationsanlagen mit Substratfiltern mit DIBt-Zulassungen vorgesehen. Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers wurde gemäß folgenden Regelwerken geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 51a LWG ▪ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (Trennerlass) ▪ DWA-M 153 ▪ DWA-A 102-2 ▪ DWA-A 183-1 (Gelbdruck) ▪ REwS <p>Die Ergebnisse aller Berechnungsmethoden kommen zur Schlussfolgerung, dass das Niederschlagswasser mit den vorgesehenen Behandlungen ausreichend gereinigt wird. Eine Versickerung in Bereichen, die von Altlasten betroffen sind, ist nicht vorgesehen. Die geplanten Versickerungsanlagen halten dementsprechend Abstände zu belasteten Flächen ein, um das Ausspülen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Muss eine Versickerung zwingend in Altlastenbereichen erfolgen (wg. Tiefpunkten o. Ä.), so sind diese Bereiche zu sanieren bzw. andere technische Vorkehrungen zu treffen um die Verunreinigung des Grundwassers verhindern.</p> <p>Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. 96 l/sec über 2 Stunden) ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eines der größten Probleme bei der Waldbrandbekämpfung ist die Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser. Das Waldbrandrisiko steigt durch den Bau eines Industrie- und Gewerbegebiets inmitten der hier vorhandenen empfindlichen Naturgebiete. Dieses Phänomen wird durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft. Schon jetzt wird das vermehrte Auftreten von Waldbränden in der nördlichen Hemisphäre mit dieser²⁵ in Verbindung gebracht. In den uns vorliegenden Berichten wird nicht erwähnt, wie ausreichend Löschwasser zur Verfügung gestellt werden kann, ohne andere Wasserbedürfnisse zu gefährden.²⁶</p> <p><u>Trinkwasser</u></p> <p>Deutschland hat in den letzten 20 Jahren etwa 20 Prozent seines Grundwassers verloren. Durch die Wasserentnahmen in den Braunkohlegruben um Garzweiler sind die Grenzregionen noch stärker als andere Regionen von der Absenkung des Grundwasserspiegels betroffen. Es ist zu erwarten, dass sich der Verteilungskampf um das knappe Grundwasser in den nächsten Jahren verschärfen wird.²⁷</p> <p>Regionen mit einer starken landwirtschaftlichen Wirtschaft haben auch mehr Probleme mit der Trinkwasserqualität als andere Regionen. Nicht zuletzt deshalb gibt es bereits heute auf beiden Seiten der Grenze Probleme mit der Trinkwasserqualität. In der Gemeinde Niederkrüchten wird deshalb seit langem Trinkwasser aus tiefen Schichten verwendet, um die Schadstoffkonzentration zu reduzieren. Dennoch liegt der Nitratgehalt des Trinkwassers in der Gemeinde Niederkrüchten im Sommer 2023 bei 162 mg/l, während ein Nitratgehalt von mehr als 100 mg/l bereits zu einer schädlichen Anreicherung von Nitrat im Gemüse führt²⁸. Der Limburger Trinkwasserproduzent WML kämpft bereits an 62 Prozent seiner Grundwassermessstellen mit Überschreitungen des Zielwertes für ein oder mehrere Pflanzenschutzmittel²⁹. Diese Probleme werden mit der Ansiedlung neuer Unternehmen in einem Gebiet von der Größe des Dorfes Elmpt zwangsläufig zunehmen.</p> <p>Wir fordern, dass im Flächennutzungsplan festgeschrieben wird, dass sowohl die am Standort ansässigen Unternehmen als auch der Bauträger und Eigentümer der Grundstücke keine Sonderrechte für die Wasserversorgung erhalten dürfen. Außerdem sollten sie auf keinen Fall selbst Wasser innerhalb oder außerhalb des Plangebiets entnehmen dürfen.</p>	<p>Der Brandschutzbedarfsplan regelt nicht das Thema Waldbrand, sondern die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Hilfsfristen etc.) Die Feuerwehr der Gemeinde Niederkrüchten hat ein Waldbrandprojekt durchgeführt und verschiedene Maßnahmen (Wasserübergabepunkte, beschilderung, Freihalten von Wegen) erarbeitet. Der Zusammenhang zur Gebietsentwicklung ist jedoch nicht unmittelbar. Hier sind Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung maßgeblich.</p> <p>Der Hinweis ist grundsätzlich richtig und wird zur Kenntnis genommen, jedoch hat die Bauleitplanung keinen Einfluss darauf.</p> <p>Im Änderungsbereich ist weder eine Grundwasserentnahme noch sind „Sonderrechte“ für künftige Nutzer geplant. Es ist im Übrigen nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Regelungen über die Wasserversorgung im Änderungsbereich zu treffen. Die Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB beschreiben lediglich die Arten der Bodennutzung. In welchem Umfang mit einer bestimmten Bodennutzung eine Wassernutzung möglich ist, regelt dagegen das Wasserecht auf Bundes- und Landesebene. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind daher im Rahmen der Realisierung einer Bodennutzung, nicht aber bei der Bauleitplanung zu betrachten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.5. Klima und Luft. Auf globaler Ebene wird der Vorschlag keine Auswirkungen auf das Klima haben. Aufgrund der hohen Bebauungsdichte und der künftig zunehmenden Pflasterung ist damit zu rechnen, dass sich bestimmte Teile des Gebiets und seiner Umgebung insbesondere an heißen Sommertagen aufheizen werden. Diese Wärme wird über lange Zeiträume gespeichert und nachts nur langsam abgegeben, was zur Bildung einer lokalen Wärmeinsel führt. Die Temperaturunterschiede können mehr als siebzehn Grad erreichen, während die Temperaturen auf der Straßenoberfläche bei Außentemperaturen von etwa fünfundzwanzig Grad auf mehr als vierzig Grad ansteigen können (siehe Abbildung 20). Die Klimasituation für die kommenden Jahrzehnte ist ungewiss, daher müssen wir besonders vorsichtig sein.</p> <p>Vor einigen Jahren wurde das Vrijveld-Viertel im Zentrum von Roermond mit einer Fläche von etwa 21 Hektar (siehe Abbildung 21) neu bebaut. Damals bezeichneten sowohl die Gemeinde als auch der Bauträger dieses Projekt als "zukunftsicher" und nannten es "Widerstand". Eine kürzlich von der Limburger³⁰ durchgeführte Analyse von neunhundert Stadtvierteln in der Provinz Limburg ergab jedoch, dass dieses Viertel im letzten Sommer zu den zehn wärmsten Stadtvierteln der Provinz gehörte (siehe Abbildung 21). Dies zeigt, dass sich Zukunftsszenarien in Zeiten des Klimawandels nur schwer vorhersagen lassen. Schon jetzt ist klar, dass nicht nur die Durchschnittstemperatur, sondern auch die Zahl der Hitzewellen in den kommenden Jahren steigen wird. Es wird ein tiefgreifendes Umdenken stattfinden müssen, das nicht nur die Dekarbonisierung der Energieversorgung³¹ sondern auch andere Aspekte umfasst.</p> <p>Dieser Effekt und seine Auswirkungen auf Mensch und Natur sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Wir setzen uns daher für den Erhalt des über 40 Hektar großen Waldes und der angrenzenden Wohngebiete ein.</p> <p>3.6. Landschaft Es wird festgestellt, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Beeinträchtigungen und der geplanten Durchgrünung des Plangebietes insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Die Realität sieht anders aus, als im Umweltbericht angegeben. Die Landschaftsqualität wird sich erheblich verschlechtern. Die Hauptgründe dafür sind:</p>	<p>Die Auswirkungen auf die genannten Umwelt-Schutzgüter werden im Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dargestellt und bewertet.</p> <p>Eine weitere Detailbetrachtung der zukünftigen klimatischen Entwicklungen erfolgt auf Grundlage eines konkreten Baukonzeptes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden hierzu Vermeidungsmaßnahmen statuiert, die einer nachteiligen klimatischen Entwicklung weitestmöglich entgegenwirken können.</p> <p>Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und anhand verschiedener Festsetzung zur Versiegelung, zu Gebäudeabständen, zur Gestaltung von Oberflächen (z. B. Dachbegrünung) und zur inneren Durchgrünung des Gebiets (Baumpflanzungen, zentrale Grünachsen) soweit adressiert, wie dies der Konkretisierungsgrad des Bauplans hergeben wird, um auf dieser Grundlage zu einer möglichst verlässlichen Prognose der klimatischen Entwicklung zu kommen.</p> <p>Die vorliegende 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten trifft keine Regelungen zur Höhe oder Dimensionierung zukünftiger Gebäude, insofern lassen sich auf dieser Planungsebene weder zukünftige visuelle Auswirkungen auf die Umgebung ableiten noch diesbezüglich wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen statuieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="183 879 1032 938">▪ Die Gesamtveränderung von 36% Grün zu 28% Grün mit dominierenden großen Megahallen als Endprodukt <li data-bbox="183 1075 1032 1134">▪ Durch die Anwendung der Salami taktik werden die negativen Auswirkungen der 250 m hohen Windturbinen nicht sichtbar, siehe auch Abb. 22. 	<p data-bbox="1041 194 1899 316">Die Bewertung erfolgt daher auf FNP-Ebene zunächst überschlägig auf Grundlage der grundsätzlichen Bebaubarkeit der Flächen und unter Berücksichtigung der bisherigen Flächennutzung (Reaktivierung eines ehemaligen Militärstandortes/-flughafens mit großen Hallen am südlichen Plangebietsrand).</p> <p data-bbox="1041 323 1899 446">Die Konfliktbewältigung für das Landschaftsbild kann erst auf der nachgelagerten Planungsebene für die einzelnen Bebauungspläne erfolgen. Hierbei ist dann die jeweilige Bestandssituation als Vorbelastung zu berücksichtigen (was auch für den geplanten Windpark gilt = Summationswirkung).</p> <p data-bbox="1041 454 1899 644">Auf FNP-Ebene wird lediglich im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt, dass die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Erhalt vorhandener Waldflächen oder randliche Eingrünungsmaßnahmen sowie Reduzierung der Beleuchtungsintensität) gemindert werden können. Diese Maßnahmen sind aufgrund des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots im Rahmen der Bebauungspläne umzusetzen.</p> <p data-bbox="1041 652 1899 742">Die geplante Verlegung der Autobahnanschlussstelle wird im Gegenzug den Rückbau der bestehenden Anschlussstelle mit entsprechenden Rekultivierungsmaßnahmen mit sich bringen.</p> <p data-bbox="1041 750 1899 873">Die Erweiterung der Kläranlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planvorhabens. Die entsprechende Konfliktbewältigung erfolgt daher im Rahmen der 70. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten und etwaiger nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.</p> <p data-bbox="1041 880 1899 1067">Ein flächenhafter Vergleich von Grünflächen kann erst auf der nachgelagerten Planungsebene eingriffsbezogen erfolgen. Hier sind dann auch sämtliche Eingriffe in ökologisch wertvolle Grünstrukturen durch entsprechende Maßnahmen funktions- oder flächenbezogen auszugleichen. Bei Waldflächen erfolgt hier zudem auch der Nachweis der flächenbezogenen Kompensation über entsprechend festzusetzende Ersatzaufforstungsflächen.</p> <p data-bbox="1041 1075 1899 1232">Der räumliche Geltungsbereich der 71. FNP-Änderung befindet sich südlich desjenigen der 61. FNP-Änderung. Die dort vorgesehenen Windkraftanlagen sind nicht Planungsbestandteil der 61. FNP-Änderung. Diesbezügliche Stellungnahmen sind im entsprechenden Planverfahren vorzubringen und werden dann dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p> <p data-bbox="1041 1240 1899 1329">Ihre Bauleitplanungen für den Bereich der ehemaligen Javelin Barracks stellt die Gemeinde auf allen Ebenen transparent in der Öffentlichkeit dar. Eine sog. Salami taktik wird von der Plangeberin nicht angewendet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei den im Grünordnungsplan enthaltenen Grünflächen handelt es sich fast ausschließlich um bestehende Grünflächen. Zudem sind die auf der Südseite befindlichen mageren Grünland-Lebensgemeinschaften sehr wertvoll. Ein "Offenlandbiotop" ist hier also naheliegend, so dass die massiven Hallen von Süden her überall sichtbar sein werden. Dies gilt daher insbesondere für das neue Vogelschutzgebiet und den nahe gelegenen Meinweg. ▪ Im nördlichen Teil sieht die Flächennutzungsplanänderung einen baulichen Eingriff in das bestehende Naturschutzgebiet "Elmpter Wald" durch Verlegung des Autobahnanschlusses vor. Dies wird in absehbarer Zeit großflächige Abholzungen erforderlich machen. ▪ Die negativen Auswirkungen des beleuchteten Gewerbegebiets und der beleuchteten Windkraftanlagen am Meinweg beispielsweise werden nicht berücksichtigt. Gewerbegebiete an anderer Stelle zeigen, dass es zu einer enormen Zunahme der Beleuchtung kommen wird. Ein deutliches Beispiel ist das bereits erwähnte Gewerbegebiet Emstek, wo eine Zunahme der Helligkeit um 16 % gemessen wird. ▪ Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Erweiterung der Kläranlage im Schwalmthal wurden nicht außer Acht gelassen. <p>Der Standort des neuen Gewerbegebiets inmitten eines Naturparks, des Grenzpark Maas-Schwalm-Nette, hätte also kaum ungünstiger gewählt werden können.</p>	<p>Der 61. FNP-Änderung liegt noch kein konkretes Grünordnungskonzept zu Grunde. Auf Ebene der Bebauungspläne werden die Maßnahmenflächen durch gezielte Anpflanzungen so aufgewertet, dass den Anforderungen des Offenlandbiotopschutzes wie auch der randlichen Eingrünung Rechnung getragen wird. Eine vollständige visuelle Abschirmung des Bauvorhabens wird jedoch im Süden nicht erzielbar sein, aufgrund der vorangegangenen Nutzung jedoch auch nicht als notwendig angesehen, sofern visuelle Störeffekte (insb. durch Licht) auch durch anderweitige Maßnahmen unterbunden werden können.</p> <p>Der Eingriff in den Wald wird auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung bewertet, bilanziert und entsprechend der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Zu zukünftigen Beleuchtung des Plangebiets kann auf FNP-Ebene noch keine Bewertung erfolgen. Hierzu wird im nachgelagerten Verfahren ein Beleuchtungskonzept entwickelt und als Gegenstand artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Kläranlage in Overhelfeld führt die Gemeinde Niederkrüchten das Verfahren zur die 70. FNP-Änderung durch. Die dort vorgesehene Erweiterung der Kläranlage ist nicht Planungsbestandteil der 61. FNP-Änderung. Diesbezügliche Stellungnahmen sind im entsprechenden Planverfahren vorzubringen und werden dann dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p> <p>Die Planungsentscheidung für den Änderungsbereich wird bereits durch die übergeordnete Regionalplanung vorgegeben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt.</p> <p>Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) konkretisiert und ergänzt das Raumordnungsgesetz des Bundes. Dabei folgt es dem der Raumordnung zugrundeliegenden Gegenstromprinzip, welches sicherstellt, dass alle Planungshierarchien aufeinander abgestimmt sind (§ 1 Abs. 3 ROG). Im Ergebnis soll ein Raum geschaffen werden, dessen Teilräume auf den Gesamttraum abgestimmt sind, sowie umgekehrt, dessen Gesamttraum auf die Teilräume abgestimmt ist und somit gegenseitige Bedürfnisse der Planungsebenen bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Das LPIG setzt dieses Prinzip u. a. durch Verfahrensregelungen um, welche die Landes- und Kommunalbehörden zu einer gegenseitigen Beratung und Abstimmung verpflichtet.</p> <p>Das Leitbild der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird vom Landesentwicklungsplan durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung bestimmt. Der Landesentwicklungsplan wird auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne konkretisiert. Der übergeordnete Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Im nördlichen Teilbereich des Areals wird im Regionalplan eine Fläche von etwa 157 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Sie dient somit der Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen).</p> <p>Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Planerfordernis für die Gemeinde Niederkrüchten besteht aufgrund der aufgegebenen ehemaligen militärischen Nutzung und der Veräußerung der Grundstücksflächen im Änderungsbereich (Konversionsfläche = ehemalige Bundesliegenschaft) durch den Bund.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schließlich sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit z. B. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3.7. Kulturelles Erbe</p> <p>Der Umweltbericht stellt fest, dass im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine schützenswerten historischen Kulturlandschaften oder Teile von ihnen vorhanden sind.</p> <p>Es sind auch keine historischen Stadtbilder oder Denkmalensembles vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Aus Abbildung 23 lässt sich jedoch ableiten, dass alte Viehtriebe durch das Plangebiet verlaufen müssen. Außerdem liegt westlich des Plangebiets das Bodendenkmal VIE 125: Panzergraben, Schützengräben, Bunker, Westwall. Künftige Änderungen an der A52 können diese beeinträchtigen, siehe Abbildung 24. Dies gilt auch, wenn auch in geringerem Maße, für den nördlich der A 52 gelegenen Naturfriedhof. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Wald (und die Heide) als Ganzes Teil des kulturellen Erbes dieser Gemeinde sind.</p> <p>Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden in der gemeindeeigenen Vision die einzigartigen Naturwerte und die zentrale Lage im Naturpark, dem so genannten Grenzpark Maas-Schwalm-Nette, hervorgehoben, der hauptsächlich durch Wälder und Heideflächen geprägt ist.</p> <p>Der Aushub des Bodens und die Fällung jahrhundertalter Bäume werden zu erheblichen Beeinträchtigungen des kollektiven Eigentums führen, da die Pläne den Aushub von mehr als 140 Hektar Boden in einer Tiefe von mindestens einem Meter vorsehen. Und das, obwohl die Entwicklung einer Humusschicht von einem Zentimeter Dicke zwischen hundert und dreihundert Jahren dauern kann³². Der Wert einer einzigen hundertjährigen Buche kann auf 150.000 € geschätzt werden.</p> <p>Daher müssten für einen gefällten Baum etwa zweitausend neue Bäume gepflanzt werden³³. Wenn für jeden gefällten Baum etwa zweitausend neue gepflanzt werden müssen, ist es unmöglich, den durch die Fällung von etwa 1.500 Bäumen dieses Alters verursachten Schaden auszugleichen.</p>	<p>Die möglichen Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete in der Umgebung des Standorts, einschließlich des Natura 2000-Gebiets De Meinweg, werden auf der jeweiligen Planungsebene anhand der konkret ableitbaren Vorhabenwirkungen untersucht und bewertet. Für die 61. FNP-Änderung lassen sich derzeit insbesondere auf Grundlage der angenommenen Verkehrsentwicklung noch keine erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen prognostizieren. Eine weitere vorhabenbezogene Betrachtung erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene.</p> <p>Die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe werden im Umweltbericht auf Grundlage öffentlich verfügbarer Fachinformationen (z. B. KulaDig des Landschaftsverbands Rheinland) und den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung (insb. Stellungnahmen von Bau- und Bodendenkmalbehörden) bewertet.</p> <p>Die Auswirkungen auf alte Straßen und Viehtriebe sind in der Regel nicht bzw. allenfalls dann Gegenstand der Umweltprüfung, wenn sie als besonderes kulturhistorisches Merkmal einzustufen sind. Diese Belange werden, sofern sie gesondert zu berücksichtigen sind, im Zuge der Beteiligung von den zuständigen Fachbehörden ins Verfahren eingebracht, was vorliegend nicht der Fall ist.</p> <p>Bodendenkmäler werden in der Umweltprüfung grundsätzlich berücksichtigt und sind im Eingriffsfall als erheblich zu bewerten, was vorliegend jedoch absehbar nicht der Fall ist.</p> <p>Die Bewertung von Grünstrukturen erfolgt grundsätzlich nach naturschutzrechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung zur Bauleitplanung. Monetäre Betrachtungen sind hier in der Regel nicht Gegenstand der Bewertung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In der gesamten Region und darüber hinaus ist einfach nicht genug Platz vorhanden. Denn für die Fällung von 15 hundert Bäumen müssten zwei bis vier Millionen neue Bäume gepflanzt werden, wofür wiederum eine Fläche von drei- bis sechstausend Hektar benötigt würde. Die möglichen Auswirkungen des Plans auf alte Straßen, Viehtriebe, Bodendenkmäler und Wälder wurden daher zu Unrecht ignoriert.</p> <p>3.8. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen werden unzureichend erfasst</p> <p>Der Umweltbericht stuft die grenzüberschreitenden Auswirkungen der 61. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Niederkrüchten insgesamt als gering ein. Diese Aussage ist aus den folgenden Gründen falsch:</p> <p><u>Grenzüberschreitender Verkehrseffekt</u></p> <p>Es wird argumentiert, dass die geplante Entwicklung des Plangebiets jenseits der deutsch-niederländischen Grenze nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 führen wird, da die Zunahme weniger als 5.000 Fahrzeuge pro 24-Stunden-Zeitraum betragen wird. Diese Behauptung stützt sich auf die Tatsache, dass von der gesamten Verkehrszunahme von 22.000 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden nur 4.000 Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden in Richtung Westen fahren werden. Diese Verteilung ist willkürlich und wird auch nicht begründet. Dies zeigt sich auch daran, dass in der Verkehrsuntersuchung auf Seite 83 (Anlage S-6) bei den Verkehrsbelastungsberechnungen auf der A 52.1 (westlicher Abschnitt der A 52) von einer Verkehrsbelastung von 29.380 Kfz/24h ausgegangen wird, was eine Zunahme von 6.040 Kfz/24h gegenüber der autonomen Entwicklung bedeutet. Zum Vergleich: Im Jahr 2023 werden 18.170 Kraftfahrzeuge pro 24-Stunden-Zeitraum über den Grenzübergang erwartet. Die Berechnungen beruhen auf quantitativen Standards, die in Absprache mit der Gemeinde teilweise willkürlich festgelegt wurden. Da keine Sensitivitätsanalyse durchgeführt wurde, ist unser Vertrauen in die Genauigkeit der Prognosezahlen nicht hoch. Außerdem haben frühere Projekte in unserer Region gezeigt, dass die endgültige Zahl der Fahrzeuge pro Tag manchmal viel höher war als in den Vorstudien geschätzt³⁴.</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde für die A 52 im Abschnitt westlich der AS Elmpt ein durchschnittliches tägliches Neuverkehrsaufkommen von 4.100 Kfz/24h ermittelt (Summe beider Fahrtrichtungen). Darin ist das Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr bereits enthalten, das in diesem Abschnitt 1.940 SV/24h beträgt.</p> <p>Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden.</p> <p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 min mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Grenzüberschreitende Emissionen, insbesondere Stickstoff</u> Auf der Grundlage dieser Verkehrsprognose wurde auch ein Modell zur Ermittlung der potenziellen Stickstoffdeposition und einer groben Abschätzung der Vereinbarkeit mit Natura 2000 entwickelt. Für die Bewertung des Ökosystem- und Vegetationsschutzes werden spezifische "Critical Loads" als fachliche Bezugsgröße herangezogen. Wird ein schützenswerter N2000-Lebensraumtyp jedoch nicht durch zusätzliche projektbedingte Stickstoffausscheidungen von mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beeinträchtigt, ist nach deutschem Recht das entsprechende Abschneidekriterium erfüllt und die Bewertung abgeschlossen.</p> <p>Die Berechnungen des Anstiegs der Deposition aufgrund der Zunahme des Verkehrs am Grenzübergang auf niederländischem Gebiet mit den in den Niederlanden geltenden Vorschriften wurden jedoch fälschlicherweise nicht durchgeführt. In den Niederlanden gibt es kein Abschneidekriterium von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ in einer solchen Überlastungssituation.</p>	<p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin/Haupt-Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Schwankungen der Verkehrsnachfrage (sowohl zeitlich als auch räumlich) werden bei der verkehrstechnischen Dimensionierung der herzustellenden Verkehrsinfrastruktur, die im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, entsprechende Kapazitätsreserven berücksichtigt.</p> <p>In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Die Anwendung der in Deutschland – nunmehr auch durch die Regelungen der TA Luft 2021 – etablierten Methoden genügen daher den unionsrechtlichen Anforderungen auch für Bewertung eventueller Immissionen und Schadstoffeinträge auf niederländischem Gebiet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gilt auch nicht, dass es keine signifikanten schädlichen Auswirkungen von Stickstoffeinträgen geben kann, wenn die Zahl der Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden weniger als 5.000 beträgt.</p> <p><u>Grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Grundwasser</u> Der deutliche Rückgang der Versickerung im Lüsenkamp und im Waldbachtal wird nicht widerlegt. Die Verschmutzung des Grundwassers kann nicht einfach durch Verdünnung verringert werden, denn auch die Maas, der Fluss, dem das Wasser letztlich zugeführt wird, ist einer zunehmenden Verschmutzung ausgesetzt. Es ist oft schwierig, den genauen Verursacher zu ermitteln. Dieses Problem tritt vor allem bei organischen Verbindungen auf, wie z. B. Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS). Daher ist es sehr wichtig, zusätzliche Verschmutzungsquellen strikt zu verhindern³⁵.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge können in einem FFH-Gebiet nur auftreten, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung eine relevante Größenordnung erreicht, das heißt über $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ liegt. Gemäß H PSE-Leitfaden (<i>Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen</i>) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag ausgeschlossen werden, wenn die DTV < 5.000 Kfz/24h und damit außerhalb der im Leitfaden angegebenen Anwendungsgrenzen liegen (siehe dazu Tabelle 1 H PSE Leitfaden). Die DTV-Schwelle ist dadurch begründet, dass das bestehende Straßennetz grundsätzlich einem Bestandsschutz hinsichtlich seiner zulässigen und bestimmungsgemäßen Nutzung unterliegt.</p> <p>Zusätzlich ist ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen Maßnahme und Verkehrsveränderung im weiteren Umfeld nicht gegeben, so dass auch über geänderte Stickstoffeinträge keine Aussage gemacht werden kann. Daher ist auch keine Aussage über Wirkungen auf LRT-Flächen möglich. Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismäßig, für jede durch der Verkehrsmengen bedingte Erhöhungen der Stickstoffeinträge im übrigen Straßennetz eine Depositionsrechnung durchzuführen.</p> <p>Der Wasserhaushalt im Lüsekamp und im Waldbachtal steht nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung bzw. der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Ferner entfaltet der Flächennutzungsplan noch keine bodenordnungsrechtliche Wirkung und regelt auch nicht die Zulässigkeit bestimmter Betriebe.</p> <p>Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden auf der verbindlichen Planungsebene geschaffen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragen abschließend zu klären, die sich auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Vorgaben zu richten haben, wie z. B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Grenzüberschreitendes Salami-Schneiden</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich die Prüfung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen zudem auf die bereits absehbaren verkehrlichen Auswirkungen des Gesamtprojekts und die damit verbundenen Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete auf niederländischem Gebiet. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist jedoch noch nicht bekannt, ob, wo und in welchem Umfang sich in Zukunft umweltbelastende Unternehmen im Planungsgebiet ansiedeln werden. Daher müssen diese Auswirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Genehmigung einzelner Unternehmen berücksichtigt werden. Auch dies ist ein Fall von "Salamitaktik".</p> <p>Die Schlussfolgerung, dass die 61. Änderung des Flächennutzungsplans keine Umweltauswirkungen prognostiziert, die als verfahrenskritisch eingestuft werden könnten und die Umsetzung des Plans unbedingt verhindern würden, ist nicht zutreffend.</p> <p>4. Energie In den uns vorliegenden Berichten wird nirgends erwähnt, wie die für dieses Projekt benötigte Energie geliefert werden soll. Die ursprünglich vorgesehene Errichtung von sieben bis zehn Windkraftanlagen auf dem Gelände ist jedenfalls nicht realisierbar. Das geht aus dem Bericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)³⁶ vom Juni 2023 hervor. Die Gemeinde Niederkrüchten hat deshalb die geplante 71. Änderung des Flächennutzungsplans vorläufig gestoppt.</p> <p>Die sinkende Rentabilität von Windenergieprojekten im Allgemeinen bremst diese Art der Energiegewinnung ein zweites Mal aus und hat bereits zur Einstellung entsprechender Planungen in den Nachbargemeinden Roerdalen und Echt-Susteren³⁷ geführt.</p> <p>Die Versorgung mit Energie aus anderen Quellen muss unter Einhaltung der Klimaziele erfolgen. Das bedeutet, dass es zu keinem Anstieg der Treibhausgase kommen darf.</p>	<p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um in einer weiteren Planungsentscheidung konkrete Vorhaben zu ermöglichen, die regelmäßig danach noch in einem weiteren Zulassungsverfahren genehmigt werden müssen. Das Bau- und Planungsrecht sieht mehrere unterschiedliche Planungs- und Zulassungsstufen vor. Umweltauswirkungen sind aufgrund dieses gesetzlich vorgesehenen, abgestuften Verfahrens jeweils in der für den jeweiligen Planungsschritt erforderlichen und möglichen Ermittlungstiefe zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung liegen somit noch keine abschließenden Informationen zu den späteren Umweltauswirkungen vor. Soweit bereits die verkehrsbedingten und anlagebezogenen Auswirkungen prognostiziert werden können, sind diese im Verfahren berücksichtigt worden.</p> <p>Demnach sind schädliche Umweltauswirkungen nicht in solchem Umfang zu erwarten, dass der Flächennutzungsplan nicht durch die konkretisierende Bauleitplanung umgesetzt werden könnte. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 71. FNP-Änderung befindet sich südlich desjenigen der 61. FNP-Änderung. Die dort vorgesehenen Windkraftanlagen sind nicht Planungsbestandteil der 61. FNP-Änderung. Energie, die dort künftig produziert werden soll, soll gleichwohl u. A. auch der Versorgung des räumlichen Geltungsbereichs der 61. FNP-Änderung dienen.</p> <p>Der Energiebedarf des Plangebiets wird durch regenerative Energiequellen, vorrangig durch Photovoltaikanlagen gedeckt werden, die auf Gebäuden in den gewerblichen Bauflächen errichtet werden. Dies entspricht der Zielsetzung der Haupt-Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich und sieht die Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW 2024) für Nicht-Wohngebäude vor. Auf Kap. 2.12 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zur 61. FNP-Änderung wird hingewiesen. Im Industrieflächenteil sollen, nach Auskunft der Haupt-Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich, keine fossilen Energieträger zum Einsatz kommen.</p> <p>Im Übrigen ist im Flächennutzungsplan (lediglich) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Zur Energieversorgung im Plangebiet heißt es außerdem auf der Internetseite der Gemeinde:</p> <p><i>„Lokal erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien wird Gewerbepark vollständig versorgen können - Forschungsprojekt prüft, wie zusätzliche Kapazitäten direkt in der Gemeinde Niederkrüchten genutzt werden können.“</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es ist zu bedenken, dass bei Importen von außerhalb der Gemeinde aufgrund der erforderlichen Hochspannungsleitungen wieder eine nicht zu unterschätzende Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums entstehen kann.</p> <p>Wir fordern daher, dass die ökonomische und ökologische Machbarkeit der für das Gewerbegebiet notwendigen Energieversorgung weiterhin geprüft wird. Dabei sollten die Natur-, Umwelt- und Klimaziele berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Wie lässt sich der künftig im Energie- und Gewerbepark Elmpt erzeugte Wind- und Solarstrom optimal für Niederkrüchten, den neuen Gewerbepark und die Region nutzen? Diese Frage untersucht das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten, des Projektentwicklers Verdion und des Energiepark-Projektierers PNE. Im Herbst 2023 sollen der Öffentlichkeit die ersten Ergebnisse vorgestellt werden. Das Projekt „Energie für Niederkrüchten“ umfasst eine Bedarfs-, Erzeugungs- und Potenzialanalyse des Energieparks, des Gewerbe- und Industrieparks und der Gemeinde Niederkrüchten.</i></p> <p><i>Konkret wird Fraunhofer UMSICHT unter anderem relevante Handlungsfelder, die Teilhabmöglichkeiten der Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger sowie Möglichkeiten und Empfehlungen für eine lokale Energieinfrastruktur aufzeigen. Fraunhofer UMSICHT führt ebenso eine Umfeldanalyse mit Blick auf möglichen lokalen Wasserstoffbedarf durch. Das Ziel der Projektpartner ist es, sowohl die Gemeinde Niederkrüchten als auch den künftigen Gewerbepark mit klimaneutraler, lokal erzeugter Energie zu versorgen.“</i></p> <p>Die 61. FNP-Änderung beinhaltet keine Planungen von Hochspannungsleitungen, die Anhaltspunkte für die befürchteten Beeinträchtigungen erkennen ließen.</p> <p>Die Kosten für sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen übernimmt die Vorhabenträgerin im Änderungsbereich. Die „ökonomische Machbarkeit“ ist damit, aus Sicht der Verwaltung, gegeben. Die Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung und in der Artenschutzprüfung fachlich qualifiziert dargelegt und bewertet. Im Übrigen werden im Flächennutzungsplan die Grundzüge der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt. Konkretisierende Planungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der nachfolgenden Genehmigungsebene. Natur-, Umwelt- und Klimaziele sind dabei nach den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Beschäftigung Die Gemeinde Niederkrüchten und die gesamte Region befinden sich in einer Situation der Vollbeschäftigung. Vielmehr müssen Behörden und Unternehmen aktiv nach Personal suchen, und die Betriebsergebnisse einiger größerer Unternehmen werden durch den Personalmangel negativ beeinflusst³⁸. Neue Mitarbeiter werden daher nur von außerhalb der Region kommen können, entweder durch Zuzug oder als Berufspendler. Es ist logisch, die Auswirkungen dieser Situation zu untersuchen, und zwar im Hinblick auf die negativen Folgen für die Kleinbauern vor Ort, für den Verkehr in der gesamten Region bis nach Eindhoven oder Düsseldorf, für den Wohnungsmarkt, für die soziale und natürliche Umwelt usw. Dies ist jedoch noch nicht geschehen.</p>	<p>Die angeführten Punkte werden, soweit sie sich auf Planinhalte und deren erkennbaren Auswirkungen beziehen, im Rahmen der Bauleitplanung betrachtet, ermittelt und bewertet (Umweltbericht, Fachgutachten). Planübergreifende Fragestellungen hat die Gemeinde teilweise bereits im Vorfeld der Bauleitplanung und parallel dazu untersuchen lassen (<i>siehe dazu Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.4 des Schreibens der Einwendenden B04</i>).</p> <p>Die nun vorliegende Flächennutzungsplanung steht daher im Zusammenhang mit den übrigen städtebaulichen Planungen der Gemeinde zur weiteren Wohnbau- und Verkehrsentwicklung sowie den fortschreitenden Planungen des Kreis Viersen zur Aktualisierung des Landschaftsplans Grenzwald/Schwalm, durch die natürliche Kulturlandschaft insbesondere auch für landwirtschaftliche Nutzung geschützt wird. Vor diesem Hintergrund sind Untersuchungen zu weiteren Auswirkungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die konkreten Auswirkungen näher betrachtet.</p> <p>Mit Hilfe von Fördermitteln der Europäischen Union hat die Gemeinde Gutachten über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf die deutsch-niederländische Grenzregion erarbeiten lassen. Die Gutachten sind auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten zugänglich.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde bei der Prognose der zukünftigen Verkehrsnachfrage berücksichtigt, dass die An- und Abreise der Beschäftigten im Wesentlichen über die A 52 erfolgen wird. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich, in dem sich der Neuverkehr signifikant auf die zukünftige Verkehrssituation auswirken wird.</p> <p>Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das untergeordnete Straßennetz zwischen dem Plangebiet und der Anschlussstelle Elmpt der A 52. Da der erforderliche Ausbau der Anschlussstelle Elmpt mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, wird eine Verlegung in westliche Richtung angestrebt.</p> <p>Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Planung. Die Ergebnisse zeigen, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird. Die heute im Bereich der N 280 auftretenden Kapazitätsengpässe ergeben sich zu einem nennenswerten Teil durch Verkehr des Outletcenters in Roermond, der zu anderen Tages- und Wochenzeiten auftritt, als der Neuverkehr durch die geplante Entwicklung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wird dessen Einfluss auf die zukünftige Verkehrssituation mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet abnehmen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>6. Verkehr Was die Verkehrsstudie im Allgemeinen betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verkehrsstudie ist suboptimal, da nur der Autoverkehr untersucht wird und andere Verkehrsträger nicht berücksichtigt werden; ▪ Es fehlt ein Mobilitätskonzept. Um einen zukunftsträchtigen Standort zu sichern, wäre eine integrierte Studie notwendig; ▪ Die Möglichkeit einer Verbindung über öffentliche Verkehrsmittel (bisher Busse im 60-Minuten-Takt) und über ein sicheres Radwegenetz wirft Fragen auf, zumal es sich um ein abgelegenes Gebiet handelt; ▪ Das geplante Gewerbegebiet ist ein Standort, der ganz auf den Autoverkehr ausgerichtet ist. <p>Weitere Informationen finden Sie in Anhang 1. Anlage 1. J. Mülders, 16-10-2023, Beurteilung Verkehrsgutachten FNP 61</p> <p>7. Luftqualität Siehe separat beigefügte Berichte: Anlage 2. Knut Haverkamp, 28-09-2023, Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023 die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt Anlage 3. FF Advies, 18-10-2023, AERIUS Berechnungsnotiz zur Verkehrszunahme durch die Umwidmung des Militärgeländes Elmpt</p>	<p>Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeplans Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p> <p>Aufgrund seiner Lage im Umfeld der AS Elmpt ist das Plangebiet unmittelbar an die A 52 angebunden. Diese führt nach Westen in die Niederlande und nach Osten über Mönchengladbach und Düsseldorf bis ins Ruhrgebiet. Da das Plangebiet zugleich in nicht-integrierter Lage liegt, ist davon auszugehen, dass sich dort vornehmlich Kfz-affine Nutzungen ansiedeln werden.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrserhebungen, die am 26. März 2019 sowie am 16. November 2021 zur Erfassung der heutigen Verkehrsnachfrage durchgeführt worden sind, wurde auch das heutige Fuß- und Radverkehrsaufkommen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer:innen in der Bestandssituation sehr gering ausfällt.</p> <p>Mit der Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich auch das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer:innen erhöhen. Soweit planungsrechtlich erforderlich, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die eine angemessene Anbindung des Plangebiets an das umliegende Geh- und Radwegenetz sicherstellen. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist darüber hinaus eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, neue Haltestelle etc.) vorgesehen. Hierzu werden im weiteren Planungsverlauf notwendige Maßnahmen mit den Verkehrsträgern abgestimmt. Ein betriebliches Mobilitätskonzept kann erst im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens entwickelt werden, wenn belastbare Informationen zur Anzahl der Beschäftigten und deren Arbeitszeiten bekannt sind.</p> <p><i>Siehe dazu Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 3.2.3 und 3.8 des Schreibens der Einwendenden B04.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>8. Kriterien für eine verantwortungsvolle Planung von Gewerbegebieten <u>Anhang 4:</u> Bereits früher, d. h. im September 2023, hat Grünes Grenzland den Ratsfraktionen in Niederkrüchten einen Fragen- und Kriterienkatalog für eine verantwortungsvolle und zeitgemäße Planung von Gewerbegebieten zur Verfügung gestellt. Wir bitten darum, diese, die hier separat beigelegt ist, ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>9. Lärmstudie Da noch nicht bekannt ist, welche Unternehmen sich im Gewerbegebiet ansiedeln werden, ist es sinnvoll, bereits jetzt Grenzwerte an der Außengrenze des Gewerbegebiets festzulegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Geräuschkulisse sollten die neu anzusiedelnden Unternehmen dann in diesen "Lärmraum" passen. Allerdings muss bei diesen Grenzwerten auch die Lärmempfindlichkeit der Tierwelt ausdrücklich berücksichtigt werden, zumal das Vogelschutzgebiet auf der Südseite erweitert wird. Da dieses Gebiet an den - bald zu erweiternden - Nationalpark de Meinweg anschließt, sollte auch das Naturerlebnis der Erholungssuchenden berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Siehe dazu Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2.2 Schreibens der Einwendenden B04.</i></p> <p>Die angeführten Fragen betreffen den Besuch von Ausschuss- und Ratsmitgliedern der Gemeinde Niederkrüchten bei einem Referenzprojekt in Emstek und nicht die Inhalte und/oder das Verfahren zur 61. FNP-Änderung. Die angeführten Fragen sind im Abwägungsprozess nicht zu beantworten, da sie sich spezifisch an das Projekt in Emstek richten.</p> <p>Es besteht keine rechtliche Grundlage im Rahmen der Bauleitplanung, „Grenzwerte an der Außengrenze des Gewerbegebiets“ festzulegen. Diesbezüglich liegen z. B. mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der TA Lärm (<i>Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</i>) gesetzliche Regelwerke vor. Diese sind auf der Genehmigungsebene, bezogen auf konkrete Vorhaben im Änderungsbereich, zu beachten.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung und im Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung werden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Schutzgüter dargestellt und bewertet. Eine (vertiefende) schalltechnische Untersuchung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe (hier zunächst Bebauungsplan Elm-131 im nachlaufenden Parallelverfahren).</p> <p>Auf dieser Planungsebene werden dann auch die konkreten Schutzanforderungen planungsrelevanter Tierarten und die Schutzziele des angrenzenden geplanten Vogelschutzgebietes berücksichtigt und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gewürdigt.</p> <p>Das BImSchG schreibt vor, dass die die Umweltauswirkungen einer Planung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren detailliert untersucht werden müssen. Sofern Konflikte identifiziert werden, sind Maßnahmen zur Konfliktbewältigung zu entwickeln und festzuschreiben. Das ist seit Jahrzehnten geübte Praxis in Bebauungsplanverfahren und wird kontinuierlich durch die Rechtsprechung überwacht und verbessert. Für die einzelnen Schutzgüter (z. B. Mensch, Flora, Fauna, Landschaft, usw.) existieren Regelwerke für die Ermittlung der Beeinträchtigungen und für die Bewertung (z.B. DIN 18005 und 16. BImSchV für Verkehrslärm/Schutzgut Mensch).</p> <p>Im Falle von Konflikten sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen umzusetzen (z.B. Lärmschutzmaßnahmen oder Baumpflanzungen oder Ersatzhabitate)</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>10. Finanzen Aus dem Bericht der Ratssitzung vom 19. September 2023 geht hervor, dass die finanzielle Situation der Gemeinde Niederkrüchten gesund ist. Der Link zum Bericht ist unten zu sehen: https://ris.niederkruechten.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbLplz-TaMdRe_XK-rrp90PV_05TvbtmJjUqF7L1g50LA/Haushaltsbericht.pdf Bei allen Zahlen ist bemerkenswert, dass für das vergangene Jahr (Berechnung noch nicht abgeschlossen) statt des prognostizierten Defizits von 1,5 Millionen ein Plus von einer halben Million erwartet wird, und das obwohl die Gewerbesteuerereinnahmen geringer als erwartet ausgefallen sind. Auch die Prognose für das laufende Jahr verbesserte sich von einem Defizit von 2,6 Millionen auf ein Defizit von 1,7 Millionen. Stolz ist der Bürgermeister darauf, dass Niederkrüchten nicht in die Haushaltssicherung fällt, wie ein großer Teil der NRW-Kommunen. Wir bitten darum, die Pläne auch im Kontext der gesunden Finanzlage der Gemeinde Niederkrüchten zu bewerten und abzuwägen.</p> <p>11. Schlussbestimmung Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich und uneingeschränkt auf die vom Landesbüro der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen in Oberhausen erhobenen Einwendungen und Bedenken sowie die von diesem Büro im Namen aller nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände abgegebene Stellungnahme und machen diese Einwendungen in vollem Umfang auch zum Gegenstand unserer Einwendungen. Gleiches gilt für die Stellungnahmen von Natuur en Milieufederatie Limburg bzw. Natuur en Milieu Gelderland. (...)“ ¹ Die soziale Kosten-Nutzen-Analyse (SCBA) ist eine Technik zur Bewertung und zum Vergleich der Kosten und des Nutzens eines Projekts oder einer Politik für die Gesellschaft als Ganzes, wobei die Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes berücksichtigt werden. Die Analyse hilft Entscheidungsträgern zu entscheiden, ob ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Politik ökologisch, sozial und wirtschaftlich tragfähig ist und sich daher lohnt, umgesetzt zu werden. Aus diesem Grund hat das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen der Elmpter Nachbargemeinde Roerdalen die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Gemeinde im Spätsommer 2023 abgelehnt. ² Siehe z. B. De Limburger, 1. September 2023, 3. September 2023, 4. September 2023 ³ Siehe Tagesspiegel, 11. September 2023. ⁴ Siehe Jüdische Allgemeine, 6. Juli 2023, S. 1. Siehe die Absätze 29 bis 33 von Laudate Deum. ⁵ Siehe Le Monde, 9/10 Juli 2023, S. 16.</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.2 der Einwendenden B04.</i></p> <p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den aufgeführten Schreiben bzw. Stellungnahmen der einwendenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>⁶ Siehe Le Monde, 7. Juli 2023, Le Monde, 9./10. Juli 2023, S. 26.</p> <p>⁷ Siehe Le Monde, 12. August 2023, S. 12.</p> <p>⁸ Siehe Hérodote, 2. November 2022.</p> <p>⁹ Siehe Le Monde, 7. Juni 2023, S. 7.</p> <p>¹⁰ Siehe Le Monde, 2. April 2023, S. 24, De Volkskrant, 14. Juli 2023, Le Monde, 2. August 2023, S. 57. ¹¹ Siehe Le Monde, 27. August 2023, S. 5. Siehe https://www.eluniverso.com/noticias/economia/ingresos-petroleros-suben-por-exportacion-y-parte-se-destina-a-deuda-acumulada-con-contratistas-nota/.</p> <p>¹² Siehe Le Monde, 16. Juli 2023, S. 6-7.</p> <p>¹³ Siehe Le Monde.</p> <p>¹⁴ Siehe Waldzustandsbericht 2022.</p> <p>¹⁵ Siehe Le Monde, 8. Juni 2023, S. 8.</p> <p>¹⁶ Siehe De Limburger, 19. Juli 2023, S. 14.</p> <p>¹⁷ Siehe Rheinische Post, 5. August 2023.</p> <p>¹⁸ Siehe The Limburger, 15. August 2023, S. 2-3.</p> <p>¹⁹ Siehe The Limburger, 31. Juli 2023.</p> <p>²⁰ https://www.bird-lens.com/2019/12/24/lichtverschmutzung-eine-gefahr-fuer-den-ziegenmelker/.</p> <p>²¹ Lichtverschmutzung - Ausmaß, soziale und ökologische Auswirkungen und Handlungsansätze. ISSN 2364-2602.</p> <p>²² Lichtverschmutzung behindert die Wiederbesiedlung von revitalisierten Ziegenmelker-Lebensräumen im Wallis. ISSN 2193-7192.</p> <p>²³ www.lightpollutionmap.info</p> <p>²⁴ Die Podsolbraunerde ist ein Bodentyp, der sich durch einen geringen Gehalt an organischer Substanz und einen hohen Gehalt an Eisen- und Aluminiumverbindungen in den unterirdischen Horizonten auszeichnet. Plaggenböden (Plaggenesch) sind ein Bodentyp, der durch die Anhäufung von Plaggen, d. h. Torf mit Wurzeln und Oberboden, im Boden entsteht.</p> <p>²⁵ Siehe z. B. Le Monde, 24. August 2023, S. 8, Neue Zürcher Zeitung, 21. August 2023, S. 12.</p> <p>²⁶ Siehe z. B. De Limburger, 9. September 2023, S. 6.</p> <p>²⁷ Siehe Süddeutsche Zeitung, 10. Juli 2023, Le Monde diplomatique, Juni 2023, Le Monde, 17. August 2023, S. 1, 8-9.</p> <p>²⁸ Siehe Rheinische Post, 5. August 2023.</p> <p>²⁹ Siehe The Limburger, 23. Juli 2023.</p> <p>³⁰ De Limburger, 19. August 2023, S. 1.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>³¹ Siehe z. B. Le Monde, 6. und 7. August 2023, S. 53, Neue Zürcher Zeitung, 21. August 2023, S. 24, Le Monde, 24. August 2023, S. 20-21, Le Monde, 30. August 2023, S. 25.</p> <p>³² https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-flaeche/kleine-bodenkunde/entwicklung-des-bodens</p> <p>³³ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwel/naturschutz/vielfaltleben/aktiv/baum.html, bmk.gv.at.</p> <p>³⁴ Siehe De Limburger, 31. Juli 2023, S. 5.</p> <p>³⁶ Vgl. Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Fachbericht 142, LANUV 2023, Stellungnahme von Grünes Grenzland, Stand: 24. Juli 2023 / 8. August 2023, www.gruenes-grenzland.net</p> <p>³⁷ Siehe Der Limburger, 7. September 2023, S. 4-5</p> <p>³⁸ Siehe Rheinische Post, 21. August 2023, De Limburger, 24. August 2023, S. 21</p> <p>Anhang 1: siehe Stellungnahme B 06</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben aus der Öffentlichkeit B 06</i></p>	
B 04	<p>Schreiben (2) aus der Öffentlichkeit vom 02.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p>		
	<p>„(...) Ergänzend zu unserer Stellungnahme möchten wir anregen, dass im Falle einer unerwarteten Verwirklichung der Pläne die neue Zufahrt zum Golfplatz zumindest über das Plangebiet erfolgen sollte. Damit soll vermieden werden, dass eine neue Zufahrtsstraße von der Westseite durch den Wald gebaut werden muss. (...)“</p>	<p>Die Golfplatzzufahrt am westlichen Rand des Änderungsbereichs ist bereits genehmigt und im Bau. Sie verläuft über Flächen eines bereits vorhandenen Erschließungswegs.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
B 05	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 29.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p>		
	<p>„(...) als Bürger der Stadt Viersen erhebe ich Einspruch gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" in Niederkrüchten-Elmpt. Ich berufe mich einerseits auf § 3 des Baugesetzbuches. Danach gibt es Bauleitplanungen wozu beide gehören: Bebauungsplan und Flächennutzungsplan. Hiernach ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend und nicht eingeschränkt. Von den verkehrlichen Auswirkungen und der Beeinträchtigung des Naturparks Maas-schwalm-Nette bin ich betroffen. Ich berufe mich andererseits auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – Urt. Vom 24. April 2007 – 4 CN 3.06.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nach meiner Auffassung wurde das Gelände in Konzentrationsflächen aufgeteilt, wodurch ein Klage möglich ist.</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). (...)“ <i>Anhang: Inhaltlich gleich mit Stellungnahme B 06 (Originalstellungnahme).</i></p>	<p>Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Konzentrationsflächen im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen. Im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Bauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt.</p> <p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu B 06.</i></p>	
B 06	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 02.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p>		
	<p>„(...) Meine Stellungnahme ist auch gleichzeitig ein Einspruch gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die Basis für diesen FNP ist der Regionalplan aus Feb. 2020 des Regierungsbezirks Düsseldorf und sieht in dem Areal eine Umnutzung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit besonderer Zweckbestimmung vor. Das Klimaschutzgesetz vom 08.07.2021 wird in diesen Unterlagen nicht erwähnt und auch nicht berücksichtigt. Daher ist dieser FNP gemäß dem Klimaschutzgesetz erneut zu überarbeiten und die aufgeführten Kriterien sind einzuhalten.</p> <p>Als erstes wären die im Klimaschutzaudit 2022 ermittelten Daten zu den Treibhausemissionen aufzuführen und mit den im geplanten Industriegebiet erwarteten zusätzlichen Treibhausemissionen zu vergleichen, ob die geplanten Ziele NRW 2030, 2040 und 2045 noch erreichbar sind. Die Daten aus dem Verkehrsbereich liegen detailliert vor, damit sind die Berechnungen für den Verkehrsbereich möglich. Die Emissionen der Betriebe können später berechnet werden.</p>	<p>Die Planungsentscheidung für den Änderungsbereich wird bereits durch die übergeordnete Regionalplanung vorgegeben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt.</p> <p>Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Der Regionalplan gibt den Gemeinden als Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung vor, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben (mit einem Flächenbedarf ab 10 ha) und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen wird diesen GIB eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p> <p>Für die Verwaltung wird hier außerdem nicht deutlich, ob eine Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Gemeinde gemeint ist oder eine Überarbeitung des Regionalplans, der durch die Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellt wurde.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Planung dargestellt. Der FNP entfaltet noch keine bodenrechtliche Wirkung und konkrete gewerbliche bzw. industrielle Vorhaben werden dadurch ebenfalls nicht festgelegt. Bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen werden erst auf der Ebene der weiteren verbindlichen Bauleitplanung geschaffen. Die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben richtet sich desweiteren auf der Genehmigungsebene nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, z. B. Landesbauordnung NRW, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz usw.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Es ist daher nicht die Aufgabe einer Kommune bei der Bauleitplanung nachzuweisen, ob die geplanten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen eingehalten werden.</p> <p>Zur weiteren Klarstellung wird auf den Zweck des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hingewiesen, der darin besteht, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Das Gesetz richtet sich an öffentliche Stellen, d. h. die Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.</p> <p>Die landesweiten Klimaschutzziele werden in § 3 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. <p>Diese Werte entsprechen denjenigen, die als Zielsetzung auch in § 4 Abs. 1 (<i>Zulässige Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele, Verordnungsermächtigung</i>) des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) festgelegt sind.</p> <p>Bis zum Jahr 2045 soll außerdem ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.</p> <p>Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht begründet.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 erfüllen die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Hochschulen in Trägerschaft des Landes die Vorbildfunktion nach Absatz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in eigener Verantwortung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Beurteilungen zum Verkehrsgutachten und Umweltbericht:</p> <p>1. Darstellung der Schadstoffe im Verkehrsbereich</p> <p>Im Bericht zur Verkehrsuntersuchung fehlen alle Angaben zu den Schadstoffen, die durch den Verkehr verursacht werden:</p> <p>a) CO₂, b) NO_X, c) PM₁₀ und PN 2.5 d) Reifenabrieb</p> <p>Die Anzahl der PKWs und LKWs zu den einzelnen Straßen sind dargestellt, teilweise auch nach Uhrzeiten. Daher müssen auch die entsprechenden Schadstoffberechnungen aufgeführt werden gem. den Anlagen im Verkehrsgutachten S-2, S-4, S-6 und S-8. Ein Verlagern dieser Daten auf den B-Plan ist unzulässig, da die Daten hier schon berechnet werden können.</p> <p>Es wäre auch die Basis für eine Entscheidung gem. dem Klimaschutzgesetz. In der Anlage 1 sind Berechnung aufgrund der Verkehrsdaten ermittelt, incl. der CO₂ Aufnahme durch die noch vorhandenen Bäume. Daran ist erkennbar, wie sehr die Umwelt zusätzlich belastet wird, und wie viel Natur wir benötigen um dieses auszugleichen. Damit ist die Verkehrsuntersuchung nicht ausreichend und fehlerhaft.</p>	<p>Die Landesregierung unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Das vom Einwendenden angeführte Klimaschutzaudit führt nach § 5 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Landesregierung durch.</p> <p>Die landes- und bundesgesetzlichen Regelungen sind somit nicht allein von der planenden Kommune umzusetzen. Vielmehr ergeben sich die konkreten Anforderungen für die Bauleitplanung unmittelbar aus übergeordneten Planungsebenen, auf denen neuere gesetzliche Anforderungen mit dem Ziel des Klimaschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplan steht im Einklang mit der Landes- und Regionalplanung. Im Übrigen besteht keine Rechtsgrundlage bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan weitere Anforderungen an die Bodennutzung zu stellen, um das Ziel des Klimaschutzes zu fördern. Die Darstellungen zur Art der Bodennutzung stehen nicht im Widerspruch zu den bundes- und landesgesetzlichen Ziele. Im Übrigen werden die Anforderungen der Klimaschutzgesetzte bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Durchführung von Schadstoffberechnungen zählen grundsätzlich nicht zum Arbeitspaket einer Verkehrsuntersuchung.</p> <p>Die Schadstoffuntersuchungen werden im lufthygienischen Untersuchungsbericht (ACB-1223-226260-02_rev04 vom 22.12.2023) durchgeführt.</p> <p>Die in der 39. BImSchV angegebenen Grenzwerte beziehen sich zumindest auf ein Kalenderjahr, sodass auch die Ausbreitungsrechnungen für die Schadstoffe NO_X, PM₁₀ und PM_{2,5} basierend auf der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) für ein Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Schadstoffausbreitungsrechnung basieren auf der Angabe einer repräsentativen meteorologischen Zeitreihe (1 Kalenderjahr).</p> <p>Die Emissionen des Straßenverkehrs sind im Rahmen des Lufthygienischen Untersuchungsbericht der Accon GmbH vom 26.07.2023 ermittelt und bewertet worden. Demnach werden die Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) eingehalten. Vorhabenbedingte Stickstoffeinträge sind für die nächstgelegenen FFH-Gebiete ebenfalls nicht zu erwarten. Weitere Luftschadstoffe sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die CO₂-relevanten Auswirkungen des Vorhabens, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst auf der Ebene einer Planabwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21). Verkehrsbedingte CO₂-Emissionen sind deshalb nicht Bestandteil der Umweltprüfung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Verteilung Ost 75% und West 25% Die festgelegte Verkehrsaufteilung zwischen Ost und West mit 75% und 25% ist durch nichts hinterlegt und damit auch nicht nachvollziehbar. Im gesamten Plangebiet ist nun ein GIB zugelassen also können sich stark emittierende Gewerbe bzw. Industrien ansiedeln, die in weitem Umkreis kein entsprechendes Gelände finden. Es wird also aus diesem Industriebereich eine große Nachfrage kommen, ggf. auch aus den NL z.B. Rockwool. Damit muss auch mit einer anderen Verkehrsaufteilung gerechnet werden z.B. 50 / 50 oder 25 / 75. Die Einhaltung der Klimaschutzziele müssen auch für diese Aufteilungen berechnet und beigefügt werden.</p>	<p>Im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung werden die Auswirkungen des gesamten Vorhaben für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele entsprechend der Anforderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des Baugesetzbuches berücksichtigt. Die dafür erforderliche Entscheidungsgrundlage wird im Umweltbericht anhand der prognostizierten Klimaschutz-relevanten Auswirkungen dargestellt (siehe Umweltbericht, S. 69 f.). Neben den verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sind dabei auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus anderen üblicherweise CO₂-relevanten Bereichen zu beachten, insbesondere bei der Strom- und Wärmeproduktion durch den Einsatz von Erneubaren Energien (siehe Erläuterungsbericht, S. 5). Derartige Anforderungen werden bei der Bauleitplanung unter anderem nach den Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes des Kreis Viersen festgesetzt (siehe Umweltbericht, S. 13). Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden. Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 min mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen. Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In Anlage 2 sind die unterschiedlichen Schadstoffe dargestellt, bei verschiedenen möglichen Verkehrsaufteilungen. Solche alternativen Berechnungen müssten im Gutachten stehen.</p> <p>fehlende Unterlagen zur Aufteilung zwischen Ost und West</p> <p>3. Neuer Autobahnanschluss und Alternativen</p> <p>Die Planung für den neuen Autobahnanschluss ist nicht berechnet worden. Es fehlen Vergleiche zu anderen Anschlussstellen mit den entsprechenden Daten. Was bedeutet es, die vorhandenen (heutigen) Anschlussstellen (Breite 5,25 m) müssen erweitert werden. Hier fehlen konkrete Beschreibungen und Pläne wie dieses aussehen soll. Warum können die heutigen nicht erweitert werden und warum müssen diese überhaupt erweitert werden?</p> <p>Gem. Anlage 1 sind die Verkehrsdaten zu beiden Anschlussstellen fast gleich. Allerdings ist die Belastung der Anwohner der Roermonder Str. sehr viel größer. Andere Anschlussstellen sind z.B. MG-Güdderath sind nicht breiter, (zwischen 5,50 – 5,80 m Breite). An vielen Beispielen z. B. A52 Erweiterungen Bereich Kreuz Neersen, sind solche Erweiterungen problemlos bei laufendem Verkehr durchgeführt worden ohne Sperrungen mit nur geringen Einschränkungen. Eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets ist nicht zu erwarten. Der Straßenbau kann mit solchen Maßnahmen umgehen (siehe auch Kreuzungsneubau L31 / L382 Korschbroich). Für eine solche Investition müssen schon im Ansatz Kostenberechnungen erfolgen, sowie ausreichende Nachweise, dass diese Investition wirtschaftlich ist.</p> <p>Fehlende Nachweise mit prüfbaren Unterlagen für die neue Anschlussstelle.</p>	<p>Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabengträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich. Zur Berücksichtigung von Schwankungen der Verkehrsnachfrage (sowohl zeitlich als auch räumlich) werden bei der verkehrstechnischen Dimensionierung der herzustellenden Verkehrsinfrastruktur, die im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, entsprechende Kapazitätsreserven berücksichtigt.</p> <p><i>Siehe vorangehende Stellungnahme der Verwaltung.</i></p> <p>Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird die räumliche Lage der verlegten AS Elmpt in ihren Grundzügen dargestellt.</p> <p>Die detaillierte verkehrstechnische Dimensionierung einer verlegten AS Elmpt erfolgt im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da in dem Bereich, der für die Herstellung der verlegten AS Elmpt vorgesehen ist, keine geometrischen Zwangspunkte vorliegen, ist die Herstellung einer verkehrstechnisch leistungsfähigen AS Elmpt auch ohne detaillierten rechnerischen Nachweis sichergestellt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es werden keine zusätzlichen Alternativen für die AS vorgelegt und keine Wirtschaftlichkeitsrechnungen.</p> <p>Gem. meinen Berechnungen gibt es zwei weitere Lösungen für AS an der heutigen Stelle, siehe Anlage 3, die wahrscheinlich wesentlich wirtschaftlicher sind und schnellere Verkehre zulassen als der komplette Neubau mit einem neuen Brückenbauwerk über die Autobahn, mit einer neuen Vernichtung von Waldbeständen und Mutterboden, deren Kompensation nicht nachgewiesen ist (Nachweise entsprechend den Regeln der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen/) fehlen.</p> <p>Ein entsprechender detaillierter Kosten- Nutzenvergleich, die Leistungsfähigkeit, eine Übersicht der Vor- und Nachteile incl. der Daten aus dem Umweltbericht zur Gegenüberstellung der Daten siehe oben Lanuv.(nrw.de) ist nicht vorhanden.</p> <p>Gem. der Abwägungstabelle (T17) muss die Gemeinde Elmpt, den Rückbau der heutigen AS und den kompletten Neubau der AS bezahlen.</p> <p>Weiterhin muss die Gemeinde gewährleisten, dass es zu keinem Rückstau auf der Autobahn kommen wird, egal welche AS genutzt werden wird. Diese Berechnungen und Darstellungen als Vergleich und Abwägung liegen nicht vor, obwohl alle Verkehrsdaten im Verkehrsgutachten aufgeführt sind. Eine Entscheidung auf den B-Plan zu verschieben ist hier falsch, da alle Daten im Verkehrsgutachten jetzt vorliegen.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung ist grundsätzlich Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die für die Verlegung der Autobahnanschlussstelle im Planungsverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan lediglich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Die Auswirkungen aller Planungsvarianten zu untersuchen und zu bewerten ist Gegenstand der verbindlichen Planungsentscheidungen.</p> <p>Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird die räumliche Lage der verlegten AS Elmpt in ihren Grundzügen dargestellt. Die detaillierte verkehrstechnische Dimensionierung der verlegten AS Elmpt erfolgt im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Aussage, dass „die Gemeinde Elmpt den Rückbau der heutigen AS und den kompletten Neubau der AS“ bezahlen müsse, ist nicht richtig. Es wird hier vermutlich Bezug genommen auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW vom 18.03.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der 61. FNP-Änderung, die eine Verlagerung der Autobahnanschlussstelle Elmpt im Übrigen noch nicht zum Inhalt hatte.</p> <p>Darin heißt es „Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Gemeinde Niederkrüchten als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW“. Die Gemeinde als Plangeberin wird seitens der Straßenbaulastträgerin der BAB 52 (heute: Autobahn GmbH des Bundes) formal als „Verursacherin“ von Ausbaumaßnahmen zum Erreichen einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der äußeren verkehrlichen Erschließung des Plangebiets behandelt. Die Kosten für sämtliche Erschließungsanlagen übernimmt jedoch die Vorhabenträgerin/Haupt-Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich, die sich vertraglich hierzu verpflichtet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Worin bestehen die Vorteile bzw. die Verbesserungen durch den Neubau der AS, wenn die Verkehrsmengen bei beiden Lösungen gleich sind?</p> <p>Wird die Gemeinde diese Summe incl. des Vertrages mit der Autobahn GmbH auch leisten können?</p> <p>Damit ist eine Entscheidung mit den vorliegenden Daten willkürlich zum Nachteil der Steuer zahlenden Menschen.</p> <p>Gem. der Begründung zum FNP unter 1.7 „Für die Gesamtentwicklung wird die Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt an der BAB 52 erforderlich. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden in nachfolgenden Planverfahren geschaffen.“</p> <p>Es werden jetzt die Voraussetzungen die neue AS geschaffen, obwohl keine prüfbar und nachvollziehbaren Unterlagen vorliegen, weiterhin fehlt die Finanzierung. Beim B-Plan Verfahren ist die Begründung dann, „Die AS wird entsprechend dem FNP im Detail geplant“. Diese Entscheidung ist willkürlich und nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum hat die Planungsalternativen „Ausbau der bestehenden Anschlussstelle Elmpt“ und „Verlagerung der Anschlussstelle (ASS) Elmpt“ einer fachlich qualifizierten verkehrstechnischen Prüfung unterzogen. Die Vor- und Nachteile wurden in einer Präsentation für die mündliche Erörterung mit der Autobahn GmbH des Bundes im Mai 2023 dargelegt. Hieran schließt sich das Antragsverfahren für die geplante Verlagerung an.</p> <p>Dieser Antrag befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und soll von der Gemeinde im Frühjahr 2024 an die Autobahn GmbH gestellt werden. Die Verfahren zur 61. FNP-Änderung und der Antrag zur Verlagerung der ASS erfolgen unabhängig voneinander. Wesentliches Ziel der Verlagerung ist es, eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung des neuen Industrie- und Gewerbestandorts zu schaffen, die innerhalb und außerhalb des Plangebiets langfristig zu möglichst geringen Eingriffen und Beeinträchtigungen führt und die eine reibungslose Abwicklung des künftigen Verkehrsaufkommens ermöglicht. Bei dieser Betrachtung werden unterschiedliche Punkte bewertet und es stehen nicht allein die Verkehrsmengen im Vordergrund.</p> <p>Die verkehrstechnische Prüfung und die Vorbereitung der Antragstellung sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Vor- und Nachteile der vorgenannten Planungsalternativen werden in diesem Rahmen erfasst und dargestellt werden. Da sich die Erwerberin der Grundstücksflächen im Änderungsbereich vertraglich zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten zur Umsetzung der Bauleitplanungen – einschließlich der beabsichtigten Verlagerung der Autobahnanschlussstelle - verpflichtet, stellt sich diese Frage für die Gemeinde nicht.</p> <p>(Abwägungs-) Entscheidungen zum Planvorhaben trifft die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und weder willkürlich noch „zum Nachteil der Steuern zahlenden Menschen“ sondern auf Grundlage fachlich qualifizierter Untersuchungen und Planungen sowie, wenn nötig, unter vertraglicher Sicherung, wie z. B. von Kostenübernahmeverpflichtungen, gegenüber Nutznießenden.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan wird noch keine detaillierte Planungsentscheidung für die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle getroffen. Der Flächennutzungsplan genügt nicht als planerische Rechtfertigung einer anschließenden, verbindlichen Entscheidung. Erst im Rahmen der verbindlichen Planungsentscheidung können sämtliche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Daher bedarf es bei der Flächennutzungsplanung weder prüfbar Unterlagen zu allen planungsrelevanten Aspekten der Verlegung des Autobahnanschlusses, noch wird damit in willkürlicher Weise bereits Baurecht für den Autobahnanschluss geschaffen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>4. Schadstoffbelastung an der Roermonder Str. Bei der Verlagerung der AS, fehlen die Berechnungen der Schadstoffe, die die Menschen an der Roermonder Str. durch den Neuverkehr belasten werden, incl. der Schadstoffe der Autobahn und des Verkehrs im GIB. Klar ist schon jetzt, dass die Mehrbelastungen im Bereich der Roermonder Str. erheblich sind. Die CO2 Belastungen steigen von 40 t pro Tag auf 176 t pro Tag, bei der Verlagerung der AS. Siehe Anlage 1. Die Anzahl der Fahrzeuge erhöht sich von heute 1.590 auf 6.450 nur durch die Verlagerung der AS, das ist nicht zumutbar, siehe Verkehrsgutachten S-3 und S-7 Werte 1.1. Weder die Schadstoffe noch die Lärmdaten liegen vor. Fehlende Nachweise</p> <p>5. Fuß- und Radwege und ÖPNV Es fehlen alle Daten zum Fußverkehr und zum Radverkehr, als auch zum ÖPNV. Die Anteile sind ein wichtiger und immer wichtiger werdender Bereich für einen umweltfreundlichen Verkehr. Dabei ist auch eine Verteilung der Menschen innerhalb des Geländes zu fordern, da der Weg zu ÖPNV Haltestellen sehr weit sein kann. Auch wenn Details zur Planung des GIB noch nicht vorliegen, so müssen hier allerdings diese Verkehre enthalten sein. Entsprechende Vorgaben auch für den weiteren Umkreis fehlen, Beispiel sind die Planungen zur Abwasserbeseitigung. Wenn es keine Lösungen für einen Fuß-, Rad- und ÖPNV Verkehr gibt, sondern alles auf den motorisierten Verkehr beruht, so darf dieses Vorhaben nicht mehr genehmigt werden, da es den Ansprüchen an unsere Umwelt und den Klimazielen nicht mehr entspricht. Ein Nachweis das die Klimaziele eingehalten werden ist nicht vorhanden. Damit ist eine klimaneutrale Nutzung bis 2030 bis 2045 nicht möglich. Fehlende Nachweise</p> <p>6. Schienenverkehr Es fehlen Berechnungen und Beschreibungen zum Schienenverkehr. Die vorhandene Beschreibung stellt eine Nutzung der alten Strecke in Aussicht, obwohl klar ist, dass dieses nicht mehr möglich ist. Teile der Strecke sind schon entwidmet, gem. Katasterplan, und weiterhin werden die Ortschaften Wegberg und Rheindahlen erheblich unter der neuen Belastung leiden. Die zu erwartenden Widersprüche würden eine Nutzung auf sehr lange Zeit, wahrscheinlich für immer, verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn hier täglich über 24 Stunden verteilt Güterzüge fahren und ▪ alle Gleisübergänge ebenerdig sind, und damit zusätzliche erhebliche Gefahrenquellen aufkommen und ▪ den Linienverkehr der RB34 einschränken wird. 	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht (ACB-1223-2262660-02_rev04 vom 22.12.2023) werden in Kapitel 7.3.3 Beurteilungsorte aufgeführt, die auch die Verlegung der AS berücksichtigen.</p> <p>Eine detaillierte Schadstoffberechnung liegt bereits im lufthygienischen Untersuchungsbereich (ACB-1223-2262660-02_rev04 vom 22.12.2023) vor. Eine Verkehrslärmprognose liegt mit der schalltechnischen Untersuchung zur 61. FNP-Änderung ebenfalls vor. Im Rahmen der Verkehrserhebungen, die am 26. März 2019 sowie am 16. November 2021 zur Erfassung der heutigen Verkehrsnachfrage durchgeführt worden sind, wurden auch das heutige Fuß- und Radverkehrsaufkommen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer:innen in der Bestandssituation sehr gering ausfällt. Mit der Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich auch das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer:innen erhöhen. Hierzu werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die eine angemessene Anbindung des Plangebiets an das umliegende Geh- und Radwegenetz sicherstellen. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist darüber hinaus eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, neue Haltestelle etc.) vorgesehen. Hierzu sind im weiteren Planungsverlauf entsprechende Maßnahmen mit den Verkehrsträgern abzustimmen.</p> <p>Aus dem Regionalplan Düsseldorf (2018) wurde der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr als Fläche für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den räumlichen Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Anforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf. Die früheren Schienenanlagen wurden inzwischen zurückgebaut. Zudem ist die Schienentrasse außerhalb des Änderungsbereichs unterbrochen, sodass eine Reaktivierung der Strecke tatsächlich sehr unwahrscheinlich ist. Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, so dass - nach heutigem Kenntnisstand - auch nicht mit dem Eintreten der skizzierten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Damit ist diese Nutzung ausgeschlossen und sollte auch nicht mehr als Alibi erhalten.</p> <p>Falsche Darstellung</p> <p>7. Entstehende Schadstoffe beim Bodenaushub und Verfüllung Es liegen keine Daten vor, wie der Bodenaushub und die Auffüllung des Geländes von ca. 150 ha erfolgen soll. Berechnet man hier einen Aushub von 1,7 Millionen cbm (gem. Hydrogeologische Stellungnahme Teil 3), (ca.1,20 m Höhe) so sind dafür ca. 70.000 LKWs je 40t erforderlich. Zusätzlich kommt die Auffüllung mit erneut 70.000 Fahrzeugen und immer die entsprechenden Leerfahrten, ca. 140.000.</p> <p>Anlage 4 stellt die Schadstoffe für diese Aufgabe im Umkreis von ca. 5 km dar. Vermutlicher Zeitrahmen 2 – 3 Jahre. Da die Kilometer wahrscheinlich weit mehr als 5 km betragen, erhöhen sich die Schadstoffe entsprechend.</p> <p>8. Einhaltung des BauGB § 202 Schutz des Mutterbodens Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierzu fehlen im FNP die Vorgaben, die auch in den folgenden B-Pläne übernommen werden müssen.</p> <p>Fehlende Nachweise</p> <p>9. Alternativen zum GIB bei zu hohen Schadstoffen Es fehlen in der Verkehrsuntersuchung entscheidende Berechnungen und Alternativen, die im FNP vorgelegt werden müssen und nicht erst im B-Plan Verfahren, da hier die Weichen für die zukünftige Nutzung als GIB mit Z gestellt werden. Welche Alternative kommt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Schadstoff Belastungen zu groß sind, die neue AS zu teuer ist, die neue AS nicht genehmigt wird, es keine Lösungen oder Konzepte für den Fuß-, ÖPNV und Radverkehr gibt 	<p>Im Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Planung dargestellt. Ein konkretisierende, sog. Cut & Fill Planung erfolgt erst parallel zur verbindlichen Bauleitplanung bzw. grundstücksbezogen auf der Genehmigungsebene. Aussagen über das Verkehrsaufkommen und damit ggf. verbundene Emission, die im Umsetzungszeitraum vorübergehend aufgrund von Erdarbeiten entstehen, können deshalb auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.</p> <p>Die alleinige Betrachtung von Schadstoffemissionen ist nicht zielführend. Die Bewertung von Schadstoffen beruht immer auf einer Immission. Diese unterliegt einer Verteilung durch den Lufttransport. Die Grenzwerte nach 39. BImSchV sind auf die Immission bezogen, nicht auf die Emission. Im vorliegenden Fall ist von einer gut belüfteten Umgebung auszugehen, sodass schädliche Schadstoff-Konzentrationen nicht zu erwarten sind. Erfahrungsgemäß treten hohe Schadstoff-Konzentration in Bereichen auf, die keine ausreichende Belüftung und Verteilung der Schadstoffe zulassen, wie z.B. enge Häuserschluchten senkrecht zum Hauptwindrichtung. Dieser Sachverhalt ist in Niederkrüchten nicht gegeben.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben, wie u. A die des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind (im Rahmen der Realisierung konkreter Vorhaben) zu beachten und einzuhalten. Dazu bedarf es keines Hinweises im FNP.</p> <p>Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird die räumliche Lage der verlegten AS Elmpt in ihren Grundzügen dargestellt.</p> <p>Die detaillierte verkehrstechnische Dimensionierung der verlegten AS Elmpt erfolgt im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da in dem Bereich, der für die Herstellung der verlegten AS Elmpt vorgesehen ist, keine geometrischen Zwangspunkte vorliegen, ist die Herstellung einer verkehrstechnisch leistungsfähigen AS Elmpt auch ohne detaillierten rechnerischen Nachweis sichergestellt. Der formelle Antrag der Gemeinde zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle Elmpt an die Autobahn GmbH des Bundes soll im Frühjahr 2024 gestellt werden. Der Autobahn GmbH obliegt auch die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Risiko, dass dieser Plan nicht genehmigt werden kann, ist erheblich. Die Berufung auf den Regionalplan ist nicht ausreichend, da dieser nicht unter dem Eindruck einer drohenden Klimakatastrophe erstellt worden ist und auch nicht angepasst wurde.</p> <p>Der Regionalplan ist zu alt und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen in Bezug auf die Umwelt und die Umweltziele zur Rettung und zum Lebenserhalt der Menschheit.</p> <p>Nach den Berechnungen der Schadstoffe, gem. Anlage, ist dieses GIB für das Klima im großen Umfeld eine Katastrophe und wird das Klima in einem großen Bereich nachhaltig negativ beeinflussen. Das zusätzliche riesige Verkehrsaufkommen ist ein massiver Verstoß gegen die Klimaziele des Kreises Viersen, des Landes NRW, Deutschlands und Europa und verstößt damit auch gegen das: Bahnbrechendes Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 29. April 2021 Klimawandel, BUND, Kohle, Energiewende Das BVerfG erklärt die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich.</p>	<p>Wie zuvor beschrieben, wurden beide Planalternativen, also Ausbau und Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt, verkehrstechnisch untersucht und sind – aus verkehrlicher Sicht – beide grundsätzlich machbar. Bei der verbindlichen Planungsentscheidung werden die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung unzumutbarer Schadstoffbelastungen sowie zur Errichtung von Verkehrsanlagen für den Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV beachtet werden. Zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen werden Schutzmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Belange des Fuß-, ÖPNV und Radverkehrs werden in den Mobilitäts- und Radverkehrskonzepten der Gemeinde betrachtet. Notwendige und wünschenswerte Maßnahmen, wie z. B. für den grenzübergreifenden Radverkehr, den Ausbau der Elektromobilität und die Erweiterung des ÖPNV-Angebots werden (außerhalb von Bauleitplanverfahren) mit den Betreibern/Anbietern abgestimmt.</p> <p>Die Gemeinde holt die landesplanerische Anpassungsbestätigung ein. Da die Inhalte der 61. FNP-Änderung die übergeordneten Planungen berücksichtigen bzw. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, sieht die Verwaltung keine Veranlassung, an der Genehmigungsfähigkeit der 61. FNP-Änderung zu zweifeln.</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist im Jahr 2018 wirksam geworden. Die Planungshoheit für die übergeordnete Regionalplanung liegt bei der Oberen Planungsbehörde und nicht bei der Gemeinde Niederkrüchten. Sie ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die persönliche Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>10. Alternative Nutzung des Geländes unter ökologischer Sicht, Vermeidung von Rodungen</p> <p>Eine Alternative Nutzung des Geländes unter Berücksichtigung der vorhandenen Naturflächen ist nicht erfolgt. Bei den vorhandenen großen schon versiegelten Flächen könnte auch eine andere Nutzung erfolgen, die innovativ und ökologisch sinnvoller ist. Ein Eingriff in die Naturfläche kann verhindert werden und die Flächen können als Erholungsflächen für Menschen genutzt werden. Der Baum- und Naturbestand kann gepflegt und erhalten bleiben.</p> <p>Die Innovation ist die Flächen in der Höhe zu nutzen, d.h. die Hallen nicht nur nebeneinander zu bauen, sondern auch übereinander. Es werden zwar die Höhen verdoppelt, aber die genutzten Flächen werden halbiert, dabei sind die Abstände der DIN 18920 für den Wurzelbereich / Schutzbereich Abschnitt 4.6 einzuhalten.</p> <p>Als weiteres sollte eine neue ökologische Lieferkette aufgebaut werden, die die LKWs am Eingang über eine Hängebahn direkt in die Hallen bringt. Das erspart die Rangierflächen vor allen Hallen.</p> <p>Als Anlage 5 sind Skizzen mit einer 2-geschossigen Nutzung (gem. der Skizze Anlage 6) dargestellt mit einer groben Flächenberechnung. Eine detaillierte Vergleichsplanung wäre hier zwingend erforderlich mit den Daten aus der LANUV-Tabelle. Hintergrund ist auch hier das Urteil des BVerfG.</p> <p>Natürlich bleibt bei dieser innovativen Nutzung die Schadstoffbilanz des Verkehrsbereiches fast gleich hoch. Es ist aber von großem Nutzen, wenn alle Bäume in diesem Bereich erhalten bleiben und damit Schadstoffe aufnehmen können und niedrigere Temperaturen ermöglichen. Weiterhin ist es ein neues gutes Erholungsgebiet für die Beschäftigten wie auch für die Menschen im Umkreis. Es ist schon angenehmer zwischen Bäumen zu gehen als zwischen riesigen kalten Hallen.</p> <p>Berechnungen der alternativen ökologischen Nutzung fehlen.</p> <p>11. Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht erweckt stark den Eindruck, dass hier die Verkehrsuntersuchung beschrieben und begründet wird.</p>	<p>Die persönliche Auffassung des Einwendenden wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Flächennutzung entspricht den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde. Die Betrachtung einer rein naturschutzorientierten Flächennutzung als Alternative zu einer gewerblich-industriellen Nutzung ist aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des zurückliegenden langjährigen Planungs- und Entscheidungsprozesses für den FNP nicht erforderlich.</p> <p>Bauliche Höhen werden nicht auf der vorbereitenden Planungsebene festgelegt. Ebenso wenig regelt der FNP die Einhaltung von Abständen zwischen Baukörpern und Bäumen (<i>siehe auch Stellungnahme der Verwaltung zum „Fazit“ des Einwendenden</i>).</p> <p>Der Ausbau einer „ökologischen Lieferkette“ ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Mögliche Maßnahmen zur baulichen Ausgestaltung und planerischen Optimierung werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Alternativen auf Ebene des Bebauungsplans ausgestaltet und planungsrechtlich festgelegt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans regeln die konkrete bauliche Gestaltung nicht. Daher besteht auch keine Rechtsgrundlage dafür, gegebenenfalls infrage kommende innovative Konzepte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan verbindlich zu bestimmen.</p> <p>Die gewerblich-industrielle Umnutzung der Konversionsfläche wird in Teilen die Rodung des Baumbestands im Änderungsbereich erfordern. Gleichwohl sieht bereits der FNP planungsrechtlich auch den Erhalt vorhandener Gehölzflächen an den Plangebietsrändern vor (Waldflächen). Festzustellen ist, dass der planerischen Planzielsetzung einer gewerblich-industriellen Entwicklung sowie der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Vorrang gegenüber einem Verzicht auf die Inanspruchnahme bisheriger Gehölzflächen im Plangebiet eingeräumt wird.</p> <p>Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie weitere grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, so z. B. zur Stellplatz- und Dachbegrünung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es fehlen im Gutachten die heutigen Bestandsflächenberechnungen des Waldes, der Bäume, die Flächenberechnung der anderen Grünflächen und die versiegelten Flächen im Vergleich.</p> <p>Es fehlt die Bewertung des Bestandes gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen/)</p> <p>Es fehlen wie beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die detaillierten Daten für die Pflanzen</p> <p>Fehlende Berechnungen des Bestandes z.B. der Bäume</p> <p>Gem. der Anlage sind die Werte der Bestandsbäume aus dem B-Planes 02.12.2022 zusammengestellt und berechnet worden, gem. den hier aufgeführten Webseiten.</p> <p>*https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/vielfaltleben/aktiv/baum.html</p> <p>**https://www.mein-schoener-garten.de/pflanzen/eichen#:~:text=Pflanzen%20Sie%20die%20Eiche%20daher,die%20Erde%20im%20Pflanzloch%20tiefgr%C3%BCndig.</p> <p>***https://www.baumportal.de/baum-alter-bestimmen</p> <p>Aus der Web-Seite der 100-jährige Baum:</p> <p><i>Der 100-jährige Baum</i></p> <p><i>Vor den Vorhang: Der 100-jährige Baum. Alte Bäume sind in der Natur sehr wertvoll. Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht wie alt der große Baum auf Ihrer täglichen Radstrecke ist? Was er schon erlebt hat?</i></p> <p><i>Mit einem Kronenvolumen von 2.000 m³ besitzt ein Baum circa 700.000 Blätter, die zusammengezählt eine Oberfläche von 1.200 m² ergeben. Im Blattgewebe ergibt das eine Gesamtoberfläche für den Gasaustausch von 15.000 m², das entspricht zwei Fußballfeldern!</i></p> <p><i>Durch die Blätter strömen pro Sonntag 3.600 m³ Luft. Ein Baum spendet pro Jahr über 1.000 kg Sauerstoff – genug für 10 Menschen – und filtert eine Tonne Staub, Bakterien und Pilzsporen aus der Luft. Mit einer Wurzelmasse von 300 bis 500 kg durchzieht ein Baum 1 Tonne Humusboden und 50 Tonnen Mineralboden. Dadurch wird der Abfluss von 70.000 Liter Wasser pro Jahr verhindert.</i></p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans im Planungsmaßstab 1:5.000 ist es nicht erforderlich, die Bestandsflächen für Wald, Grün oder Versiegelung quadratmetergenau zu erfassen. Die Biotoptypenkartierung nach dem benannten LANUV-Schlüssel erfolgt grundsätzlich auf Ebene der für den Bebauungsplan abzuhandelnden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der FNP konkretisiert lediglich die zukünftige Art der Flächennutzung im Plangebiet unabhängig von Eingriffsbereichen, Versiegelungsgrad, Wald- und Grünflächen etc. Auch aus der heute noch bestehenden FNP-Darstellung lassen sich hierzu keine Informationen für eine vergleichende Gegenüberstellung ableiten.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die auf Grundlage des § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützten (sog. planungsrelevanten) Arten. Eine Eingriffsbetrachtung in Grünflächen und Einzelbäume mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Zuge der Eingriffsregelung und dem hierbei anzuwendenden Biotopwertverfahren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Was ist ein Baum wert?</i> <i>Die Leistungen eines Baumes im Garten gibt der Bund Deutscher Baumschulen mit 659,50 Euro pro Jahr an. Es fließen dabei verschiedenste Faktoren ein, die für einen einzelnen 100-jährigen Baum 65.000 Euro ergeben. In einem Waldbestand sind diese Leistungen noch viel höher anzusetzen, da die Schutzfunktion (Trinkwasser, Erosions- und Hochwasserschutz,...), die Sozialfunktion (Erholung, Gesundheit und Kultur) und die biologische Vielfalt noch stärker gefördert wird. So wird an anderer Stelle der Wert einer 100-jährigen Buche mit 150.000 Euro angegeben. Um ihre Leistungen kompensieren zu können müsste man 2.000 junge Bäume pflanzen.</i></p> <p><i>Ein Bericht des „European Academies Science Advisory Council“ zeigt zudem, dass die Europäer den Wert der Ökosystemdienstleistungen – darunter versteht man die Vorteile, die der Mensch aus einer funktionierenden Natur zieht – massiv unterschätzen. Angesichts des Klimawandels, von Landnutzungsänderungen und der Ausdehnung des Siedlungsraums wird empfohlen, die Dienstleistungen durch eine entsprechende Gesetzgebung zu schützen. Das berichtet der Infodienst Biodiversität Schweiz (IBS) im Juni des Jahres.</i></p> <p><i>Die Produktivität eines Baumes ist von sehr vielen Faktoren abhängig: Baumart, Alter, Klima, Länge der Vegetationszeit, und so weiter. Dadurch können die oben genannten Zahlen von anderen Beispielen stark variieren.</i></p> <p>12. Gem. diesen Daten habe ich die EUR-Werte von 35 einzelnen Bäumen aus dem letzten Bebauungsplan erstellt, sowie die erforderlichen Ersatzpflanzungen und die Fläche für die Ersatzpflanzungen. Siehe Anlage 7</p> <p>Daraus ergeben sich die folgenden Werte für die 35 Bäume:</p> <p>Gesamtwert der Bäume ca. 9,15 Millionen EUR Alter aller Bäume in Summe ca. 6.000 Baumjahre Erforderliche Ersatzpflanzungen 122.000 Bäume Fläche für die Ersatzpflanzungen 1,8 Millionen qm bzw. 180 Hektar.</p> <p>Bei der Gesamtschätzung für das Gesamte Gebiet ergeben sich folgende Werte:</p> <p>Gesamtwert der Bäume ca. 482 Millionen EUR Erforderliche Ersatzpflanzungen ca. 6,4 Millionen Bäume Fläche für die Ersatzpflanzungen 96,4 Millionen qm bzw. 9.600 Hektar.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Diese Werte können angezweifelt werden, sie beruhen auf einer Hochrechnung, da ich keinen Zugang zum Gelände hatte. Jeder kann die Bäume selbst berechnen und eine neue Tabelle erstellen. Diese entscheidende Wertetabelle ist im Umweltbericht nicht vorhanden.</p> <p>Im Gegensatz zum Artenschutz Fachbeitrag, der detaillierte Daten der Vogelarten enthält.</p> <p>Fehlende Berechnung der Werte des Baumbestandes und die Fehlende Flächenberechnung für eine Wiederaufforstung</p> <p>13. Zusätzlich kommen noch die Werte ohne Baumbestand dazu, also die Flächen der Gräser und ähnliches. Dieser Mutterboden der gem. der Hydrogeologischen Stellungnahme Teil 3 auf ca. 1,20 m Höhe entfernt wird, hat ebenfalls einen Wert, der gem. der LANUV Tabelle zu berechnen ist. Dann ist auch der Wert der geplanten Kompensationsflächen zu berechnen mit den geplanten Verbesserungen gem. der Formel gem. Lanuv-Tabelle:</p> <p>Wert der Fläche des Bestandsbodens = Wert der Fläche der Kompensationsfläche Bestand + Verbesserungsmaßnahmen gem. Lanuv Tabelle.</p> <p>Beide Werte müssen gleich sein.</p> <p>Dabei ist zu gewährleisten, dass diese Kompensationsflächen für mind. 100 Jahre gepflegt werden und Gelder dafür bereitgestellt werden.</p> <p>Der Wert des Mutterbodens wird beim Bundesumweltamt dargestellt: https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-flaeche/kleine-bodenkunde/entwicklung-des-bodens</p> <p><i>„Die Entwicklung einer ein Zentimeter mächtigen, humosen Bodenschicht kann zwischen 100 und 300 Jahren dauern – jedoch bei einem einzigen starken Gewitterregen durch Erosion verloren gehen.“</i></p> <p>Der Mutterboden umfasst viel mehr als nur Erde, darin haben viele Klein- und Kleinstlebewesen ihren Lebensraum.</p>	<p>Eine entsprechend detaillierte Bestandserfassung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist auf Grundlage der FNP-Darstellung weder möglich noch erforderlich. Die Benennung einzelner Vogelarten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dient hingegen der übersichtlichen Abschätzung, ob für die im Plangebiet vorkommenden und möglicherweise planungsbedingt betroffenen Arten ein Ausgleich grundsätzlich möglich ist oder ob die Eingriffe als unausgleichbar einzustufen sind. Diese Frage stellt sich bei einem Großteil der im Plangebiet vorhandenen vegetativen Biotoptypen nicht, da diese aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des sehr hohen Anteils an lichten Nadelwaldbeständen eher von geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Naturhaushalt sind. Lediglich die sehr kleinflächig vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopflächen (artenreiche Trocken- und Magerrasenstandorte) sind hier naturschutzfachlich von hoher Bedeutung und insofern im weiteren Planverfahren besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der funktionalen Betrachtung des Naturhaushaltes (insb. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft), den möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der numerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Festlegung und Bewertung von Kompensationsflächen erfolgt in der Bauleitplanung grundsätzlich erst auf Ebene des Bebauungsplans.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auszug aus Wikipedia Mutterboden: <i>„Neben den mineralischen Hauptbestandteilen (Feinsand, Schluff und Ton) enthält er, im Gegensatz zu tiefer liegenden Bodenhorizonten, einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) und organischer Substanz (Humus1) sowie eine große Menge an Bodenlebewesen (Edaphon). Im Mutterboden leben für gewöhnlich aerobe (sauerstoffliebende) Bakterien, wohingegen in den tieferen Horizonten je nach Wassersättigung und Luftangebot auch anaerobe Bakterien vorkommen können. In der Bodenkunde entspricht dieser oberste Horizont, der in den warmgemäßigten Breiten etwa 20 bis 30 cm mächtig ist, dem sogenannten A-Horizont. Bei Ackerböden wird er mit dem Kürzel Ap gekennzeichnet (p für Pflug).“</i></p> <p>Auch für diese Bewertung fehlt die Berechnung.</p> <p>Fehlende Berechnungen für den Wert des Mutterbodens, Bestandwert, Fehlende Berechnungen der Kompensationsflächen, der Finanzierung und wo diese entsprechenden Flächen liegen und wie für die nächsten 100 Jahre die Pflege garantiert werden kann.</p> <p>14. Bedeutung der Naturflächen erhält keine Wertschätzung Ein weiterer Mangel ist, dass der Bestand an Bäumen und Grünanlagen als nicht bedeutsam dargestellt wird, nur weil das Gelände für Menschen nicht nutzbar ist. Das ist zwar richtig, dass der Mensch diesen Bereich nicht nutzen kann, aber für den Menschen sind solche Naturgebiete entscheidend und lebensnotwendig. Die Bäume liefern Sauerstoff, nehmen CO2 sowie Staub und Lärm auf um nur einige wenige Nutzungen zu nennen. Der Wald braucht den Menschen nicht, aber der Mensch braucht den Wald.</p> <p>Falsche Bewertung der Naturpflanzen im Bestand.</p> <p>15. Lichtverschmutzung fehlt komplett! Es sind keine Belastungen im Bestand aufgeführt, die durch Lichtverschmutzung heute entstehen. Für die Zukunft gibt es keine Vorgaben zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen, die durch neue Straßenbeleuchtungen und Beleuchtungen der Hallen usw. entstehen werden, auch aus Sicherheitsgründen. Von Lichtverschmutzungen werden nicht nur Vögel beeinflusst, sondern vor allem Insekten, die keine Nachtruhe finden.</p> <p>Fehlende Unterlagen</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der (nachfolgenden) verbindlichen Bauleitplanungen - fachlich qualifiziert - planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>16. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag In diesem Beitrag sind die Untersuchungen zu den am Bodenlebenden Tieren, wie Eichhörnchen, Kaninchen, Ratten, Mäuse, Insekten usw. nicht aufgeführt. Auch diese gehören zum Artenschutz und müssen berücksichtigt werden. Fehlende Unterlagen</p>	<p>Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein. Es ist jedoch nicht Aufgabe des FNP, „Vorgaben zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen, die durch neue Straßenbeleuchtungen und Beleuchtungen der Hallen usw. entstehen werden“, zu treffen.</p> <p>Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant.</p> <p>Ferner ist bei baulichen Entwicklungen der gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 zu beachten. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung zur Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) soll zudem die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme vorgesehen werden, die auf Ebene der Teil-Bebauungspläne verbindlich planungsrechtlich umgesetzt werden kann: Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die zukünftige Außenbeleuchtung tier- bzw. insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung des GIB-Bereiches wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z.B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Dem Belang der Lichtverschmutzung wird somit auf Ebene der Bauleitplanung in einem der Planungstiefe angemessenen Maße Rechnung getragen.</p> <p>Die benannten Arten fallen nicht unter die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und sind insofern nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung. Sie werden als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zum Abschluss ein Fazit dieses Flächennutzungsplanes. Insgesamt fehlen sehr viele wichtige Unterlagen und Berechnungen, die für eine Entscheidung zwingend sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Fehlen der Schadstoffberechnung im Verkehrsbereich im Vergleich zum Nullfall, 2. Das Fehlen der Auflistung der Bestandsbäume mit der Bewertung in EUR, 3. Die Bewertung des Mutterbodens der abgebaut werden wird, mit der Bewertung in EUR, 4. Das Fehlen der Schadstoffberechnung und der Umweltkosten durch den Abbau und Wiederauffüllung der gesamten Fläche incl. der betroffenen Lager und Abbauflächen, 5. Das Fehlen der Berechnungen gem. LANUV-Tabelle zu den erforderlichen Kompensationsflächen und deren Lage im Umkreis. Dabei muss auch eine Ausgleichszahlung oder Ersatzzahlung dargestellt werden, 6. Das Fehlen der Darstellung der Tiere am Boden, z.B. Kaninchen, Mäuse, Ratten usw. sowie alle Arten von Insekten, 7. Fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnung incl. der Auswirkungen auf das Klima für den Neubau der Anschlussstelle, 8. Das Fehlen der Berücksichtigung alternativer Verkehrsmittel wie Fußgänger, Fahrrad, ÖPNV. 9. Das Fehlen der Vorgaben gegen Lichtverschmutzung ähnlich den Vorgaben beim Artenschutz. 10. Es fehlt der Nachweis, dass der § 1 des BauGB komplett eingehalten wurde. 11. Einhaltung des BauGB § 202 Schutz des Mutterbodens <p>Vor allem aber die Berechnung der Auswirkungen auf die Klimaziele des Kreises Viersen, des Landes NRW und Deutschlands unter Berücksichtigung des BVerG Urteiles zu den Klimazielen.</p> <p>Da so viele Unterlagen nicht erstellt worden sind, gehe ich davon aus, dass das Vorhaben nicht mit dem Klimazielen gem. dem BVerfG in Einklang steht.</p> <p>Dieser Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu diesem Urteil und es ist daher Ihre Aufgabe, als gewählte Vertreter, Schaden abzuwehren und diesem Plan nicht zuzustimmen.</p>	<p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) wird den angesprochenen Themen und Belangen in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechendem und der Planungstiefe angemessenen Maße Rechnung getragen.</p> <p>Aus Sicht der Plangeberin wurden die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt. Dementsprechend fehlen auch keine Unterlagen oder Berechnungen.</p> <p>Monetäre oder wirtschaftliche Betrachtungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der für das vorliegende Bauleitplanverfahren erforderlichen umweltbezogenen Fachbeiträge (insb. Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p> <p>Die Hinweise auf fehlende Gutachten und Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren, insbesondere bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, berücksichtigt werden. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan lediglich die Grundzüge der Bodennutzung darstellt, sind weitergehende Untersuchungen in diesem Planungsstadium nicht erforderlich und teilweise auch derzeit noch gar nicht möglich. Hinsichtlich der einzelnen Aspekte wird ergänzend auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gibt aber auch Lösungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung der Gebäude in 2 Ebenen und nur mit Abstand von den Bäumen, keine Baumfällungen, ▪ Logistische autonome LKW Führungen auf Schienen innerhalb des Geländes, ▪ Durchführung des eingereichten TEN V Antrages, der unter https://www.initiative-siv.de/meine-eigenen-projekte-und-ideen/ Punkt 5 beschrieben ist. Eine Bahntrasse über der A52 von Mönchengladbach bis Roermond incl. einer S-Bahn oder Tramtrain und neuen Umladestellen für LKWS auf die Schiene. Hier wird die Zeitschiene ein größeres Problem darstellen, was aber auch lösbar wäre, wenn es ein privates Unternehmen aufbaut. ▪ Ausbau des Radwegenetzes im weiteren Umkreis. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Auf der vorbereiteten Planungsebene werden weder überbaubare Flächen noch die Höhe baulicher Anlagen bestimmt oder Regelungen über Abstände zu Bäumen getroffen. Im Bebauungsplan Elm-131, der z. Zt. für den östlichen Teil des Änderungsbereichs aufgestellt wird, werden bauliche Höhen festgelegt, die auch eine mehrgeschossige Bauweise auf den privaten Grundstücksflächen erlauben. Da sich Geschosshöhen – und höhen im Gewerbebau, in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung, stark unterscheiden können, wird von der Festsetzung einer zwingenden Geschosshöhe abgesehen. ▪ Auch „<i>LKW Führungen auf Schienen innerhalb des Geländes</i>“ werden im Flächennutzungsplan nicht konzipiert. Im Bebauungsplan Elm-131, der z. Zt. für den östlichen Teil des Änderungsbereichs aufgestellt wird, wird die Grundstruktur der öffentlichen (Straßen-) Erschließung festgelegt. Auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen bleibt somit Spielraum, z. B. für das vom Einwendenden vorgeschlagene Transportsystem. ▪ Die „Durchführung des eingereichten TEN V Antrages“ ist nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung. Sie wäre im Übrigen ein länderübergreifendes Verkehrsprojekt, das nicht über eine kommunale Bauleitplanung in Planung und Umsetzung gebracht werden kann. ▪ Zu entsprechenden Maßnahmen siehe „<i>Radverkehrskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten</i>“ (VIA Planungsbüro Verkehrsplanung - Mobilitätsforschung - Kommunalberatung, 2018) sowie „<i>Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept der Gemeinde Niederkrüchten</i>“ (IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 2022). Ein „<i>Ausbau des Radwegenetzes im weiteren Umkreis</i>“ ist im Übrigen nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung. 	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Rechnet man z. B. die eingesparten Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bäume von ca. 500 Millionen, 2. der Schadstoffe bei der Verlagerung auf die Schiene beim PKW und LKW Verkehr, 3. den Ausbau der AS, 4. und die Kosten und Schadstoffe für den Abtransport und Wiederverfüllung der Flächen, <p>gegen die Neubaustrecke der Bahn ca. 700 Mill.:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. deren Vorteile für mind. 50 % der Beschäftigten, S-Bahn oder Tramtrain und die Vorteile für ca. 30 % der Besucher Venlo, Roermond, Viersen und Mönchengladbach, b. die schnelleren Transportleistungen bei ca. 60 % der LKWs mit weniger Betriebskosten, auch über dieses Industriegebiet hinaus, c. den Verbleib der Leistungen der Bäume für die Umwelt und die Einsparungen der Kompensationsflächen, <p>wird es mit Sicherheit wirtschaftlich sein. (...)"</p> <p>Anlagen 1- 7</p>	<p>Die Annahmen und die persönliche Auffassung des Einwendenden werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde lassen sich die aufgeführten Kostenannahmen weder belegen noch sachgerecht gegenüber stellen.</p> <p>Die Anlagen 1 – 7 enthalten überwiegend Bildmaterial, Skizzen und eigene Berechnungen des Einwendenden, die den Textinhalt der Stellungnahme unterstützen bzw. verbildlichen sollen.</p>	